DIE ADELIGE FAMILIE VON STRÜNKEDE - EINE FAMILIE VON RAUBRITTERN?



Sybille Barthelmeß

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORWORT2
2.	DER RAUBRITTER - EIN KONSTRUKT DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT?6
2.1.	Der Terminus "Raubritter" und seine traditionelle historische Rezeption6
2.2.	Der Terminus Raubritter in der gegenwärtigen historischen Forschung13
2.3.	Historischer Hintergrund17
3.	DIE GESCHICHTE DER FAMILIE VON STRÜNKEDE20
3.1.	Zur Überlieferung der Familiengeschichte20
3.2.	Die Familie von Strünkede im Spätmittelalter21
3.3.	Die Strünkeder in der frühen Neuzeit51
4.	DIE ADELIGE FAMILIE VON STRÜNKEDE - EINE FAMILIE VON RAUBRITTERN?59
4.1.	Eigenbesitz und Lehen59
4.2	Kirchliche und weltliche Ämter71
4.3.	Kapitalgeschäfte87
4.4.	Militärische Aktivitäten91
5.	ZUSAMMENFASSUNG109
6.	LITERATURVERZEICHNIS112
	ANHANG - ÜBERSICHT DER KIRCHLICHEN UND WELTLICHEN ÄMTER DER STRÜNKEDER 116

VORWORT

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob die adelige Familie von Strünkede ein Geschlecht von Raubrittern war. So behauptet es jedenfalls der Volksmund. Raub, Mord und Verwüstungen sind die Schandtaten, die man ihnen vorwirft. Ob sich diese historische Rezeption, gemessen an den historischen Fakten, bestätigen wird, ist Aufgabe dieser Arbeit.

Tatsache ist, daß die Strünkeder viel von sich reden machten, wie zahlreiche Erwähnungen in Urkunden noch zeigen werden. Sie lebten in dem heutigen Herner Stadtteil Baukau. Johann Dietrich von Steinen beschrieb 1757 ihren Standort wie folgt:

"Das Schloß und die Herrschaft Strünkede, lieget in der Grafschaft Mark zwischen dem Amt Bochum und Vest Recklinghausen, 4 Stunden von Dortmund, 2 Stunden von Bochum und 4 Stunden von Essen."¹

Die Strünkeder waren Angehörige des niederen Adels und entstammten einem alten und edelfreien Geschlecht. 2 Sie genossen eine angesehene Stellung in der rheinisch-westfälischen Ritterschaft. 3

Steinen, Johann Diederich von: Westphälische Geschichte. 3. Theil. Das 17. Stück. Historie von den Gerichtern und Kirchspielen Mengede, Bodelschwingen, Langentreer, Witten, Castop und Strünkede. Lemgo 1757, S. 764.

Prandt, Karl: Das Wasserschloß Strünkede und seine Ritter. In: Kultur und Heimat (Sonderdruck). Castrop-Rauxel 1962, S. 15.

³ Ebd.

Von Steinen weiß über die Schloßbesitzer zu berichten, daß sie mächtig waren, und ihnen alle Eingesessenen im Gericht Castrop und Strünkede unterstanden.⁴

Zeitlich erstreckt sich die Untersuchung der Familiengeschichte vom Spätmittelalter bis in die Anfänge der Neuzeit. Die wichtigsten Stationen der Familiengeschiche sollen daraufhin untersucht werden, ob sich daran ihre Zugehörigkeit zum Raubrittertum begründen läßt. Da das Raubrittertum als Phänomen des Spätmittelalters gilt⁵, wird diesem Abschnitt besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ihre älteste urkundliche Erwähnung erfahren die Strünkeder 1142. Dort wird Gvenzelino (Wessel) von Strünkede als Zeuge der Äbtissin von Essen erwähnt. 6 Ihrem Lehnsherrn, dem Graf von Kleve, standen sie auch wiederholt als Zeugen zur Verfügung. Daß die Verbindung mit Kleve nicht nur von Harmonie geprägt war, soll später noch thematisiert werden. Eine treffende Beschreibung der Strünkeder findet sich in dem Buch von Gabriele Wand-Seyer. Dort heißt es:

⁴ Steinen, a.a.O., S. 765.

⁵ Görner, Regina: Raubritter. Untersuchung zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen. Münster 1987, S 3.

⁶ Lacomblet, T. J.: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. 1. Düsseldorf 1840-1858, S. 234.

"Die Strünkeder waren nicht nur Grundund Gerichtsherren in Herne, sondern außerhalb der Herrlichkeit Strünkede in wichtigen administrativen Ämtern tätig. Lange Zeit geschätzt als Finanziers, gesucht als Verbündete und gefürchtet als Feinde, waren mehrfach an bedeutsamen historischen Ereignissen des Rheinlands Westfalens beteiligt. Unberechenbarkeit prägt das Bild dieser Familie ebenso ein unübersehbares Standesbewußtsein, hohe Ehren Anerkennung wie tiefster Sturz persönliche Tragik, Menschenverachtung genauso wie peinliche Sorge um das eigene Seelenheil."7

Inhaltlich wird in dieser Arbeit aber nicht nur ausschließlich von den Strünkedern die Rede sein, wie der Titel vielleicht vermuten läßt. Da die Familie Strünkede in Zusammenhang mit dem Raubrittertum thematisiert werden soll, nicht umhin kommen, dem umfangreichen Fragenkomplex, den schon allein das Phänomen des Raubrittertums in sich birgt, wenigstens anzuschneiden. Auf eine ausführliche Diskussion des Themas Raubritter, wie es Regina Görner in ihrer Analyse⁸ tat, muß ich aber in Anbetracht des Rahmens dieser Arbeit verzichten. Um die übergeordnete Frage, ob die Familie von Strünkede ein Geschlecht von Raubrittern war, zu beantworten, ist es aber unerläßlich, vorab auch Fragen hinsichtlich dieser Problematik zu stellen. Diese Antworten werden dann bei der Untersuchung der Fragestellung zugrunde gelegt. Um Mißverständnisse auszuschließen, sei noch bemerkt, daß es nicht Ziel der Arbeit ist, eine allgemeingültige These zu entwickeln, die die Existenz von Raub-

7 Wand-Seyer, Gabriele: Ein uhralt, adelich und ritterlich Geschlechte. Zur Geschichte der Herner Adelsfamilie von Strünkede. Herne 1992, S. 7.

⁸ Görner, a.a.O., S. 1.

rittern generell verneint oder bejaht, um auf diesem Wege die Fragestellung zu beantworten. Ein solches Vorgehen würde zu einem undifferenzierten Bild führen, das nicht den historischen Tatsachen entspricht. Im allgemeinen sollen in dieser Untersuchung historische Fakten vor traditionellen Rezeptionen den Vorrang haben.

2. DER RAUBRITTER - EIN KONSTRUKT DER GESCHICHTS-WISSENSCHAFT?

2.1. Der Terminus Raubritter und seine traditionelle historische Rezeption

Schlägt man in wissenschaftlichen Handwörterbüchern unter dem Schlagwort "Raubritter" nach, wird man wie Görner feststellen, da der Terminus dort nicht existiert, daß keine Definition zu finden ist. 9 Unter dem Schlagwort "Ritter" findet man zwar Hinweise, die allerdings über eine vage Berührung des Themas nicht hinauskommen, und nur allgemeine Informationen zum sozialen Stand und zu den Betätigungsfeldern der Ritter liefern:

"Ritter (...) Seit dem 13. Jh. wird R. in zunehmendem Maße Bezeichnung für den niederen Adel (...). Das Fehlen großer politischer Aufgaben, die Umstellung des Kriegswesens auf die Feuerwaffen, die wachsende wirtschaftliche Bedrängnis führen zu einem nachhaltigen Zerfall im SpätMA. mit den Auswüchsen des Raubr.-tums, (...)."10

Über das Betätigungsfeld des Niederadels vor und nach seinem "Verfall" erfährt man bei Haberkern/Wallach:

.

⁹ Ebd.

¹⁰ Bayer, Erich (Hrsg.), Wörterbuch zur Geschichte. Begriffe und Fachausdrücke, Stuttgart 1960, S. 426 f.

"Ritter (miles) (...) von dem nicht nur die mil., sondern überhaupt alle von Laien besetzten staatl. Stellen bekleidet wurden; auch konnten nur R., Lehen erhalten. Da im späten MA. die meisten Ritterbürtigen nicht mehr die Mittel hatten, als rittermäßige Leute (nach Ritterart) auftreten zu können, blieben sie Knappen. Gleichzeitig verlor der R. seine Bedeutung als Einzelkämpfer, u. R. wurde bloße Standesbezeichnung, (...)."11

Das Fehlen einer zufriedenstellenden wissenschaftlichen Definition des Untersuchungsgegenstands erklärt möglicherweise auch den Umstand, daß keine monographischen Arbeiten zu dem Thema "Raubritter" existieren. 12 Findet der Terminus in wissenschaftlichen Arbeiten doch Erwähnung, wird er durch das Adjektiv "sogenannte" abgeschwächt oder in Anführunszeichen gesetzt. 13

Konversationslexika geben da schon konkreter Auskunft:

-

¹¹ Haberkern, Eugen/Wallach, Joseph Friedrich: Hilfswörterbuch für Historiker. Tübingen 1987, S. 539.

¹² Görner, a.a.O, S. 1f.

¹³ Ebd.

"Raubritter: Angehörige Ritterstandes, die in dem großen sozialen und wirtschaftlichen Umbruch des 14. und 15. Jahrhunderts (wachsende Bedeutungslosigkeit der Ritterheere, allmähliche Zurückdrängung Naturalwirtschaft durch die städtische Geldwirtschaft, steigendes Gewicht Großkaufmannsbürgerlicher Gelehrtenschichten, letzterer auch an den fürstlichen Höfen) entwurzelt waren und ihre Notlage durch Straßenraub mit Erpressung von Lösegeld zu wenden suchten. Ihre ungesetzlichen Fehden einzudämmen, war ein wesentliches Ziel der Landfrieden." 14

Das Wort "Raubritter" ist zwar nicht vor 1843 nachweisbar¹⁵, jedoch findet man in Zedlers Universal-Lexikon von 1741 unter dem Schlagwort "Raubschlösser" auch Aussagen, die den Raubritter betreffen:

"Erstlich trieb die grosse Armuth, die durch die vielen Kriege in den Ländern verursacht worden, manchen Ritter an, daß er bey den Reisenden auf eine etwas importune Art um eine Ritterzehrung anhalten müssen, weil er glaubte, daß er sich hierinnen selbst der nächste seyn müßte, und nichts zu leben und zu zehren hätte; Zum anderen waren bey den continuirlichen Kriegen die Gemüther der Vornehmsten so barbarisch geworden, daß sie fast nichts gewohnt waren, als Rauben und Morden (...)."16

Obwohl es keine wissenschaftlich exakte Definition des Terminus "Raubritter" gibt,

¹⁴ Der große Brockhaus 15, Wiesbaden 1972^{17} , S. 443. Zit. n. Görner, a.a.O., S. 2.

¹⁵ Görner, a.a.O., S. 3.

¹⁶ Zedler, J. H.: Großes Vollständiges Universal-Lexikon 30. Graz 1961 (Nachdruck der Ausgabe Leipzig-Halle von 1741, S. 1061). Zit. n. Görner, a.a.O., S. 3.

existiert also eine dezidierte historische Rezeption dieses Begriffes.

So bezeichnete Maass 1968, den Neid und den Haß auf die "Neureichen" als Ursachen dafür, daß die Niederadeligen zu "Strauchrittern" machten. 17 Die Ritter hätten sich "stumpf oder verbittert, gedankenlos oder trotzig (...) an die alten Lebensformen" geklammert, und ignorierten die Neuordnungen der Zeit, heißt es bei Andreas. 18 Da die schwerfälligen Ritter durch beweglichere Fußtruppen bezahlter Söldner ersetzt wurden, verloren sie im militärischen Bereich ihre traditionelle Funktion. Dazu Görner:

"Der Niedergang des Rittertums wird in jüngeren Untersuchungen allerdings überwiegend von handfesteren Merkmalen abgeleitet. Dabei spielen zunächst Änderungen der militärischen eine Rolle: Im Spätmittelalter wurden die schwer beweglichen Fußtruppen mit Bogenschützenverbänden ersetzt. traditionelle ritterliche Kampfform verlor auch dadurch an Bedeutung, daß nun die Defensivtaktik mit einer Konzentration der Kampfmaßnahmen auf die Eroberung von Burgen bevorzugt wurde und damit neue Waffensysteme, die der ritterlichen Kampftechnik fremd waren, bis hin zu Feuerwaffen zum Einsatz gelangen konnten. Die Ritter hätten auf diese Weise, so heißt es, ihr Hauptbetätigungsfeld eingebüßt und seien durch nichtadelige Personen aus ihren angestammten Führungspositionen verdrängt worden."19

Maass, Max Peter: Halsgericht. Kriminalität und Strafjustiz in alter Zeit. Darmstadt 1968, S. 102.

¹⁸ Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitwende. Stuttgart 1959⁶, S. 271.

¹⁹ Görner, a.a.O., S. 10.

Auch in Bezug auf den schon angesprochenen wirtschaftlichen Niedergang der Ritterfamilien möchte ich Görner zitieren, die folgendes zum Forschungsstand zusammenfaßt:

wirtschaftliche Niedergang Ritterstandes hat nicht weniger Aufmerksamkeit gefunden als politischer und militärischer Abstieg. Definitionen Schon die gängigen sind Definitionen [gemeint Konversationslexika, Anm. d. Verf.] haben die Verarmung des niederen Adels im Zusammenhang mit dem Raubrittertum besonders hervorgehoben. (\ldots) auch da, wo von Raubrittertum nicht die ist, wird ein wirtschaftlicher Rede Abstieg des niederen Adels als gegeben hingenommen. Demnach hätten die Ritter in Zuge des Agrarpreisverfalls und der spätmittelalterlichen Kaufkraftverluste starke finanzielle Einbußen verzeichnen müssen. Da die Einkünfte ritterlicher Familien vorwiegend aus Geldrenten bestanden hätten, seien sie von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung des Spätmittelalters besonders hart betroffen worden. Andere Einkommensformen hätten dem niederen Adel nur in sehr begrenztem Maße zur Verfügung gestanden."20

Faßt man die genannten Definitionen und die Auffassungen der Historiker zusammen, dürfte klar sein, was man sich unter einem Raubritter vorzustellen hat: Es handelt sich bei ihm um einen Angehörigen des niederen Adels, der durch die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Veränderungen und Krisen im späten Mittelalter an Bedeutung, Macht und Ansehen verloren hat. Dem Anschein nach ist der tapfere Ritter des Hochmittelalters überflüssig geworden. Die logische Konsequenz, die man daraus zog, ist die, daß die Ritter zu verkommenen, arbeitslosen und anpassungsunfähigen, trotzigen Subjekten wurden. Es

20 Ebd., S. 11.

hat den Anschein, als hätten sie sich selbst überlebt und seien nicht in der Lage gewesen, ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen. Man muß den Eindruck haben, daß der zeitgenössische Ritter den Veränderungen seiner Zeit hilflos gegenüberstand und keine andere Chance hatte, als als "Raubritter" sein Leben zu fristen.

Eine gegensätzliche Ansicht vertritt von Klocke, der bemerkte, daß "das mit so erstaunlicher Unbedenklichkeit hergebrachte Bild vom 'Raubritter' (...) ganz von selbst verschwinden" wird, sobald "der Greulfabrikation auf Kosten der geschichtlichen Wahrheit (...) ein Riegel vorgeschoben"21 Den Widerspruch zwischen dieser Festwerde. stellung und der historischen Rezeption möchte ich zum Anlaß nehmen, der Frage nachzugehen, wie es zu der von der Mehrheit der Historiker vertretenden traditionellen Ansicht zum Thema Raubritter kam. Die Erklärungsmuster beruhen auf dem Prinzip von Ursache und Wirkung, die so ein auf den ersten Blick logisch abgerundetes Bild ergeben. Vorstufen dieser Deutungsmodelle finden sich schon im ausgehenden Mittelalter und prägen den Forschungsstand bis heute. 22 Der Stifts-Stadtschreiber kanoniker und Johannes Rothe unterschied in seinem "Ritterspiegel" 1412/1416 drei Arten von Rittern: Die Gruppe entspricht dem ritterlichem Tugendideal. Die zweite bezeichnet er als ehrlose Mordbuben und der dritten Gruppe gab er den Titel "Ritter

²¹ Klocke, Friedrich von: Beiträge zur Geschichte von Faustrecht und Fehdewesen in Westfalen. Westfäische Zeitschrift, Bd. 94/1938, S. 56.

²² Görner, a.a.O., S. 6f.

vom Kuhmist".²³ Diese Aussagen scheinen auf dem ersten Blick all das zu bestätigen, was traditionellen Meinung entspricht. Berücksichtigt man aber, daß Rothe mit dem "Ritterspiegel" sein Ziel darin sah, den Rittern das "altes Ethos nahezubringen"24 und seine Schrift eindeutig im Interessen stand²⁵, städtischer Dienste scheinen seine Aussagen in einem anderen Licht. Da ihm nicht daran gelegen war, ein abgewogenes Bild der Wirklichkeit zu zeichnen, müssen seine Aussagen als tendenziös eingestuft werden ²⁶. Unkritisch wird auch mit anderen Quellen dieser Zeit verfahren²⁷, obwohl deren Aussagen sogar teilweise im Widerspruch zueinander stehen:

Rothe, Johannes: Der Ritterspiegel. In:
 Neumann, H. (Hrsg.): Altdeutsche
 Textbibliothek. Halle 1936, Vers 909-1024 u.
 3383-3398. Zit. n. Görner, a.a.O., S. 7.

²⁴ Görner, ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd., S. 7f.

"Mehr Verständnis [als Rothe, Anm. d. Verf.] scheint (...) Werner Rolevinck (1445-1502) seinen ritterlichen Zeitgenossen entgegenzubringen, deren Missetaten er zwar nicht weniger drastisch schildert, die er aber doch auch als geistig rege, von Natur aus gutmütig und ehrbegierig lobt. Gewalttätig seien die westfälischen Ritter allein, (...), wegen ihrer unseligen Armut. Für die Beachtung ritterlicher Tugendkataloge hätten sie beim Kampf ums nackte Überleben weder die Zeit noch die Mittel. Anstelle der sittlichen Verkommenheit [die Rothe ansprach, Anm. d. Verf.] steht hier also die wirtschaftliche Notlage als Ursache der ritterlichen Gewalttätigkeit. Ein weiterer Grund findet sich im 16. Jahrhundert bei Reinhard Graf zu Solms, der über das Verhalten seiner Standesgenossen klagte, sie aber zugleich entschuldigen wußte: Wucher, Handel und Straßenraub auf seiten der Ritter resultieren aus der Unfähigkeit der Fürsten, dem niederen Adel jene Aufgaben und Ehren zukommen zu lassen, die ihm früher zugestanden hätten. Hier findet sich das Argument angelegt, wonach die Ritter in den neu entstandenen Territorialstaaten keine wirkliche Funktion mehr besaßen (...). Interessant ist hierbei allerdings, daß Reinhard Graf zu Solms den Straßenraub in einem Atemzug mit Wucher und Handel erwähnt, beides Tätigkeiten, die angesichts bitterer Armut, wie sie Werner Rolevinck geschildert hatte, nicht recht vorstellbar sind."28

Hält man sich vor Augen, wie unreflektiert die Quellen betrachtet wurden, ist es als nicht verwunderlich, daß das von altersher dem Ritter zugedachte Bild bis heute Bestand hat.

28 Ebd.

2.2. Der Terminus Raubritter in der gegenwärtigen historischen Forschung

Neben der traditionellen Rezeption entstehen in der gegenwärtigen historischen Forschung aber auch Zweifel an der Übertragung der Definition des Phänomens "Raubritter" auf den Niederadel allgemein.²⁹ Insbesondere in lokalgeschichtlichen Analysen wird dem Argument des Funktionsverlustes entgegengesetzt, "daß die Verdrängung des Rittertums aus dem Bereich der landesherrlichen Verwaltung keineswegs so vollständig war, wie man angenommen hat."³⁰ Klaus Scholz bestätigt diese Feststellung:

"Aber auch noch in anderer Form wußte der Adel sich in wichtiger Position in das territoriale Leben hineinzufinden. Konsolidation Parallel zur Territorien vollzog die sich Verfestigung der Landesstände, innerhalb derer der Adel sich in einer eigenen, seit dem Spätmittelalter gewöhnlich als Ritterschaft bezeichneten Korporation neben städtischen Notabeln und den in den Hochstiften auftretenden, dort vornehmsten Stand bildenden Domkapiteln zusammengeschlossen hatte, letztere ihrerseits wieder vom niederen beherrscht wurden. Mittels Landesvereinigungen (...) sicherte sich der Adel wie die anderen Landstände ein weiteres wichtiges Feld der Mitsprache und Mitwirkung bei allen bedeutenden politischen Entscheidungen." 31

Auch das Argument des allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs ist nicht mehr ohne weiteres haltbar, betrachtet man die Ergebnisse der von

²⁹ Ebd., S. 12.

³⁰ Ebd., S. 11.

³¹ Scholz, Klaus: Das Spätmittelalter. In: Kohl, Wilhelm (Hrsg.): Westfälische Geschichte, Bd.1. Düsseldorf 1983, S. 442.

Michael Toch vorgenommenen Analyse von Verpfändungsverzeichnissen³². Toch stellte 1982 in Bezug auf die finanzielle Lage der Ritterschaft fest, daß sie "allgemein materiell gut, ja (...) oft ausgezeichnet" war.³³ Dieses Ergebnis überrascht nicht, denn schon 1939 stellte Karl Otto Müller, allerdings für Schwaben, fest, "daß von einer Verarmung des Ritterstandes überhaupt keine Rede sein könne."³⁴ Müller schreibt:

"25% der Ritterfamilien hätten immerhin über ein gehobenes Einkommen verfügt, weitere 63,5% [!] seien sogar noch besser gestellt gewesen. Lediglich etwas über 10% der Ritter hätten folglich in weniger guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt."35

Die Ergebnisse von Müllers Arbeit haben weitgehend keinen Einzug in den historischen
Forschungsdiskurs gefunden. Tatsächlich hat Karl
Bosl sie 1975 sogar als einen Beleg für die Verarmung der Ritterschaft gewertet. 36 Diejenigen
Arbeiten, die eine Verarmung des niederen Adels
beweisen wollten, zogen Kompensationsmöglichkeiten der finanziellen Einbußen erst gar nicht
in Betracht. 37 Als Einkünfte für den Niederadel
wurden nur die herkömmlichen Wirtschaftsformen

³² Toch, Michael: Geld und Kredit in einer spätmittelalterlichen Landschaft. Zu einem unbeachteten hebräischen Schuldenregister aus Niederbayern (1329-1332). In: Fuhrmann, Horst/Schaller, Hans Martin (Hrsg.): Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters. Köln 1982, S. 499-527.

³³ Toch, a.a.O., S. 525.

³⁴ Görner, a.a.O., S. 13.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

(Lehen, Grundrenten) berücksichtigt und analysiert. 38 Zweifel an der Richtigkeit dieser Vorgehensweise sind berechtigt, wenn man sie mit den Ergebnissen von Wand-Seyer zur finanziellen Lage der Herner Adelsfamilie von Strünkede vergleicht. Sie stellt für diese zum Niederadel gehörige Familie fest, daß Geldgeschäfte im großen Umfang keine Seltenheit waren, und sie einen bedeutenden Teil der materiellen Grundlage der Familie darstellten.³⁹ Bereits 1957 forderte Georg Droege genauere Untersuchungen, die klären sollten, wieso einige Adelige so reich waren, obwohl man allgemein eine starke Verschuldung des Adels festgestellt habe. 40 Auch Rainer Wohlfeil bemerkte 1965 zur vermeintlichen allgemeinen Armut des Niederadels, die Zusammenhänge seien wesentlichen noch unerforscht.41 Nicht ganz so gegensätzlich zur traditionellen Ansicht äußerte sich 1982 Sablonier, der zu Bedenken gab, daß "ganz allgemein (...) in Bezug auf die wirtschaftlich-soziale Lage des Adels im 14./15. Jahrhundert noch immer große Forschungslücken offen" seien.42

Es ist offensichtlich, daß das anfänglich so sichere Gerüst der "Ursache-und-Wirkung-Kon-

³⁸ Ebd.

³⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 43.

Droege, G.: Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414-1463). In: Rheinisches Archiv, Bd. 50/1957, S. 76 f.

Wohlfeil, Rainer: Adel und neues Heerwesen. In: Rössler, Hellmuth (Hrsg.): Deutscher Adel 1430-1555, Darmstadt 1965, S. 206.

⁴² Sablonier, Roger: Zur Wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelaltter. In: O.V.: Adelige Sachkultur im Spätmittelalter. Veröffentlichung des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs. Wien 1982, S. 24 f.

struktion" zu schwanken beginnt und berechtigte Zweifel aufkommen läßt. Der Untersuchungsgegenstand "Raubrittertum" wirft mehr Fragen auf, als die aktuelle Forschung zu beantworten in der Lage ist. Görner sieht in dem Raubritter ein "ungelöstes Forschungsproblem". 43 Er stellt sich nicht als historische Gestalt, sondern als Idealtyp dar, der als "ein Schema von relativ allgemeinem Wert, vom Historiker aus Elementen konstruiert, die er beim Studium der besonderen Fälle beobachtet hat" zu verstehen ist. 44

Um die Zusammenhänge des "Phänomens Raubritter" mit der spätmittelalterlichen Geschichte zu verdeutlichen, möchte ich dieses Kapitel mit einer Rückblende auf die für diese Untersuchung wichtigsten Ereignisse beenden.

2.3. Historischer Hintergrund

Durch die Entstehung der Territorialstaaten löste sich zu Beginn des Spätmittelalters die bis dahin bestehende Ordnung auf. 45 An die Stelle des feudalen Personenverbandstaates des Früh- und Hochmittelalters trat der Flächenherrschaftsstaat. 46 Die Reichsfürsten, die durch die großen Reichsgesetze Kaiser Friedrichs des Zweiten in den Jahren 1220 und 1232 mit königlichen Privilegien ausgestattet wurden, stiegen zu Landes-

⁴³ Görner, a.a.O., S. 1.

⁴⁴ Marrou, Henri-Irenee: Über die historische Erkenntnis. Freiburg/München 1973, S. 188.

⁴⁵ Scholz, a.a.O., S. 404.

⁴⁶ Hartmann, Johannes: Das Geschichtsbuch, Frankfurt 1976¹⁹, S. 105.

herren in ihren Territorien auf.47 Allerdings erhielten die freien Untertanen das Recht, bei der Festlegung neuer Steuern und Gesetze mitzuwirken.48 Auf dieser Grundlage entwickelten sich später die Landstände⁴⁹ und die damit verbundene Teilung der Regierung. 50 Die Landstände bestanden aus der hohen Geistlichkeit, dem Adel und den Städten, die zusammen den Landtag bildeten.⁵¹ Sein Ziel war es, die Landesinteressen gegenüber dem Landesherren zu vertreten. 52 Den Landesherren oblag unter anderem die Gerichtsbarkeit in ihren Territorien⁵³, die von ihnen ämterweise organisiert wurde⁵⁴. Ein Amt war eine kleine Verwaltungseinheit, die mit einem bezahlten und absetzbaren Beamten besetzt wurde. 55 Der Niederadel, bisher durch erbliche Lehen in die Verwaltung einbezogen 56 , sei, laut der historischen Rezeption, nicht in der Lage gewesen, in diesem neuen Verwaltungsapparat tätig zu werden. Selbstverständlich muß dieser Mangel an Flexibilität weitere negative Folgen nach sich gezogen haben. Aus ihm wird in der traditionellen Rezeption die

⁴⁷ Engel, Gustav: Politische Geschichte Westfalens. Düsseldorf 1969², S. 107. Vgl. auch Hartmann, a.a.O., S. 92.

⁴⁸ Müller, Otto Heinrich: Deutsche Geschichte, Frankfurt a.M. 1958⁹, S. 38.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Hartmann, a.a.O., S. 105.

⁵¹ Haberkern/Wallach, a.a.O., S. 397.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd., S. 371.

⁵⁴ Scholz, a.a.O., S. 441.

⁵⁵ Haberkern/Wallach, a.a.O., S. 36f.

⁵⁶ Scholz, a.a.O., S. 441.

Vorstellung vom politischen Funktionsverlust abgeleitet.

Da die Entwicklung der Territorialstaaten kein friedlicher Prozeß war⁵⁷, mußte der Ritter moderneren und erfolgversprechenderen Kampftruppen seine bisherigere Vormachtstellung im Militärwesen überlassen⁵⁸. Auch hier wird traditionell von einem allgemeinen militärischen Funktionsverlust gesprochen.

Das starke Bevölkerungswachstum im Hochmittelalter, dem die agrarischen Techniken und Wirtschaftsmethoden nicht nachkommen konnten, führte Anfang des 14. Jahrhunderts zu großen Hungersnöten. Westfalen suchte die "caristia maxima", die große Hungersnot, vor allem in den Jahren 1315/1316 heim. Die Mitte des Jahrhunderts auch in Westfalen auftretende Beulenpest, der sogenannte "Schwarze Tod", dezimierte die Bevölkerung zusätzlich.⁵⁹ Durch diese verheerenden Katastrophen wurde die spätmittelalterliche Agrarkrise ausgelöst, die einen erheblichen Kaufkraftverlust mit sich brachte. 60 Diese Kette von Ursache und Wirkung ist im Hinblick auf Niederadel deswegen interessant, weil sächlich aus ihr die These der allgemeinen Verarmung des Niederadels entwickelt wurde.

⁵⁷ Ebd., S. 404.

⁵⁸ Ebd., S. 441.

⁵⁹ Ebd., S. 105.

⁶⁰ Ebd., S. 404.

3. DIE GESCHICHTE DER FAMILIE VON STRÜNKEDE

Die überlieferte Geschichte der Familie von Strünkede ausschließlich als Quellenmaterial zu verwenden und die Strünkeder auf diese Weise aus ihrer Geschichte herauszureißen, würde bedeuten, viele interessante Ereignisse zu unterschlagen. Deshalb möchte ich auf eine Darstellung Familiengeschichte nicht verzichten. Eine detaillierte Untersuchung der übergeordneten Fragestellung dieser Arbeit im familiengeschichtlichen Kontext würde aber zu Unübersichtlichkeit führen, so daß zu befürchten ist, daß weder der einen noch der anderen Darstellung genüge getan werden kann. Daher sollen hier Familiengeschichte und Analyse getrennt werden. In diesem Kapitel soll daher die Geschichte thematisiert werden, nicht ausschließt, daß in diesem Zusammenhang auch Ansatzpunkte für die spätere Analyse sichtbar werden.

3.1. Zur Überlieferung der Familiengeschichte

Bereits im 16. Jahrhundert finden sich Hinweise, die auf die Existenz eines Hausarchivs auf Schloß Strünkede schließen lassen. 61 1703 mußte das gesamte Archiv nach Münster in Sicherheit gebracht werden, da man befürchtete, es könne infolge kriegerischer Auseinandersetzungen beschädigt werden. 62 Laut Johann Conrad von Strünkede war die Zahl der Dokumente zu dieser Zeit so enorm, daß die "Registrirung der brieffe einen gantzen

⁶¹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 39.

⁶² Reiners, Leo: Aus der Geschichte des Strünkeder Archivs. Seine Vernichtung ein schwerer Verlust für die Heimatforschung. In: Herner Anzeiger v. 25.9.1937.

Menschen auff etliche Wochen erfordert" hätte.63 Aus diesem umfangreichen Material verfaßte Ludwig Strünkede zu Dorneburg (1699-1753) eine Genealogie der Familie, die von der ersten urkundlichen Erwähnung im Hochmittelalter bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts reichte. 64 Da er 1753 blieben seine Forschungsarbeiten vollendet.65 Johann Diederich von Steinen (1699-1759) verarbeitete die Genealogie Ludwigs von Strünkede 1757 in seiner bereits zitierten "Westphälischen Geschichte" und ergänzte Fehlende. 66 Von Steinen ist damit der erste, der eine ausführliche Geschichte der Familie von Strünkede vorgelegt hat.67 Das Original Genealogie von Ludwig von Strünkede befindet sich heute unter den Archivalien des Emschertal-Museums in Herne. 68 Das Hausarchiv selbst wurde hingegen 1870 durch einen Brand im Schloß vernichtet.69

63 Ebd.

⁶⁴ Wand-Seyer, a.a.O., S. 39.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd. Vgl. auch Brandt, a.a.O., S. 42.

⁶⁷ Wand-Seyer, a.a.O., S. 39.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Ebd.

3.2. Die Familie von Strünkede im Spätmittelalter

"Die mittelalterliche Geschichte berichtet von vielen Belagerungen und Eroberungen der Burg Strünkede und nicht minder von Übergriffen ihrer Besitzer. Ihre mächtigsten gefährlichsten Gegner waren die Grafen Kleve, ihre Landesaber auch mit Lehnsherren, den Erzbischöfen von Köln und den Grafen von der Mark gerieten sie zuweilen in Konflikt, und auch ihren nachbarlichen Standesgenossen und den Bürgern von Recklinghausen warfen sie wiederholt den 'Fehdehandschuh' hin."70

Mit "Gvezelino de Strunkethe" (Wessel von Strünkede) erscheinen die Strünkeder 1142 ersten Mal nachweislich in der historischen Überlieferung. 71 Wessel stand der Essener Äbtissin Irmentrudis als Zeuge zur Seite und unterzeichnete eine Urkunde mit. 72 Die erste Verbindung mit Kleve läßt sich ab 1163 nachweisen. 73 Wessel trat erneut als Zeuge bei einer Beurkundung auf, diesmal vertrat er durch seine Zeugenfunktion die Interessen des Grafen Dietrich von Kleve. 74 Ein Bernd von Strünkede bekleidete 1209 am klevischen Hof das Amt des Truchseß, und führte damit die Aufsicht der gräflichen Tafel. 75 Die endgültige Einbindung in das Klever Lehnssystem dürfte spätestens Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgt sein. In einer Urkunde aus dem Jahr 1220 versichert Dietrich von Kleve dem Erz-

⁷⁰ Brandt, a.a.O., S. 15f.

⁷¹ Ebd., S. 42. Vgl. auch Lacomblet, a.a.O., Bd. 1, S. 234, Nr. 346.

⁷² Wand-Seyer, a.a.O., S. 11, Abb. 1.

⁷³ Brandt, a.a.O., S. 42.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Wand-Seyer, a.a.O., S. 15.

bischof Engelbert I. von Köln seine militärische Hilfe, sobald der Erzbischof es verlangen würde. 76 Unter den als Unterpfand gesetzten Ministerialen des Grafen finden wir "Theodoricus de Strunckethe". 77

Ursprünglich waren die Ministerialen unfreie Leute, die an adeligen Höfen die Hofämter ausübten, und zur Verwaltung und zum Kriegsdienst herangezogen wurden. 78 Ab dem 11. Jahrhundert verbesserte sich die Rechtsstellung Ministerialen und die Grenzen Ministerialen und freien Rittern schwanden. 79 Der soziale Aufstieg der Ministerialen endete im 13./14. Jahrhundert mit der restlosen Beseitigung von Unfreiheit. 80 Im allgemeinen bestand das Entgelt der Dienstleute aus Dienstgütern, die ab dem 12. Jahrhundert zu Lehen wurden.81

Wie unbeständig das Verhältnis zwischen Kleve und Strünkede war, geht aus einer Quelle des Jahres 1243 hervor⁸²: In der Fehde zwischen dem Erzbischof Conrad von Köln und dem Grafen von Kleve gelobten die Brüder Gerlach und Wessel von Strünkede, mit letzterem keinen Frieden zu

⁷⁶ Knipping, Richard: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 3. Bonn 1909, S. 50f, Nr. 278.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Bayer (Hrsg.), a.a.O., S. 336.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

Westfalens (Hrsg.): Westfälisches Urkunden-Buch, Bd. 7. Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom J. 1200-1300. Münster 1908, S. 240, Nr. 542.

schließen. Damit bezogen sie eindeutig Stellung gegen ihren Lehnsherren. Ihr Verlangen aus dem Abhängigkeitsverhältnis zu Kleve auszubrechen, muß sehr stark gewesen sein, denn Gerlach und Wessel versprachen dem Erzbischof "bis zu einem bestimmten Termin eine Anweisung über 200 Mark (ca. 47 kg Silber)⁸³ auf ihre Güter bei der Burg Strünkede zu liefern."⁸⁴ Die Erfahrung, wie schnell aus Verbündeten Feinde werden, sollten vor allem die Klever in Zukunft noch öfter machen.

"Sie (die Strünkeder, Anm. d. Verf.) sich dem mächtigeren hatten Territorialherrn zugewandt, und dies war nicht Dietrich von Kleve, der seinen Einfluß nur mühsam und punktuell nach Osten auszudehnen vermochte, sondern der Erzbischof von Köln, (...). Die Strünkeder waren sich allerdings auch ihres Stellenwerts für den Kölner Erzbischof bewußt, denn das Gebiet der späteren Herrschaft Strünkede, mit zwei Verteidigungsanlagen versehen und darüber hinaus an einer wichtigen Nord-Süd-Verkehrsverbindung gelegen, hätte das kölnische in willkommener Weise Territorium abgerundet."85

Im Jahre 1247 scheint das Verhältnis der Strünkeder zu Kleve wieder ungetrübt gewesen zu sein, denn die Brüder Wessel und Gerlach erschienen unter den geachteten Ratgebern des Klever Grafen, der seinerseits wiederum als Verbündeter des Erzbischofs Conrad von Köln in der Quelle erwähnt wird.86

⁸³ Wand-Seyer, a.a.O., S. 16.

⁸⁴ Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 240, Nr. 542.

⁸⁵ Wand-Seyer, a.a.O., S. 16.

⁸⁶ Lacomblet, a.a.O., Bd. 2, S. 162, Nr. 311.

Am 25. Februar des Jahres 1263 trat Gerlach dem Grafen von Kleve seine Burg ab. 87 Er erhielt sie zwar als Lehen zurück, allerdings mit der Auflage, daß die Burg dem Grafen jederzeit offen stehen mußte. Die Burg war damit ein sogenanntes "Offenhaus". 88 Jedoch zog auch Gerlach seinen Vorteil aus diesem Vertrag, denn der Klever Graf war seinerseits dazu verpflichtet, seinem Lehnsmann, sollte er in Bedrängnis geraten, zu helfen. 89

Von Steinen und Brandt bezeichneten die Übergabe der Burg an den Klever Grafen als notwendige Maßnahme der Strünkeder, um sich mit Hilfe ihrer Lehnsherren vor ihren benachbarten Feinden zu schützen.90 Die kommenden Ereignisse erwecken aber eher den Eindruck, daß es sich bei der Übergabe der Burg nicht um eine freiwillige Entscheidung der Strünkeder, sondern vielmehr um das einer Niederlage im Bestreben Selbständigkeit handelte.91 Das Schutzbedürfnis konnte nicht so groß gewesen sein, weil noch im selben Jahr Gerlach seinem Herrn den Zutritt zu seiner Burg verweigerte und sich so aus diesem Lehnsband zu befreien versuchte.92 Damit lehnte er sich gegen einen viel mächtigeren Gegner auf, und die Bedrohung nahm eher zu als ab. Die Begründung, die von Steinen für die Übergabe der Burg anführte, muß wohl eher als ein Versuch der

⁸⁷ Ebd., S. 307, Nr. 540.

⁸⁸ Brandt, a.a.O., S. 16.

⁸⁹ Ebd.

⁹¹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 17.

⁹² Brandt, a.a.O., S. 16. Vgl. auch Wand-Seyer, a.a.O, S. 16.

Strünkeder angesehen werden, diese Niederlage der Nachwelt in einer "geschönten Version" zu überliefern. 93

Der Streit zwischen Gerlach von Strünkede und Dietrich von Kleve endete jedoch zu Ungunsten von Gerlach, der einsehen mußte, daß seine Rebellion niedergeschlagen worden war. Aber auch Dietrich lernte aus der Rebellion, hatte sich doch seine Allianz mit Strünkede bereits zum zweiten Mal als Fiasko erwiesen. Sein berechtigtes Mißtrauen kam vor allem dadurch zum Ausdruck, daß er sich vorbehielt, die für die Bewachung der Burg ständigen Leute selbst zu bestimmen und die Strünkeder von allen verantwortlichen Posten auszuschließen. 94 Aus einer Urkunde, ausgestellt am 30. Juli 1263 95 , erfährt man in diesem Kontext: Gerlach bekundet, daß er sich im Streit mit seinem Herrn, dem Grafen von Kleve befunden habe. Der Streit sei wie folgt beigelegt worden:

⁹³ Wand-Seyer, a.a.O., S. 17.

⁹⁴ Schleidgen, Wolf-Rüdiger: Kleve-Mark Urkunden 1223-1368. Siegburg 1983, S. 14, Nr. 20.

⁹⁵ Ebd.

"Gerlach wird auf die Burg Strünkede zurückkehren und dort wieder in seinem früheren Haus Wohnung nehmen, nachdem geschworen hat, alle Rechte des Grafen und seiner Erben an der Burg zu wahren und dem Grafen daselbst zu dienen wie es sich für einen seiner Ministerialen ziemt. (...) Gerlach kann Verwandte und Freunde auf die Burg lassen, wenn sie jemandem Recht verschaffen (iustitiam facere) wollen, sofern sie keinen schlechten Leumund haben. Räuber oder anderen Übeltäter oder übel Beleumundete (infames) darf Gerlach nicht empfangen oder ihnen auf der Burg Zuflucht gewähren. Bricht Gerlach diesen Vertrag und weisen die Lehnsleute und Ministerialen des Grafen das nach, gilt er als meineidig und treubrüchig, und alle Lehen und sonstigen Güter, die er vom Grafen von Kleve hat, fallen an diesen zurück. (...)."96

Ob Gerlach sich in der folgenden Zeit den Zorn des Grafen erneut zuzog, oder ob andere Gründe den Ausschlag gaben, die den Klever dazu bewogen, Gerlach die Burg gänzlich durch einen Kauf zu entziehen, bleibt nur zu vermuten. Tatsache ist, daß am 16. März 1264, also nur wenige Monate nach der Übereinkunft zwischen Gerlach von Strünkede und Dietrich von Kleve, letzterer die Burg für 100 Kölner Pfennige erwarb und Gerlach bis seinem Tod auf den benachbarten Burghügel, eine heute nicht mehr bestehende Motte, zurückkehren mußte.97 Diese Motte war bis zur Fertigstellung Strünkede Wohnsitz der Familie. 98 der Burg Gerlachs Absichten, seine Macht auszubauen und damit Selbständigkeit zu erlangen, waren mit dem

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd., S. 15 f, Nr.22. Vgl. auch Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 522, Nr. 1147. Vgl. auch Wand-Seyer, a.a.O., S. 17.

⁹⁸ Wand-Seyer, a.a.O., S. 15.

Verlust der Burg gescheitert. 99 Darüber hinaus war der Umzug auf die Motte "eine mehr als deutliche Degradierung". 100

Der neue Besitzer der Burg baute Strünkede zu einem "bedeutenden militärischen Stützpunkt" aus. 101 In den Quellen findet sich kein Hinweis darauf, daß Gerlach nochmals in der Burg Wohnung beziehen durfte. Erst seine Nachkommen erhielten wieder das Recht, wenigstens in Abwesenheit des Grafen auf der Burg zu wohnen. Dies geht aus einer Urkunde vom 22. Januar 1296 hervor, in der einem Bovo von Strünkede, der als Burghauptmann genannt wird, die Erlaubnis erteilt wird, in Abwesenheit des Grafen die Burg zu bewohnen. 102 Er und sein Bruder Bernhard müssen aber ausdrücklich bestätigen, daß sie kein Recht mehr an Strünkede haben. 103 Hier wird deutlich, wie groß das Mißtrauen des Grafen gegenüber den Strünkedern war.

Erst Bovos Söhne Giselbert und Bovo wurden nach dem Tod des Vaters auf Drängen seiner Witwe am 16. Oktober 1316 urkundlich wieder mit Strünkede belehnt. 104 Aus der Quelle geht hervor:

⁹⁹ Ebd., S. 17.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Schleidgen, a.a.O., S. 51, Nr. 91. Vgl. auch Schleidgen, Wolf-Rüdiger: Das Kopiar der Grafen von Kleve. Kleve 1986, S. 182 f. Vgl. auch Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 1123, Nr. 2351.

Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S. 51, Nr. 91. Vgl. auch Schleidgen, Kopiar ..., a.a.O., S. 182 f. Vgl. auch Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 1123, Nr. 2351.

¹⁰⁴ Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S. 88 f.,
 Nr. 152.

"1. der Graf belehnt die Kinder auf Lebenszeit mit der Burggrafschaft Strünkede (borgraviatu castri Struncte) samt zugehörigem (agricultura), Zehnt und Mühlen; ferner mit einer Hufe in Dungelen, einer gen. tu den Broyle und einer in Heerloe sowie der Vogtei zu Mengede (Menghede), dem Wildbann und der Fischerei in der Emscher (Eemscar). Er behält sich jedoch das Recht vor, diese Güter unter den beiden, wenn sie volljährig werden, nach seinem Willen aufzuteilen. Ferner der Graf bzw. die von dürfen eingesetzten Kastellane, wenn sie auf der Burg Strünkede sind, über diese verfügen wie über Eigengüter der Grafen und im Wildbannbereich nach Belieben jagen. 2. Die Kinder haben nach alten wie neuen Berechnungen den Hof in (Castrope) mit Castrop Gericht (iurisdictione), Mühlen, Leute, Rechten und Zubehör sowie die Vogtei der Höfe Haffstede (Haefstede) und Brüninghof (Bruninc-) für 600 Mark Brabanter Pfennige in Pfandbesitz. Der Graf bzw. seine Erben können diese Pfandschaft jederzeit für 600 Mark einlösen. Damit sind alle gegenseitigen Forderungen (persicutiones seu impetitiones) erledigt. (...)."105

Diese Übereinkunft hielt sich nur vier Jahre. Am 1. September 1320 erhielten die Zeugen, Hermann und Bernd von Strünkede, die 1216 das Lehen an Bovo und Giselbert bestätigten, für 800 Mark Haus und Herrschaft Strünkede. 106 Gleichzeitig wurden sie mit einem Burglehen von 20 Mark jährlich ausgestattet. 107 Der Grund für den Wechsel der Lehnsinhaber geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor, jedoch erscheint diese Entscheidung nicht als willkürlich, wenn man sich die Ereignisse der

¹⁰⁵ Ebd., S. 88f. Nr. 152.

¹⁰⁷ Wand-Seyer, a.a.O., S. 41.

Zeit von Augen hält. Dem Grafen Engelbert von der Mark wurde im Mai 1317 von Kaiser Ludwig wegen Rebellion seine Pfandschaft auf die Reichsstadt Dortmund entzogen. Der Kaiser übertrug sie dem Grafen von Kleve, was Engelbert dazu veranlaßte, eine Fehde mit dem Klever Grafen zu beginnen. Strünkede wurde in diesen Streit hineingezogen, weil Engelbert als Vergeltungsmaßnahme die Burg Strünkede angriff. Erst beim zweiten Versuch gelang es Dietrich, mit Unterstützung seines Neffen, des Bischofs von Münster, Strünkede zu befreien. Wand-Seyer sieht in dieser militärischen Verwicklung den Grund für den Wechsel der Lehnsempfänger:

"Da nicht anzunehmen ist, dieser (gemeint ist der Verteidigungsapparat auf Strünkede, Anm. d. Verf.) habe in den Händen zweier unmündiger Knaben oder ihrer Mutter gelegen, hatte der Burgherr sie (die Burg, Anm. d. Verf.) mit Gewißheit anderweitig vergeben: Offenbar an Hermann und Bernd (...)." 110

Von Steinen und Brandt berichten von einer zweiten Belagerung der Burg durch Engelbert von der Mark im Jahre 1320. 111 Diesmal soll es Dietrich von Kleve nicht gelungen sein, Engelbert zu vertreiben. In der Arbeit von Wand-Seyer findet sich der Hinweis, daß die Frage nach einer Belagerung im Jahr 1320 "mangels ausreichenden Quellenmaterials offenbleiben" muß. 112 Geht man

¹⁰⁸ Ebd. Vgl. auch Brandt, a.a.O., S. 16f.

¹⁰⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 41.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Steinen, a.a.O., S. 774. Vgl. auch Brandt, a.a.O., S. 17. Vgl. auch Brandt, Karl: Notizen aus der Geschichte der Strünkeder. In: Herne - Unsere Stadt. Nr. 11/1964, S. 17.

¹¹² Wand-Seyer, a.a.O., S. 41.

davon aus, daß es 1320 keine Belagerung gab, stellt sich aber dann die Frage, warum der Graf von Kleve erst drei Jahre nach der Belagerung von 1317 den Wechsel der Lehnsempfänger vornahm. Sinnvoll erscheint diese Maßnahme doch nur im Falle einer Bedrohung, womit nicht gesagt ist, daß es auch zu einer Eroberung der Burg gekommen sein muß. Im Hinblick auf das Fehlen eindeutiger Informationen muß der Belehnungswechsel als prophylaktischer Schritt gewertet werden.

1336 wurden die Strünkeder erneut Opfer der Streitigkeiten ihres Lehnsherren. Diesmal erschien der Bischof von Köln mit seinem Heer vor der Burg Strünkede, mußte aber unverrichteter Dinge wieder abziehen, da er der Klever Verteidigung unterlag. 113

Nach allem was aus den überlieferten Quellen hervorgeht, blieb das Verhältnis zu Kleve bis Mitte des 14. Jahrhunderts ungetrübt. Erst 1352 unternahm Heinrich von Strünkede einen neuen Versuch, das ihm offensichtlich lästige Lehnsverhältnis zu lösen. 114 Was der Grund für den Streit war, und wie Heinrich seine Absicht zu realisieren versuchte, kann nicht eindeutig geklärt werden, da sich in den Quellen keine Hinweise darauf finden lassen. Überliefert ist jedoch die Reaktion des Grafen von Kleve auf die Absichten Heinrichs sich aus dem Lehnsverhältnis zu befreien: Der Graf griff die Burg Strünkede an. Obwohl er die militärische Hilfe der Bürger der Stadt Wesel hatte, gelang es ihm nicht, "seine" Burg zu erobern. 115

¹¹³ Brandt, Notizen ..., a.a.O., S. 18. Vgl. auch Steinen, a.a.O., S. 774.

¹¹⁴ Steinen, a.a.O., S. 774.

¹¹⁵ Ebd. Vgl. auch Brandt, Strünkede und Ritter ..., a.a.O., S. 17. Vgl. auch Brandt, Notizen ..., a.a.O., S. 18.

Wie nicht anders zu erwarten, konnten die Rebellen der Übermacht des Lehnsherren auf Dauer nicht standhalten, und die Fehde endete damit, daß Heinrich seine Besitzungen behalten durfte, er aber seinen Lehnsherren anerkennen mußte. 116

Es ist anzunehmen, daß sich das Verhältnis zu Kleve schon bald wieder entspannte, denn bereits 1358 wurde Heinrich gegen eine Zahlung von 4236 Goldschilde (ca. 19 kg Gold) Amtmann und Drost des Grafen Johann des Zweiten von Kleve im klevischen Wesel und Schermbeck. 117 "Schild" ist die Bezeichnung für eine Münze mit dem aufgeprägten Wappen des Münzherren. 118 Dieses Zahlungsmittel hatte einen Wert von etwa 4.5 Gramm Gold. 119

Im Mai 1365 stellte Heinrich auf Grund einer Abrechnung für das Amt Wesel-Schermbeck fest, daß der Graf ihm 5445 Schilde (ca. 24 kg Gold) schuldete. 120 Es wurde ein Termin festgesetzt, an dem die unterlassene Zahlung zu erfolgen hatte, die auch vom Grafen bestätigt wurde. 121 Der Nachfolger Johanns von Kleve, sein Neffe Adolf, erkannte die Schuld jedoch nicht an und kündigte Heinrich alle Bedingungen auf, die dieser mit seinem Onkel getroffen hatte. 122 Ob diese Zahlung

¹¹⁶ Brandt, Strünkede und Ritter ..., a.a.O., S. 17. Vgl. auch Brandt, Notizen ..., a.a.O., S. 18.

¹¹⁷ Ilgen, Th.: Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien, Bd. 2. Düsseldorf 1978, S. 111 f., Nr. 101.

¹¹⁸ Brandt, Notizen ..., a.a.O., S. 18.

¹¹⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 43.

¹²⁰ Ilgen, a.a.O., S. 114.

¹²¹ Ebd.

¹²² Brandt, Notizen ..., a.a.O., S. 18.

dann doch an Heinrich erfolgt ist, geht nicht aus den Quellen hervor.

Der Tod des Grafen Johanns von Kleve am 19. November 1368, zog Ereignisse im Hause Kleve nach sich, die auch die Geschichte der Familie von Strünkede beeinflußt haben. Infolge der kinderlosen Ehe Johanns von Kleve und Mechthild von Geldern, ging die Erbfolge auf das märkische Grafenhaus über. 123 Johanns Neffen, Adolf und Engelbert, deren Vater der Graf Adolf II. von der Mark war, wurden zu Erben der kleveschen Besitzungen. 1398 vereinigte Adolfs Sohn Kleve mit Mark, eine Verbindung, die bis 1609 hielt. 124

Mechthild von Geldern standen in der Zeit ihrer Witwenschaft Einkünfte unter anderem aus den Ämtern Linn und Orsoy zu. Sie setzte Heinrich von Strünkede als Verwalter dieser Ämter ein. 125

¹²³ Wand-Seyer, a.a.O., S. 41 f.

¹²⁴ Ebd., S. 42.

¹²⁵ Ebd.

"Sei es, daß Heinrich in seinen Ämtern eigenständig schaltete waltete, sei es, daß eine ihm noch von Johann dem Zweiten zugesagte Rückzahlung alter Forderungen aus dem Jahr 1365 nicht erfolgt war, und er sich daher an den Einkünften schadlos hielt, sei es, daß man aufgrund der im klevischen Herrschaftsgebiet besonders bedeutsamen strategischen Lage von Linn und Orsoy und einer fast bedenklichen Heimat zur gelderischen Gräfinwitwe von Kleve und um deren endgültigen Verlust fürchtete: Am 7. August 1377 verbündeten sich Erzbischof Friedrich von Köln, Herzog Wenzel von Luxemburg, Brabant und Limburg, Herzog Wilhelm von Jülich und Geldern sowie die Städte Köln und Aachen mit Graf Adolf von Kleve, um Linn 'zum Nutzen des Landes und des Landfriedens' für Kleve zurückzuerobern."126

Die Vertragspartner verpflichteten sich, je 60 Reiter sowie 12 Schützen zu stellen und vor Linn Belagerungsbauten zu errichten. Der Erzbischof machte für seine Beteiligung an der Fehde zur Bedingung, daß Linn im Falle der Eroberung Köln zu Lehen aufgetragen werden sollte. Seiner Bedingung wurde im Vertrag ausdrücklich sprochen. Ferner bekundeten alle Verbündeten, daß sie Heinrich von Strünkede die Fehde ansagen und mit ihm keinen Frieden schließen werden, wenn nicht alle anderen ihre Zustimmung dazu geben. 127 Das Bündnis erzielte nicht den gewünschten Erfolg, denn Heinrich erhielt am 1. März des Jahres 1378 aus der Hand Mechthilds von Geldern zum Ausgleich für die Belagerung von 1377 durch Graf Adolf von Kleve gegen eine Zahlung von 6000 Goldschilden (ca. 27 Kg Gold) die Ämter Linn und Orsoy sowie die Vogtei Friemersheim als Pfand-

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Schleidgen, Kopiar ..., a.a.O., S. 56f, Nr.
91. Vgl. auch Lacomblet, a.a.O., Bd.3, S. 703
f., Nr. 798.

schaft. 128 Nur sechs Wochen später verkaufte die Witwe dieses Pfand dem Erzbischof von Köln für 45000 Goldschilde. 129 Dieser Betrag entspricht einem Wert von über 200 kg Gold. Die Frage, wie Heinrich sich zu diesem Sinneswandel Gönnerin verhielt, ob sie ihn auszahlte, oder ob sie ihn anderweitig abfand, muß offen bleiben. Doch im Jahr 1380 wendete sich das Blatt wiederum zugunsten Heinrichs: für 60000 Goldschilde (ca. 270 kg Gold) erwarb er Linn und Orsoy erneut. 130 1382 starb Mechthild von Geldern, und Heinrich wurde nach ihrem Tod die Amtsführung in Orsoy entzogen. 131 Nach längeren Verhandlungen zwischen Heinrich und dem Kölner Erzbischof in Bezug auf Linn und Orsoy, kamen die beiden Parteien am 9. Januar 1385 zu folgender Übereinkunft¹³²: Der Erzbischof erhielt von Heinrich das Amt Linn. Als Abfindung trug ihm der Erzbischof ein Kölner Lehen auf. Heinrich wurde eine Summe von 20.000 Goldschilden (90 kg Gold) zugesichert, die der Erzbischof in Raten abzuzahlen versprach. Beim Erhalt der vollen Summe muß Heinrich Linn verlassen. Außerdem sichert der Erzbischof dem Strünkeder eine jährliche Leibrente von 2000 Goldschilden (9 kg Gold) zu. Die Rechtsbriefe des Amtes Orsoy müssen unverzüglich dem Erzbischof übergeben werden.

Die Auszahlung an Heinrich zog sich offenbar nicht lange hin, denn schon im Mai 1385 wird er

¹²⁹ Lacomblet, a.a.O., Bd. 3, S. 714, Nr. 811.

¹³⁰ Ebd., S. 739, Nr. 843.

¹³¹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 42.

¹³² Lacomblet, a.a.O., Bd. 3, S. 782 f., Nr. 888. Vgl. auch Wand-Seyer, a.a.O., S. 42.

als "ehemaliger Amtsinhaber von Linn bezeichnet". 133

Am Beispiel der finanziellen Transaktionen Heinrichs von Strünkede wird deutlich, wie sich Gewinn und Verlust in Strünkede offenbar nahtlos aneinander reihten. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben Heinrichs von Strünkede soll die finanzielle Situation der Strünkeder Ende des 14. Jahrhunderts erhellen.

Ausgaben: 1358 zahlte Heinrich für das Drostenamt in Wessel und Schermbeck 18 kg Gold. 1365 schuldete ihm Kleve 24 kg Gold. 1378 ließ sich Heinrich das Pfand Linn und Orsoy 26 kg Gold kosten und war zwei Jahre später sogar bereit, die zehnfache Summe von 260 kg Gold aufzuwenden, um die Pfandschaft zu erneuern. Die Summe der Ausgaben belief sich auf 328 kg Gold.

Einkünfte: 90 kg Gold erhielt Heinrich aus Kölner Hand, als es um die Ablösesumme bezüglich Linn und Orsoy ging. Die Leibrente von 9 kg brachte Heinrich nur 36 kg Gold ein, da er 1389 starb, also vier Jahre nach Vereinbarung der jährlich zu zahlenden Summe von 9 kg Gold. Über die Einkünfte seiner vierzehnjährigen Amtszeit liegen keine genauen Angaben vor, so daß ein Gewinn von 126 kg Gold zu verzeichnen ist, dem natürlich noch die Einkünfte der Ämter addiert werden bewußten müßten. Die Differenz von Gewinn und Verlust beträgt so -202 kg Gold. Das bedeutet, daß Heinrich diese Differenz in seiner Amtszeit hätte verdienen müssen, um am Ende weder Verluste noch Gewinne verbuchen zu können. Muß die Frage des tatsächlichen Gewinns auch offen bleiben, so kann man aber für die allgemeine finanzielle Situation feststellen, daß die Strünkeder über ein enormes Vermögen verfügt haben müssen. Gestärkt wird

¹³³ Wand-Seyer, a.a.O., S. 42.

diese Vermutung noch durch die Tatsache, daß Heinrichs Sohn Bernd in der "Großen Fehde" (1388/89) mit 10000 Goldgulden Hauptgläubiger der Stadt Dortmund war. 134 Dieser Betrag entspricht 25-30 kg Gold. 135 Diese Feststellung deckt sich mit der von Wand-Seyer gemachten Analyse zur Vermögenslage der Strünkeder im späten 14. Jahrhundert. 136

"So erstaunlich uns diese Summen heute auch erscheinen mögen: Geldgeschäfte in diesem Umfang waren keine Seltenheit, denn der niedere Adel Westfalens bezog aus ihnen einen bedeutenden Teil seiner materiellen Grundlagen."137

Am 2.2.1389 starb Heinrich von Strünkede. Seine Tochter Mechthild und ihr Ehemann Rutger Klaff übertrug im Dezember 1389 dem Grafen Engelbert von der Mark die Einkünfte aus ihrem Strünkeder Erbe zu folgenden Bedingungen¹³⁸: Belaufen sich die Einkünfte über 10.000 Gulden, so erhalten Mechthild und ihr Mann, bzw. der aktuelle Inhaber der Urkunde, ein Fünftel der Einnahmen. Überschreitet die Summe 10.000 Gulden nicht, so erhält der Inhaber der Urkunde einen pauschalen Betrag von 2000 Gulden (ca. 4 kg Gold). Engelbert hatte somit eine Teilhabe an dem Besitz, die nach seinem Tod 1392 an seinen Bruder, Adolf von Kleve-Mark, überging. 139 Als Adolf zwei Jahre später verstarb, hatte er bereits seinem Sohn Dietrich von Kleve am 2. Januar 1393 die Herr-

¹³⁴ Görner, a.a.O., S. 82.

¹³⁵ Wand-Seyer, a.a.O., S. 43.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Schleidgen, Kopiar ..., a.a.O., S. 144, Nr. 236.

¹³⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 43.

schaft in der Grafschaft Mark "aus besonderer Gunst und Gnade" übergeben. 140 Zu dieser Herrschaft zählte auch "Burg, Land und Herrschaft Strünkede (...) mit allem Zubehör, wie sie von altersher zur Grafschaft Kleve gehören". 141

Mit Bernd von Strünkede, dem bereits erwähnten Sohn Heinrichs, sind wichtige Ereignisse in der Geschichte der Strünkeder zu jener Zeit verbunden, so daß ihm besondere Aufmerksamkeit in diesem Zusammenhang geschenkt werden muß.

Die Quellen erwähnen Bernd von 1386 bis 1411. 142
1386 wird in einer Quelle die Übergabe der zum
Strünkeder Besitz zählenden Burg Loe im Kirchspiel Marl, an den Erzbischof von Köln dokumentiert. 143 Laut Pennings handelt es sich bei
dieser Übergabe um eine Erneuerung des Vertrags,
der schon zwischen Bernds Vater und Erzbischof
Wilhelm von Köln zustande kam. 144 Die Strünkeder
hatten somit schon vor 1386 zwei Lehnsherren: die
Klever Grafen und die Kölner Erzbischöfe. Bernd
übertrug dem Bischof diese Burg als Offenhaus und
erhielt sie als Kölner Lehen zurück. 1396 wurde
Strünkede vom Grafen Dietrich von der Mark er-

¹⁴⁰ Schleidgen, Kopiar ..., a.a.O., S. 190 ff., Nr. 290.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Brandt, Strünkede und Ritter ..., a.a.O., S. 43.

¹⁴³ Janssen, Wilhelm: Die Regesten der Erzbischöfe
von Köln im Mittelalter, Bd. 6, Köln/Bonn
1977, S. 438, Nr 1525. Vgl. auch Brandt,
Notizen ..., a.a.O., S. 18 f. Vgl. auch
Pennings, Heinrich: Die Beziehungen zwischen
Recklinghausen und Strünkede im 15. und 16.
Jahrhundert. In: Vestische Zeitschrift, Nr.
32/1925, S. 8.

¹⁴⁴ Pennings, a.a.O., S. 8.

obert. 145 Es ist anzunehmen, daß dieser Schlag Strünkeder als Klever Festung galt.

Bernd stand seinem Vater, was die Renitenz gegenüber dem Hause Kleve anging, in nichts nach. 1397 waren Herzog Wilhelm vom Berg und Graf Adolf von Kleve verfeindet. 146 Gegenstand des Streits waren die Zolleinnahmen von Kaiserswerth, die beide Parteien für sich beanspruchten. Dem Herzog kam dieser Streit jedoch nicht ungelegen, sah er hierin doch eine Möglichkeit, die angestrebte Machtkonzentration von Kleve und Mark zu sprengen Situation zu seinen Gunsten die beeinflussen. 147 Am 6. Mai 1397 erklärte Bernd von Strünkede, "sein gleichnamiges Schloß dem Herzog Wilhelm von Berg zum Offenhaus gegen ieden"¹⁴⁸ abzutreten. Obwohl Bernd die Burg von Düsseldorf Übertragung seiner aus tätigte, muß er über den aktuellen Stand der politischen Lage informiert gewesen sein, so daß ihm völlig klar war, das mit den Worten "gegen jeden" der Klever Graf gemeint war. Es kam zur Schlacht, in der die bergischen Truppen den Klevern eindeutig unterlegen waren. 149 wurde gefangengenommen und mußte sich auslösen. 150

Obwohl sich Bernds Auflehnung gegen seinen Lehnsherren nicht ausgezahlt hatte, und er im Gegenteil eher mehr Schaden als Nutzen davongetragen hatte, setzte er zu einem neuen Versuch an, sich

¹⁴⁵ Brandt, Notizen ..., a.a.O., S. 18.

¹⁴⁶ Wand-Seyer, a.a.O., S. 43.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Lacomblet, a.a.O., Bd. 3, S. 915, Nr 1029.

¹⁴⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 43 f.

¹⁵⁰ Ebd.

durch ein Bündnis mit Feinden Kleves aus dem Lehnsverhältnis zu befreien. 151 1398 wurde er in einer Urkunde als Verbündeter des Bischofs von genannt, mit Unterstützung Münster der Bischofs Johann von Paderborn und dem Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg Adolf von Berg Graf von Ravensberg gegen den Grafen von Kleve antreten wollte. 152 Bernd ist nach 1397 das Strünkeder Lehen entzogen worden. Ob diese Kündigung des Lehens nach dem ersten oder zweiten Pakt mit den Feinden von Kleve realisiert wurde, geht aus den mir vorliegenden Quellen nicht hervor. Gewiß ist aber, daß am 14. März des Jahres 1399 ein Vertrag zwischen Adolf von Kleve-Mark und Bernd von Strünkede aufgesetzt wurde, in dem die Aussöhnung der beiden sowie das Versprechen Adolfs, Bernd das Lehen Strünkede zurückzugeben, festgehalten wurden. 153 Es ist sehr unwahrscheinlich, daß es zwischen Bernd und Dietrich von der Mark zu einer Aussöhnung gekommen ist. So verdankt Bernd die Wiederbelehnung mit Strünkede wahrscheinlich dem Herrscherwechsel im Hause seines Lehnsherren: Nach dem Dietrichs von der Mark 1398 übernahm sein Bruder Adolf von Kleve sein Erbe und vereinigte so Mark und Kleve. 154 Nebenbei sei bemerkt, daß dieser Zusammenschluß der beiden Territorien führte, daß das Herrscherhaus Kleve-Mark "in die Reihe der mächtigen deutschen Fürsten" aufstieg

¹⁵¹ Lacomblet, a.a.O., Bd. 3., S. 935, Nr. 1054.

¹⁵² Ebd.

Dösseler, E./Oedinger, F.W.: Die Lehnregister des Herzogtums Kleve. Siegburg 1974, S. 585, Nr. 773/4.

¹⁵⁴ Brandt, Notizen ..., a.a.O., S. 19.

und 1417 auf dem Konstanzer Konzil die Herzogwürde erhielt. 155

Offensichtlich zahlte sich das Vertrauen aus, das sich in der erneuten Belehnung Bernds mit Strünkede äußerte, denn 1403 stand Bernd in der Fehde zwischen dem Herzog von Kleve und dem Herzog vom Berg auf der Seite seines Lehnsherren. 156 Doch der Schein trog, die Strünkeder entsprachen auch im 15. Jahrhundert keineswegs dem Bild vorbildlicher Vasallen.

"Ab dem Beginn des 15. Jahrhunderts ist die Geschichte der Familie von Strünkede geprägt von Renitenz gegenüber ihren Klever Lehnsherren, von Fehden mit ihren Standesgenossen und Auseinandersetzungen mit Städten, die die Herzöge von Kleve immer wieder zu Maßregelungen ihrer Strünkeder Lehnsleuten zwangen." 157

Für die Jahre 1405 bis 1409 wird von einer Fehde der Strünkeder mit dem zu Köln gehörenden Vest Recklinghausen berichtet. 158 In dem 1316 zwischen der Witwe Bovos von Strünkede und dem Grafen Dietrich von Kleve geschlossenen Belehnungsvertrag 159 ist ein Passus enthalten, der den Strünkedern die Nutzung der Recklinghäuser Mark zusicherte. Als die Strünkeder den Recklinghäusern die Jagd im Emscherbruch und das Fischen in der Emscher untersagten 160, wozu sie sich laut

¹⁵⁵ Brandt, Strünkede und Ritter ..., a.a.O., S. 18.

¹⁵⁶ Brandt, Notizen ..., a.a.O., März 1965, S. 17.

¹⁵⁷ Wand-Seyer, a.a.O., S. 44.

¹⁵⁸ Pennings, a.a.O., S. 5 f.

¹⁵⁹ Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S. 88 f.,
 Nr. 152.

¹⁶⁰ Wand-Seyer, a.a.O., S.40 u. S. 54.

Belehnungsvertag berechtigt sahen, kam es 1405 ersten feindlichen Auseinandersetzungen zur zwischen den beiden Parteien. Pennings, dessen Aussagen ich mich im folgenden hauptsächlich beziehen will, gibt als Anlaß eine Viehbeschlagnahmung an, läßt jedoch offen, ob diese Aktion von seiten der Strünkeder oder seitens der Recklinghäuser erfolgt ist. 161 Der Versuch, diese Streitigkeit gütlich beizulegen, scheiterte jedoch daran, daß nach Abschluß der vorläufigen Verhandlungen vor den Toren der Stadt Strünkeder Knecht von zwei Recklinghäuser Bürgern erschlagen wurde. 162 Bernd von Strünkede sah dieser Tat einen Verstoß gegen die vorab getroffenen Abmachungen, nach denen ihm freies Geleit zugesichert wurde. Er schwor den Recklinghäusern "blutige Rache und zog mit der Leiche des erschlagenen Knechts heimwärts."163 Der Recklinghäuser Rat versuchte daraufhin die Situation retten, indem er sich schriftlich bei Bernd von Strünkede entschuldigte, und ihn wissen ließ, daß ihm "für die grobe Verletzung der ihm schriftlich verbürgten Sicherheit" die Stadt Recklinghausen "Genugtuung schuldig ist". Laut Pennings nahm Bernd das ihm Angebotene nicht zur Kenntnis, oder er stellte Forderungen, die für die Stadt unannehmbar waren, so daß eine friedliche Lösung des Konflikts nicht mehr zu realisieren war. Recklinghäuser verfaßten daraufhin ein schreiben an alle westfälischen Herren Städte, in dem sie den Tathergang schilderten. In diesem Schreiben wiesen sie nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Schuld auf ihrer Seite liege,

¹⁶¹ Pennings, a.a.O., S. 5 f.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd., S. 6.

und sie nach wie vor zur Sühne des Verbrechens bereit seien. 164

"Ja, sie (die Stadt Recklinghausen, Anm. d. Verf.) ging in diesem Sammelschreiben so weit, daß sie die genannten Fürsten und Herren Ritter und Städte bat, ihr mit ihrem Beistand zur Seite zu stehen, und ihr zu helfen, die Angelegenheit durch ordentliches Rechtsverfahren aus der Welt zu schaffen."165

Auf diese Weise wollten die Recklinghäuser verhindern, daß Bernd militärische Unterstützung von seinen adeligen Nachbarn erhielt, falls Bernd, was zu befürchten war, die Stadt angreifen sollte. 166 In jener Zeit galt Wortbrüchigkeit als schweres Vergehen, was Bernd ein solches Vorhaben nur allzu leicht gemacht hätte.

"Denn wenn etwas diesen wilden Zeiten heilig war, so war es das zugesicherte Geleitwort. Hier war es gebrochen worden, und eine Tat war geschehen, die weit und breit als Verbrechen gebrandmarkt werden konnte, das schlimmer war als Raub und Mord." 167

Allerdings hätten die Strünkeder mit einem Angriff auf die Stadt den Zorn ihres zweiten Lehnsherren, des Erzbischof von Köln, heraufbeschworen, der eine Fehde in seinem Territorium nicht dulden würde. 168 Als Konsequenzen hätten die Strünkeder mit dem Verlust ihrer Besitzungen

Rübel, Karl: Dortmunder Urkundenbuch, Bd.3. Dortmund 1899, S. 193f., Nr. 228.

¹⁶⁵ Pennings, a.a.O., S. 7.

¹⁶⁶ Ebd., S.6 f.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ Ebd., S. 8.

im Vest Recklinghausen rechnen müssen. 169 Trotz aller Bemühungen von seiten der Stadt kam es zur Fehde mit den Strünkedern, die bis 1409 dauerte. Aus dem am 13. November 1409 geschlossenen Friedensvertrag geht hervor, daß die vierjährige Fehde nach den üblichen "Formen der damaligen Kriegsführung" verlief 170:

"Größere Kämpfe scheinen stattgefunden zu haben. Man beschränkte sich darauf, mit Raub- und Plünderungszügen das Gebiet des Gegners überziehen, die Bauernhöfe niederzubrennen, das Getreide auf den Feldern zu vernichten und einander möglichst viele Gefangene abzunehmen. Die Burg Loe, die anscheinend dem Bernd von Strünkede als Stützpunkt für seine Unternehmungen im Veste diente, ward auf Geheiß des Erzbischofs von den Bürgern Recklinghausens und Dorstens mit stürmender Hand genommen und dem Erdboden gleichgemacht. (...) Abgesehen von dieser für Bernd von Strünkede allerdings empfindlichen Schlappe hielten sich beide Parteien, wie aus Friedensvertrag deutlich hervorgeht, im ganzen die Waage. Jedenfalls war Bernd von Strünkede keineswegs besiegt, als man (...) übereinkam, die Waffen niederzulegen."171

Die wesentlichen Punkte des durch Vermittlung des Herzogs Adolfs von Kleve-Mark aufgesetzten Vertrags sollen hier kurz genannt werden: Alle Schäden, die beiden Parteien entstanden, tragen diese selbst und nehmen von Schadensersatzansprüchen Abstand. Die Gefangenen sind sämtlich freizulassen und von allen ihnen während der Fehde aufgezwungenen Verpflichtungen zu entbinden. Bernd von Strünkede verpflichtet sich,

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Ebd., S. 8 f.

den Erzbischof Friedrich von Köln in den nächsten zwei Jahren nicht anzugreifen. Im Gegenzug verspricht der Erzbischof Bernd, alle Güter, die er vor der Fehde im Vest Recklinghausen besessen hatte, wiederzugeben, sowie ihm erneut ein Burglehen aufzutragen. 172 Bemerkenswert ist jedoch, daß der Vertrag die Punkte, wegen denen es überhaupt zur Fehde kam, nicht anspricht, da die Benutzungsrechte in der Recklinghäuser Mark in diesem Vertrag nicht thematisiert werden.

Wie schon erwähnt wurde, sah sich Herzog Adolf von Kleve-Mark durch seine Vermittlerfunktion genötigt, in das Verhalten seines Lehnsmannes Bernd einzulenken. Aber auch Bernds Sohn, Goddert von Strünkede, legte ein ebenso kriegerisches Verhalten an den Tag, das den Herzog zum Eingreifen zwang. Goddert geriet in Streit mit dem Stift Cappenberg¹⁷³, was zur Folge hatte, daß König Sigismund 1418 die Reichsacht über Goddert verhängte.¹⁷⁴

Die Reichsacht (proscriptio imperii) wurde bei wiederholter Ungehorsamkeit verhängt und galt im Gegensatz zur Acht im ganzen Reich. 175 Der Verurteilte war "vogelfrei", also rechtlos, und durfte von jedermann straflos getötet werden. 176

Im Zuge seines Auftrages, die Reichsacht über Goddert zu vollstrecken, belagerte und eroberte Herzog Adolf die Burg Strünkede und brachte

¹⁷² Ebd., S. 10 f.

¹⁷³ Doering, Christian: Chronik von Strünkede und umgebenden Gemeinden. Bochum 1896, S. 17.

¹⁷⁴ Brandt, Strünkede und Ritter ..., a.a.O., S. 18.

¹⁷⁵ Haberkern/Walllach, a.a.O., S. 518.

¹⁷⁶ Ebd., S. 22.

Goddert in Gefangenschaft. 177 Offenbar wurde ihm das Strünkeder Burglehen entzogen, denn 1422 nahm ein von Kleve eingesetzter Vertrauensmann die Verwaltung des Burglehens wahr. 178 1426 schwor Goddert in einem Friedensvertrag Herzog Adolf die Treue und bekundet, niemals etwas Feindliches gegen ihn zu unternehmen. Der Herzog teilte daraufhin das Lehen zwischen Goddert und seinem Bruder Bernd auf und gab es so der Familie wieder zurück. 179 Im Laufe der Jahre erlangten Strünkeder, unter ihnen besonders Goddert, eine wichtige Bedeutung für das Haus Kleve: 1432 wurde ihr Burglehen durch die Übertragung des Hofes zu Castrop ergänzt¹⁸⁰ und 1437 wurde Goddert einer Urkunde als Amtmann zu Unna und Kamen bezeichnet. 181 Goddert verhielt sich offensichtlich ab 1426 bis zu seinem Tod 1448 loyal zu seinem Lehnsherren. 182 Sein Sohn, ebenfalls Goddert genannt, der am 6. August 1449 mit Strünkede und dem Hof zu Castrop¹⁸³ sowie mit dem Drostenamt in Unna und Kamen belehnt wurde 184, folgte dem Beispiel seines Vaters und war ebenfalls ein verläßlicher Lehnsmann. Er starb 1468 in einem Kampf

¹⁷⁸ Wand-Seyer, a.a.O., S. 44. Vgl. auch Brandt, Notizen ..., a.a.O., März 1965, S. 17.

¹⁷⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 44. Vgl. auch Brandt, Notizen ..., a.a.O., März 1965, S. 18.

¹⁸⁰ Dösseler/Oedinger, a.a.O., S. 321.

¹⁸¹ Lacomblet, a.a.O., Bd. 4, S. 226 ff., Nr. 224.

¹⁸² Wand-Seyer, a.a.O., S. 45.

¹⁸³ Dösseler/Oedinger, a.a.O., S. 586, Nr. 773/10
 u. S. 321.

¹⁸⁴ Steinen, a.a.O., S. 791.

zwischen Herzog Johann dem Ersten von Kleve-Mark und dem Hause Geldern. 185

Der Bruder Godderts, Johann von Strünkede, war durch eine Abmachung 1462 in den Besitz der Hälfte der Strünkeder Güter gekommen und erbte von ihm das Drostenamt zu Unna. 186 Unter Johann von Strünkede fanden mehrere Fehden mit münsterländischen Standesgenossen statt, die teilweise so eskalierten, daß sich Herzog Johann von Kleve-Mark als Lehnsherr der Strünkeder dazu veranlaßt sah, auf die Beendigung der Fehden hinzuwirken. 187

1471 gerieten die Strünkeder mit Heinrich von Freisendorf in einen zehn Jahre dauernden Streit. Die Ursache dafür ist allerdings unbekannt. 188 1472 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Strünkedern und den Herren von Gemen. 189 Die von Gemen, deren Burg bei Borken lag, fielen mit 500 bis 600 Leuten in das Gebiet der Strünkeder ein, ohne allerdings Johann, wie es seinerzeit üblich war, die Fehde anzukündigen, und verwüsteten Herne und Castrop. 190 Johann wandte sich 1473 mit einem diesbezüglichen Schreiben, in dem er die Verwüstungen schilderte, an den Herzog von Kleve-Mark und an den Bischof und den Rat zu Münster.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Ebd., S. 790 f.

¹⁸⁷ Brandt, Notizen ..., a.a.O., Juni/Juli 1965,
 S. 18 f. Vgl. auch Wand-Seyer, a.a.O., S. 45
 f. Vgl. auch Steinen, a.a.O., S. 791.

¹⁸⁸ Brandt, Notizen ..., a.a.O., März 1965, S. 18.

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ Ebd. Vgl. auch Reiners, Leo: Vest Recklinghausen und seine Grenzgebiete in den Fehden der Herren von Strünkede mit münsterländischen Adeligen. In: Vestisches Jahrbuch Bd. 54/1952, S. 38 u. 41.

Johann selbst, so Reiners, habe keine Rachefeldzüge unternommen, sondern habe es bei den erwähnten schriftlichen Beschwerden bewenden lassen. 191

Ganz anders verhielt sich Johann in der Fehde mit 1474 begann. 192 Steverlingen, die den Steverlingen waren Ritter, die ihre Burgen meist in der Nähe des etwas östlich von Haltern in die Lippe fließenden Flüßchens Stever hatten. 193 1474 fiel der Steverlinger Schoet von Vysbeke mit im Kirchspiel Herne seinen Leuten plünderte es. 194 Johann schickte seine Leute aus, den Plünderern ihre Beute wieder abzunehmen, was ihnen auch gelang. 195 Da erschien Lambert von Oer und vereitelte den Gegenschlag der Strünkeder, indem er Johanns Leuten das eben erstrittene wieder abnahm und sie selbst gefangen setzte. 196 Johann schickte Lambert einen Brief und bat ihn, ihm seine Leute und sein Eigentum wieder auszuhändigen, da zwischen ihnen beiden keine Fehde angesagt war. 197 Offenbar dachte Lambert von Oer nicht daran, seine Beute aus der Hand zu geben, denn er wurde am 2. Dezember 1474 in dem Vertrag über einen vorübergehenden Waffenstillstand auf seiten der Gegner des Johann von Strünkede aufgeführt. 198 Nach Ablauf der Waffen-

¹⁹¹ Reiners, a.a.O., S. 42.

¹⁹² Wand-Seyer, a.a.O., S. 45.

¹⁹³ Brandt, Notizen ..., a.a.O., Juni/Juli 1965,
 S. 19.

¹⁹⁴ Wand-Seyer, a.a.O., S. 45.

¹⁹⁵ Reiners, Vest Recklinghausen ..., a.a.O., S.
42.

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Ebd.

¹⁹⁸ Ebd., S. 43.

stillstandsfrist ging die Fehde weiter. In deren Verlauf kam es zu einem Briefwechsel zwischen Johann von Strünkede und Lambert von Oer. Der Grund für diesen Briefwechsel war, daß Johann behauptete, Lambert hätte sich in einem Kampf ergeben und Gefangenschaft geschworen, nachdem er war.199 worden Johann überwältigt forderte Lambert auf, sich auf die Burg Strünkede zu beseine Gefangenschaft geben und anzutreten. Lambert von Oer bestritt diese Aussage Strünkeder vehement und ging sogar so weit, sich mit einem Rundschreiben an seine benachbarten Standesgenossen zu wenden, in dem er Johann der Lüge bezichtigte. Herzog Johann von Kleve-Mark wollte die Beilegung des Streites herbeiführen und beraumte am 25. November 1476 eine Versammlung aller an der Fehde Beteiligten an. 200 Allerdings betonte er deutlich, daß Johann Strünkede Unrecht geschehen sei, und er eine Entschädigung seines Lehnsmannes fordere. 201 Johann von Strünkede verweigerte jedoch sein Erscheinen und so ordnete der Herzog 1477²⁰² eine Belagerung der Burg Strünkede an. 203 Johann von Strünkede mußte sich dem militärischen Druck seines Lehnsherren beugen und eilte dem Heeraufgebot bis zur Lipper Heide entgegen, wo er seinem Lehnsherren erneut die Treue schwören mußte und sich einverstanden erklärte, mit den Steverlingen Frieden zu schließen. 204 Kurze Zeit später kündigte Johann von Strünkede, entgegen den Vereinbarungen, die

¹⁹⁹ Ebd., S. 43 f.

²⁰⁰ Ebd., S. 45.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² Brandt, Notizen ..., a.a.O., Juni/Juli 1965,
 S. 19.

²⁰³ Wand-Seyer, a.a.O., S. 45.

²⁰⁴ Pennings, a.a.O., S. 15.

auf der Lipper Heide gemacht worden waren, dem Herzog erneut das Lehnsverhältnis, indem er ihm den Zutritt zu seiner Burg verweigerte. Danach setzte er sich aber nach Recklinghausen ab. 205

"Der Herzog schlug diesmal mit aller Härte zu. Er war entschlossen, ein Exempel zu statuieren. Zunächst richtete er an die Stadt Recklinghausen zwei Schreiben (...). In ihnen legte er den Sachverhalt klar und forderte vom der Stadt Recklinghausen, Johann in ihren Mauern und ihrem Gebiet keinen Aufenthalt zu gewähren. Daraus zu schließen, daß der Herzig entschlossen war, mit Kriegsmacht den Strünkeder zur Raison zu bringen. (...) Johann merkte bald, was ihm drohte; wiederum unterwarf er sich und dabei blieb es endlich."206

Es ging jedoch nicht so glimpflich aus, wie man nach den Formulierungen Brandts vielleicht vermuten könnte, denn der Herzog nahm mit seinen Leuten 1478 die Burg ein und entzog Johann sein Burglehen sowie alle seine Rechte.²⁰⁷ Die Verder Herzog 1479**208** waltung übergab seinem Paschendael.²⁰⁹ Bochumer Rentmeister Wessel Johann dagegen wurde vom Klever Herzog gefangen genommen.²¹⁰ Die Tatsache, daß er nur drei Jahre

Wand-Seyer, a.a.O., S. 45. Vgl. auch Brandt,
Notizen ..., a.a.O., Juni/Juli 1965, S. 18.
Vgl. auch Pennings, a.a.O., S. 15. Vgl. auch
Reiners, Vest Recklinghausen ..., a.a.O., S
47.

²⁰⁶ Brandt, Notizen ..., a.a.O., Juni/Juli 1965,
 S. 18.

²⁰⁷ Wand-Seyer, a.a.O., S. 45 f.

²⁰⁸ Brandt, Notizen ..., a.a.O., Juni/Juli 1965,
 S. 19.

²⁰⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 45 f.

²¹⁰ Brandt, Notizen ..., a.a.O., Juni/Juli 1965,
 S. 19.

in Gefangenschaft verbringen mußte, verdankt er nicht zuletzt dem Umstand, daß Herzog Johann von Kleve-Mark etwa drei Jahre nach der Belagerung am September 1481 starb. 211 Das wichtigste Ereignis im Zusammenhang mit dem Tod Johanns I. von Kleve war für Johann jedoch nicht seine Freiseine Wiederbelehnung sondern Strünkede, die Johann sich allerdings mit seinem Neffen Reynar teilen mußte. 212 Es ist kaum anzunehmen, daß Johann sein Strünkeder Burglehen nach all seinen Verfehlungen wiedererlangt hätte, wenn sich nicht durch den Herrschaftswechsel im Hause Kleve eine neue Verständigungsgrundlage geboten hätte. Am 13. März 1482 kam der Versöhnungsvertrag zwischen den Strünkedern und dem Sohn des verstorbenen Herzogs, Johann II. von Kleve, zustande.²¹³ In dem Versöhnungsvertrag heißt es unter anderem, daß dem Herzog die Burg auf seinen Befehl hin unverzüglich zu öffnen sei und daß die Strünkeder nicht befugt seien, eigenmächtig etwas an den Lehnsbedingungen zu ändern. 214

Am 4. Oktober 1487 verdrängte Reynar seinen Onkel als Mitbesitzer von Strünkede und verstieß damit eindeutig gegen die Bedingungen des Belehnungsvertrags von 1482.²¹⁵ Es kam erneut zu einer Belagerung der Burg durch den Herzog.²¹⁶ Reynar gab sich aber erst geschlagen, als seine Klever

²¹¹ Reiners, Vest Recklinghausen ..., a.a.O., S.
51.

²¹² Ebd. Vgl. auch Wand-Seyer, a.a.O., S. 46.

²¹³ Wand-Seyer, a.a.O., S. 46.

²¹⁴ Reiners, Vest Recklinghausen ..., a.a.O., S.
51 ff. Vgl. auch Wand-Seyer, a.a.O., S. 46.

²¹⁵ Wand-Seyer, a.a.O., S. 46.

²¹⁶ Reiners, Vest Recklinghausen ..., a.a.O., S. 53.

Gegner bereits die Vorburg eingenommen hatten.²¹⁷ Die Streitigkeiten wurden beigelegt, und es kam erneut zu einer Aussöhnung.²¹⁸

"Von Reynars Onkel Johann ist in den klevischen Dokumenten keine Rede mehr. Er muß zwischen Mai 1492, als er sich noch in Gewahrsam des Grafen Johann zu Limburg-Broich befand, und Mai 1493, als Reynar als Nachfolger seines Onkels mit dem Hof Alstede in der Herrschaft Strünkede belehnt wurde, gestorben sein."219

Reynar verhielt sich gegenüber dem Klever Herzogshaus für die nächsten zwanzig Jahre friedlich. 220 Das Verhältnis zwischen Strünkede und Recklinghausen war hingegen nicht von Harmonie geprägt, da die Frage nach den Nutzungsrechte im Emscherbruch auch in den folgenden Jahren zu Differenzen führte.

3.3. Die Strünkeder in der frühen Neuzeit

Nach Reiners kam es 1497, 1505, 1511 und 1512 zu Auseinandersetzungen mit der Stadt Recklinghausen. 221 Im Jahre 1510 sah sich der Herzog als Lehnsherr der Strünkeder erneut genötigt, dem Treiben seines Lehnsmannes Einhalt zu gebieten, als Reynar dem Bürgermeister von Münster eine Herde Ochsen genommen hatte und sich gegen den herzöglichen Befehl weigerte, die Tiere dem Besitzer wieder auszuhändigen. 222 Er schoß

²¹⁷ Ebd.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 46.

²²⁰ Ebd.

Reiners, Vest Recklinghausen ..., a.a.O., S. 53.

²²² Wand-Seyer, a.a.O., S. 46.

sogar dem Boten, den der Herzog aussandte hatte, um Reynar nochmals zur Regelung der Angelegenheit aufzufordern, das Pferd unter dem Leib weg. 223 rebellische Benehmen führte Reynar "geradewegs in das herzöglichen Gefängnis Hörde".²²⁴ Obwohl sich 1514 einige Standesgenossen für ihn verwendeten, und er auf deren Bitten freigelassen wurde, änderte Reynar sein Verhalten nicht, so daß ihm der Herzog sein Lehen entzog.²²⁵ Weiterhin ordnete der Herzog an, Reynar bis zu seinem Tod von seinem Sohn Jobst auf Strünkede in Haft zu halten sei. Jobst genoß das Vertrauen seines Lehnsherren, war er doch in seiner Jugend am klevischen Hof erzogen worden. Nach der Gefangennahme seines Vaters wurde er zumit seinem Bruder Reinhard 1420 mit Strünkede belehnt.²²⁶ Jobst starb jedoch seinem Vater, und so übernahm seine Witwe, Margaretha von Asbeck, das Wächteramt über ihren gefangenen Schwiegervater, bis Reynar im Alter von 80 Jahren 1535 starb. 227 Es mutet merkwürdig an, daß gerade dieser Jobst als "der tolle Jobst von Strünkede" in die Geschichte eingegangen ist viele Greueltaten zugeschrieben werden. 228 Sein früher tragischer Tod hat sicherlich viel zu dieser Rezeption beigetragen, zumal er durch die Hand seines eigenen Schmiedes den

223 Ebd.

224 Ebd.

225 Ebd.

227 Wand-Seyer, a.a.O., S. 46.

228 Ebd., S. 46 f. Vgl. auch Brandt, Notizen ...,
 a.a.O., Juni/Juli 1965, S. 20.

Tod gefunden haben soll.²²⁹ Die ihm zur Last gelegten Taten hätte er in seiner kurzen Lebenszeit gar nicht begehen können. Vielmehr wurden die Untaten seiner Vorfahren, besonders die seines Vaters, auf Jobst übertragen.²³⁰ Tatsache ist jedoch, daß er, was das Herrscherhaus Kleve anging, ein vorbildlicher Lehnsmann war, wenn er auch die Streitigkeiten mit Recklinghausen wiederaufnahm.²³¹

"Kaum zwei Wochen nach Jobsts erweckte das ohne Lehnsträger daliegende Strünkeder Lehen bereits Begehrlichkeiten bei den Nachbarn, so daß sich Jobsts Witwe Margaretha von Asbeck genötigt sah, den Herzog um Schutz gegen die Amtsleute von Bochum und Wetter und um die Beibehaltung des Lehens zu ersuchen. Allem Anschein nach ist das Strünkeder Lehen damals pro auf forma noch einmal Reynar übergegangen, denn Steinen berichtet, daß Margarethas und Jobsts ältester Sohn Wilhelm noch nicht mündig war, als sein Großvater Reynar 1535 starb, so daß sein Vormund Johan von Virmund 1536 anstelle seines Neffen belehnt wurde. Wilhelm verzichtete 1544 zugunsten seines jüngeren Bruders Göddert auf Strünkede, der 1548 von Herzog Wilhelm dem Fünften von Kleve offiziell damit belehnt wurde."232

Doch Göddert erwies sich spätestens im Jahr 1570 als geistig umnachtet, was zur Folge hatte, daß ihm Curatoren, also Vormunde, gesetzt wurden.²³³ Daß man ihn aufgrund seiner geistigen Unfähigkeit

²²⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 47. Vgl. auch Brandt,
 Notizen ..., a.a.O., Juni/Juli 1965, S. 20.

²³⁰ Brandt, Notizen ..., a.a.O., Juni/Juli 1965, S. 20.

²³¹ Brandt, Notizen ..., a.a.O., März 1966, S. 14.

²³² Wand-Seyer, a.a.O., S. 47.

²³³ Ebd.

nicht mehr in die Familienpolitik einbeziehen konnte, beweist der 1574 geschlossene Vertrag mit der Stadt Recklinghausen, der nicht von Göddert, sondern von seiner Mutter Margaretha von Asbeck und seinem Sohn Jobst unterzeichnet wurde. 234 Göddert starb am 24. Mai 1588 und wurde in der Kirche zu Herne beigesetzt. 235

Gödderts Nachfolger wurde sein Sohn Jobst, der am 4. Oktober 1591 mit Strünkede belehnt wurde. 236 Laut von Steinen war Jobst für seinen Herren lange Zeit in diplomatischer Mission in Frankreich tätig. 237 Er soll ein sehr gelehrter und geschickter Mann gewesen sein, was ihm den Namen "der gelehrte Jobst" einbrachte. Auch Pennings äußert sich in diesem Sinne:

"Jobst, der Sohn Godderts Strünkede, (gemeint ist Göddert, sein Name wird von den Autoren unterschiedlich geschrieben, Anm. Verf.) genoß eine sorgfältige Erziehung und wurde später von der herzöglichen Regierung zu Kleve wegen Gelehrsamkeit weltmännischen und Bildung zu wichtigen diplomatischen Sendungen nach Frankreich und in die spanischen Niederlande verwandt."238

Pennings äußert sich jedoch nicht nur positiv über Jobst, der genau wie seine Vorfahren in Differenzen mit den Recklinghäusern verwickelt

Pennings, Heinrich: Die Beziehungen zwischen Recklinghausen und Strünkede im 15. und 16. Jahrhundert. In: Vestische Zeitschrift Bd. 33/1926, S. 16. Vgl. auch Wand-Seyer, a.a.O., S. 47.

²³⁵ Steinen, a.a.O., S. 795.

²³⁶ Ebd.

²³⁷ Ebd., S. 797.

²³⁸ Pennings, Beziehungen ..., a.a.O., Bd. 33/1926, S. 17.

war. Der 1574 geschlossene Vertrag mit der Stadt Recklinghausen, der den Rechklinghäusern mehr Rechte einräumte, als Jobst lieb sein konnte, mußte seine Bestätigung von seiten beider Landesherren²³⁹ finden, um rechtskräftig zu werden.²⁴⁰ Jobst, so schreibt Pennings, zögerte die Bestätigung durch den Klever Herzog 20 Jahre hinaus, was darauf schließen läßt, daß er den Recklinghäusern alles andere als freundschaftlich gesinnt war. 241 Jobst starb am 1. Dezember 1602 im Alter von 50 Jahren auf Schloß Strünkede und wurde in der St. Lucien Kapelle der Dionysius-Kirche zu Herne begraben.²⁴² Er war es, der die Umgestaltung der Burg zum Schloß Strünkede begonnen, dessen Vollendung aber nicht mehr erlebt hatte. 243 Als Jobst starb, war keines seiner Kinder volljährig, daß 1605 deren Vormund Christoph Dietrich von Plettenberg zum Schwarzenberg mit Strünkede belehnt wurde. 244 Erst 28 Jahre später, 1633, wurde Jobsts ältester Sohn Conrad mit Strünkede belehnt.²⁴⁵ Warum sich die Belehnung Conrads so lange hinzog, geht aus den mir zur Verfügung stehenden Quellen nicht hervor. Möglicherweise liegt ein Grund dafür in dem Wechsel des Lehnsherren der Strünkeder. Der letzte Herzog von Kleve war 1609 kinderlos gestorben und der Besitz des Herzogtums wurde aufgeteilt. In dem Vertrag

²³⁹ Der Graf von Kleve-Mark und der Erzbischof von Köln waren die besagten Landesherren.

²⁴⁰ Pennings, Beziehungen ..., a.a.O., Bd.
33/1926, S. 16 f.

²⁴¹ Ebd., S. 17.

²⁴² Steinen, a.a.O., S. 797. Vgl. auch Wand-Seyer, a.a.O., S. 48.

²⁴³ Wand-Seyer, a.a.O., S. 48.

²⁴⁴ Dösseler/Oedinger, a.a.O., S. 586 Nr. 773/19.

²⁴⁵ Ebd., S. 586 Nr. 773/20.

von Xanten wurde folgende Teilung festgelegt: Jülich-Berg ging an Pfalz-Neuburg und Kleve-Mark an das Kurfürstentum Brandenburg. Der Beginn des Dreißigjährigen Krieges wird darüber hinaus zur Verzögerung von administrativen Vorgängen beigetragen haben. 246

"Von besonderer Bedeutung dürfte jedoch das Verhalten der beiden jüngeren Brüder Conrads, Johann Georg und Jobst, gewesen sein, die sich auf Seiten Herzogs Christians von Braunschweig gegen den Kaiser stellten, und damit nicht gerade den Eindruck verläßlicher Gefolgsleute vermittelten. So wurde über beide die Reichsacht verhängt, aus der sie sich mit 15000 Reichstalern wieder auslösen mußten."247

Conrad war, ebenso wie sein Vater, ein sehr gebildeter Mann, der seine Studien häufig mit Reisen zu intensivieren pflegte. 248 Diesem Umstand verdankte Conrad die folgenden Ämter und Ehren, die ihm zuteil wurden: Drei Jahre nach seiner Belehnung im Jahre 1636 wurde er von Kaiser Ferdinand II. in den Reichsherrenstand erhoben, 1640 ernannte ihn der Kurfürst zu Brandenburg zum Regierungsrat von Kleve und Mark. 249 Da er als Regierungsrat keine finanzielle Entschädigung erhielt, wurden ihm zum Ausgleich das Haus Mehrum und 1642 das Gericht Castrop übergeben. 250

²⁴⁶ Wand-Seyer, a.a.O., S. 48.

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ Steinen, a.a.O., S. 799.

²⁴⁹ Ebd.

²⁵⁰ Wand-Seyer, a.a.O., S. 48.

"Darüber hinaus hatte er (Conrad von Strünkede, Anm. d. Verf.) durch seine Frau Johanna von Lutzradt Titel und Nutznießung des bereits erwähnten Mehrum sowie Marnix, Toulouse, Drabonne und Büdingen erhalten. Zieht man außerdem die Einkünfte der grundabhängigen Bauern hinzu, muß Conrad, als er 1657 starb, ein nicht unbeträchtliches, wohlgeordnetes Vermögen hinterlassen haben."251

Conrads Nachfolger war sein Sohn Gottfried, der 1654 mit Strünkede belehnt wurde und den Umbau der Burg zum Schloß weiter fortsetzte. 252 In den Quellen erscheint er als "Freiherr von und zu Strünkede", als Gerichtsherr von Strünkede und Castrop, sowie als Herr zu Sodingen, Marnix, Mehrum, Toulouse und Budingen. 253 Er starb 1681 und seine Nachfolge trat sein ältester Sohn Johann Conrad 1697 an 254, der ebenfalls Umbauten am Schlosses vornahm. 255 Steinen beschreibt ihn wie folgt:

"Er war ein gelehrter und in Staatssachen sehr geschickter Mann, daher er, von Sr. Kön. Maj. (Seiner Königlichen Majestät, Anm. d. Verf.) in Preussen, nicht nur in wichtigen Gesandschaften gebraucht, sondern auch zu dero Geh. (Geheimen, Anm. d. Verf.) Etats Kriegsminister und Präsidenten der Clevischen und Märkischen Regierung angeordnet worden."256

²⁵¹ Ebd.

²⁵² Steinen, a.a.O., S. 801.

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ Ebd., S. 803.

²⁵⁵ Wandt-Seyer, a.a.O., S. 49.

²⁵⁶ Steinen, a.a.O., S. 803.

Jedoch ist dieses Bild von Johann Conrad sehr einseitig und entspricht nicht unbedingt der Realität:

"Aus der Sicht der königlichen Regierung in Berlin stellten sich die Dinge freilich etwas anders dar. Johann Conrad war immerhin nicht das kompetenteste und arbeitsamste, dafür aber eines der standesbewußtesten Mitglieder der klevisch-märkischen Regierung."257

Wie standesbewußt er war, zeigt sich besonders an seiner Reaktion auf die von König Friedrich Wilhelm I. vorgesehene Reform des preußischen Gerichtswesens. Durch die Reform sollte es zu einem Austausch im Gerichtswesen kommen. Der Adel, der oft Mißbrauch mit dem ihm anvertrauten Gerichtswesen trieb, sollte durch unabhängige und vor allem fähige Beamte ersetzt werden.²⁵⁸ Johann Conrad sah seine Interessen gefährdet und machte sich "zum Sprecher" der "adeligen Bank", deren Mitglieder ritterbürtige Regierungsmitglieder waren.²⁵⁹ Allerdings gelang es ihm nicht, den Lauf der Dinge aufzuhalten; durch seine Initiative konnte er die Durchsetzung der Reform lediglich aufschieben.²⁶⁰

²⁵⁷ Wand-Seyer, a.a.O., S. 49.

²⁵⁸ Ebd.

²⁵⁹ Ebd.

²⁶⁰ Ebd.

"Johann Conrad war eines der letzten Mitglieder der klevisch-märkischen Regierung, die mehr als Interessenvertreter ihrer Standesgenossen und deren Rechte und Privilegien denn als Beamte eines neuzeitlichen Verwaltungsapparates fungierten. Als er 1742 starb, waren ihm die Zeitläufte (!) schon weit vorausgeeilt. (...) Mit Johann Conrad, dessen elf Kinder lange vor ihm gestorben waren, erlosch die Hauptlinie zu Strünkede."261

Ebd., S. 50.

4. DIE ADELIGE FAMILIE VON STRÜNKEDE - EINE FAMILIE VON RAUBRITTERN?

In diesem Kapitel soll es um die Untersuchung der Frage gehen, ob man in der Geschichte der Familie Strünkede Hinweise findet, die ihre gehörigkeit zum Raubrittertum belegen. zweiten Kapitel bereits schon ausführlich dargestellt wurde, handelt es sich hierbei um drei Aspekte, die zur Klärung der Frage herangezogen werden müssen: Der wirtschaftliche Niedergang, der politische und der militärische Funktionsverlust. Es ist also zu untersuchen, ob im Verlauf des Spätmittelalters die Familie von Strünkede in diesen drei Bereichen derart starke Einbußen erlitten hat, um als verarmt und funktionslos, und damit in letzter Konsequenz als Raubritterfamilie gelten. Oder anders formuliert: Waren die Strünkeder in der Lage sich den Neuerungen, die der Territorialstaat mit sich brachte, anzupassen und eventuell sogar diese neuen Umstände für sich zu nutzen?

4.1. Eigenbesitz und Lehen

Der wirtschaftliche Niedergang wird in Forschung als eine Folge des Agrarpreisverfalls und die damit verbundene Dezimierung der Einkünfte aus Grundbesitz gesehen, die sich in den ritterlichen Kassen als großes Minus niederschlug. Eine Untersuchung des Grundbesitzes der Strünkeder ist daher für diese Analyse insofern bedeutsam, als die Einkünfte aus Eigen- und Lehnsgütern, zumindest bis zur Agrarkrise 1360²⁶², das herkömmliche Vermögen der Ritter seit dem ausgehenden Hochmittelalter bildeten. 263

²⁶² Görner, a.a.O., S. 29.

²⁶³ Ebd., S. 26.

Die Untersuchung geht in zwei Richtungen, da zwischen Eigenbesitz und Lehen unterschieden werden muß: Unter Eigenbesitz oder Allod versteht man Besitzungen, die im Gegensatz zum Lehen frei von Abgaben an den Lehnsherren waren. 264 Die als Allod bezeichneten Grundstücke waren demnach direktes Eigentum des jeweiligen Besitzers, über die er allein verfügen konnte. Die Analyse wendet sich zunächst den Lehnsobjekten zu.

Die Mannigfaltigkeit der einzelnen Lehnsobjekte erschwert eine systematische Darstellung adeligen Grundbesitzes, da er aus Besitzstücke unterschiedlicher rechtlicher Qualität bestehen Eigengut (Allod), Amtsqut, für konnte: Strünkeder ist hier das Gericht Strünkede/Castrop zu erwähnen, und Lehen im üblichen Sinne.²⁶⁵ Jedoch sind Lehen und Dienstgut seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr voneinander zu unterscheiden.²⁶⁶ Da eindeutige Bestimmungen, welche Objekte als Lehen vergeben werden konnten, in der Rechtstheorie sowie in der Rechtspraxis nicht existierten²⁶⁷, ist der Begriff "Lehen" in seiner Bedeutung nur allgemein einzugrenzen:

²⁶⁴ Haberkern/Wallach, a.a.O., S. 33.

²⁶⁵ Schulze, Hans K.: Grundstrukturen der
 Verfassung im Mittelalter, Bd. 1. Stuttgart
 1985, S. 137 f.

²⁶⁶ Görner, a.a.O., S. 28.

²⁶⁷ Schulze, a.a.O., S. 78.

"Am häufigsten diente Grundbesitz als Erträge Lehen, dessen Lebensunterhalt des Versallen und seiner Familie sicherten. Ganze Dörfer, einzelne Höfe, Äcker, Weinberge, Gärten, Wälder usw. konnten als Lehen vergeben werden, nicht selten mit den dazugehörigen Menschen. dieser unteren Ebene ging es um den wirtschaftlichen Nutzen, den Belehnte aus diesen Gütern ziehen konnte. Auf einer höheren Ebene kam es zur Belehnung mit Burgen, Burgbezirken und größeren Herrschaftsbereichen, bei denen es nicht nur um die Einkünfte auch sondern mit denen ging, Ausübung von Herrschaftsrechten Gerichtsbarkeit, Vogtei, Münz-, Markt-, Zollrecht, Zehnt-Patronatsrechte verbunden war."268

Diese auf der höheren Ebene gelegene Form der Belehnung war auch bei den Strünkedern anzutreffen, sie mit der Gerichtsbarkeit des wurden.269 Strünkede/Castrop belehnt Strünkeder überließen dem Grafen von Kleve ihre Burg als Offenhaus und erhielten sie als Lehen zurück. Damit gehörten die Strünkeder zu jener Dienstmannschaft, die der Landesherr zur füllung seiner militärischen- und verwaltungsmäßigen Aufgaben brauchte und aus dem in seinem Gebiet landsässigen Niederadel aufstellte. Die Ministerialen wurden mit Dienstlehen ausgestattet und rückten damit in eine grundherrliche Position. 270 Dies gilt für die Strünkeder seit 1220²⁷¹, jedoch erfahren wir erst 1316 Genaueres über ihr Dienstlehen. Giselbert und Bovo, die

²⁶⁸ Ebd.

²⁶⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 53.

²⁷⁰ Schulze, a.a.O., S. 137.

²⁷¹ Knipping, Bd. 3, a.a.O., S. 50f., Nr. 405.
Vgl. auch Lacomblet, Bd. 2, a.a.O., S. 47, Nr. 85.

Kinder Mechthilds von Strünkede, erhielten bei ihrer Belehnung folgende Güter:

"1. der Graf belehnt die Kinder auf Lebenszeit mit der Burggrafschaft Strünkede (...) samt zugehörigem Land (...) (leider wird auch hier über den Umfang des Landes keine weitere Aussage gemacht, Anm. d. Verf.), Zehnt und Mühlen; ferner mit einer Hufe in Dungelen (!), einer gen. tu den Broyle und einer in Heerloe sowie der Vogtei zu Mengede (...), dem Wildbann und der Fischerei in der Emscher (...). (...)

2. Die Kinder haben nach alten wie neuen Berechnungen den Hof in Castrop (...) mit Gericht (...), Mühle, Leuten, Rechten und Zubehör sowie die Vogtei der Höfe Haffstede (...) und Brünninghof (...) für 600 Mark Brabanter Pfennige in Pfandbesitz. (...)." 272

Der genannte Hof Castrop und das dortige Gericht waren lange Zeit mit dem Gericht Strünkede verbunden und bildeten eine Einheit. Wann jedoch beide Gerichtsbezirke entstanden sind, gegenwärtig nicht beantwortet werden. Die Formulierung in der eben zitierten Urkunde, Giselbert und Bovo das Gericht Castrop "nach alten wie neuen Berechnungen" zugeteilt bekamen, läßt Wand-Seyer vermuten, daß das Gericht Castrop bereits 1266 in Strünkeder Besitz war. 273 Zu dem Gerichtsbezirk Strünkede/Castrop zählten adelige Haus Strünkede samt Mühle, das Kirchspiel Herne mit dem dazugehörigem Kirchdorf und dem heutigen Herner Stadtteil Baukau, Kirchspiel Castrop mit der Freiheit Castrop, den Bauernschaften Berninghausen, Börnig, Bövinghausen und einen Teil von Bladenhorst,

²⁷² Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S. 88 f., Nr. 152.

²⁷³ Wand-Seyer, a.a.O., S. 53.

Holthausen, Obercastrop, Rauxel, Sodingen, Horsthausen und Westhofen, ferner Pöppinghausen aus dem Kirchspiel Recklinghausen sowie Habinghorst, das zum Kirchspiel Henrichenburg gehörte. Aus dem Kirchspiel Lütgendortmund kamen Merklinde und Frohlinde dazu. 274

Aus einem derart umfangreichen Gerichtsbezirk, wie ihn die Strünkeder zu Lehen erhielten, ließen sich mit Gewißheit ansehnliche Gewinne erzielen, denn dem Gerichtsherren stand ein Teil der Bußen Habe der Verurteilten zu²⁷⁵. Strünkeder hielten diesen Gerichtsbezirk bis 1426 und gaben ihn dann ab. 276 In den Überlieferungen findet man für das Jahr 1432 die Brüder Bernd und Goddert, 1449 Goddert und vor 1484 Heinrich und Bernd als Lehnsträger des Hofes Castrop mit dem dazugehörigem Gericht überliefert. 277 Danach erhielt Conrad von Strünkede erst 1645 "die Jurisdiktion und das Halsgericht des Hauses Strünkede" wieder zurück²⁷⁸, mußte es jedoch 1655 auf Betreiben der Landstände hin wieder zurückgeben²⁷⁹. Conrad klagte vor dem Reichskammergericht und erhielt schließlich die Berechtigung zur Verhandlung von Zivil- und Kriminaldelikten.²⁸⁰ Erst Johann Conrad gelang es 1714, die Gerichtshoheit

²⁷⁵ Rössler, Hellmuth/Franz, Günter: Sachwörterbuch zu Deutschen Geschichte, München 1958, S. 343.

²⁷⁶ Frisch, a.a.O., S. 94 f.

²⁷⁷ Dösseler/Oedinger, a.a.O., S. 321, Nr. 425.

²⁷⁸ Doering, a.a.O., S. 3.

²⁷⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 53.

²⁸⁰ Ebd.

über Castrop, allerdings mit Einschränkungen, wiederzuerlangen. 281

Außer dem Gericht Strünkede/Castrop und den in dem Vertrag von 1316 erwähnten Lehen ist für die Strünkeder ein weiteres klevisches Lehen bekannt. 1399, 1432 und 1450 erhielten sie den halben Zehnt zu Hochlar im Kirchspiel Recklinghausen. 282 Als "Zehnt" bezeichnet man den zehnten Teil der Gesamteinkünfte. 283

Die Strünkeder unterhielten aber nicht nur Lehnsbeziehungen zum Hause Kleve, sondern auch zum Haus Limburg-Styrum, mit dem sie durch Heirat verbunden waren. 284 Das älteste Limburger Lehen ist das Schultengut in Holsterhausen und der Hof Beisemann im Gericht Bochum, sowie der Hof Dinxte im Amt Bochum. Diese Belehnungen erfolgten erstmals gegen Ende des 14. Jahrhunderts. 285 Danach wurden diese Güter an die Familie von Loe und von 1689 an die Strünkeder Nebenlinie zu Dorneburg vergeben. 286

²⁸¹ Frisch, a.a.O., S. 95.

²⁸² Dösseler/Oedinger, a.a.O., S. 260, Nr. 347/b.

²⁸³ Schulze, a.a.O., S. 150.

²⁸⁴ Wand-Seyer, a.a.O., S. 52.

Aders, G.: Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen, Bd. 2. Münster 1968, S. 187, Nr. 239. Vgl. auch Hulshoff, A.L./Anders, G.: Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen 1200-1250, Bd. 2. Münster 1963, S 204, Nr. 401.

Bei Hulshoff/Aders (ebd., Anm. 1) wird die erste Belehnung auf 1350 datiert, wobei einschränkend bemrkt wird, daß dieses Datum nicht stimmen kann, da der Lehnsempfänger Hermann von Stründede von 1389-1424 lebte.

²⁸⁶ Aders, Bd. 2, a.a.O., S. 187, Nr. 239.

Ein weiteres Limburg-Styrumsches Lehen war das Beelengut im Kirchspiel Buer, das zusammen mit Zehnt zu Pöppinghausen erstmals 1456 Goddert von Strünkede vergeben wurde. 287 Der zum Kirchspiel Castrop gehörige Zehnt jene Bereiche, Pöppinghausen umfaßte die im Gericht Strünkede lagen²⁸⁸, und ging 1535, 1548, 1589, 1606 und letztmalig 1655 an Mitglieder der Familie von Strünkede²⁸⁹. Das Beelengut wurde bis 1606 zusammen mit den Zehnt vergeben, danach war es von 1666 bis 1776 im Lehnsbesitz Strünkeder.290

Limburger Lehen war auch der Hof Alstede in der Herrschaft Strünkede, der 1483 und 1493 in dem Quellen als Strünkeder Lehen aufgeführt wird²⁹¹, sowie das Hurtmannsgut, das 1463 von Johann und Jutte von Strünkede gekauft wurde und 1579 an Jorgen Schulte verpachtet wurde²⁹².

Wand-Seyer berichtet über weitere Limburger Lehen:

²⁸⁷ Ebd., S.181 f., Nr. 224c u. S. 211 f., Nr. 291a.

²⁸⁸ Wand-Seyer, a.a.O., S. 52.

²⁸⁹ Aders, Bd. 2, a.a.O., S.181 f., Nr. 224c.

²⁹⁰ Ebd., S. 211 f., Nr. 291a.

²⁹¹ Ebd., S. 181, Nr. 222a.

²⁹² Wand-Seyer, a.a.O., S. 53.

"Weitere an die Strünkeder vergebene Limburger Höfe in Herne waren Düngelen und Schlenkhof. Düngelen war ein altes, seit 1350 bekanntes Limburger Lehen, das mit dem Zehnten der Holthauser Höfe Risse und Büchte verbunden war, und das nach 1590 an Jobst von Strünkede ging. Der Hohenlimburger Hof Schlenkhof kam 1678 in Strünkeder Besitz und wurde schließlich 1786 nach erheblichen Wirren um das Erbe des letzten Strünkedes Johann Conrad vom damaligen Pächter Schlenkhoff erworben. ähnliches Schicksal erlitt 1788 das im Bochum gelegene, gleichfalls Hohenlimburgische Ümminger Lehen, bestehend aus dem Schultenhof, Kapelle und der Küsterei, das Conrad von Strünkede 1627 erhalten hatte."293

Diese aufgeführten Strünkeder Lehen²⁹⁴ sollen einen ungefähren Eindruck darüber vermitteln, wie umfangreich die daraus zu erwartenden Einkünfte gewesen sein müssen. Bei den Strünkedern bildeten jedoch die Gewinne aus den genannten Lehnsgütern nur einen Teil der Einkünfte im Bereich des Grundbesitzes, denn die Strünkeder besaßen auch Eigenbesitz, aus dem sich ebenfalls Gewinne erzielen ließen. Eine Untersuchung des Eigenbesitzes der Strünkeder steht damit noch aus und bildet den zweiten Teil der Untersuchung.

Brandt spricht von einem "ansehnlichen Grundbesitz"²⁹⁵, den die Strünkeder im frühen 12. Jahrhundert besessen haben sollen. Für diese Behauptung gibt es in den Quellen allerdings keinen einzigen Hinweis. Angaben über den Besitz der Familie zu jener Zeit fehlen völlig. Das er-

²⁹³ Ebd.

Darüber hinaus gab es weitere Lehen, die jedoch nicht aufgeführt werden können, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden.

²⁹⁵ Brandt, Strünkede und Ritter ..., a.a.O., S. 32.

schwert die Analyse beträchtlich, da folglich der Umfang ihrer daraus resultierenden Einkünfte im Dunkeln bleiben muß. Auch die Angabe Steinens²⁹⁶, der die Strünkeder in die Reichsritterschaft erhob und damit den gesellschaftlichen Stand der Familie in der fraglichen Zeit als sehr hoch einstufte, ist nicht zu verifizieren. Rückschlüsse auf die daher zu vermutenden Besitztümer Strünkeder verbieten sich somit. Andererseits müssen die Strünkeder über Besitzungen verfügt haben, sind sie doch 1142 im Gebiet des heutigen Herner Stadtteils Baukau etabliert²⁹⁷ und als Besitzer²⁹⁸ einer Motte genannt, die sich in der Nähe der später errichteten Burg Strünkede befand.²⁹⁹ Mit großer Wahrscheinlichkeit waren die Strünkeder auch die Erbauer dieser im Laufe des 11. Jahrhunderts errichteten Motte. 300 Dieser frühe Wohnsitz der Strünkeder bestand aus einem künstlich aufgeschütteten Erdhügel, auf dem ein Holzturm errichtet worden war, der gleichzeitig Wohn- und Verteidigungszwecken diente. zentrale Hügel war durch ein Wall- und Graben-

²⁹⁶ Steinen, a.a.O., S. 764, schreibt hierzu: "Dieses Schloß mit seinem Zubehör ist in den Vorjahren bis ins 13. Jahrhundert, eine, den Herren von Strünkede zuständige unmittelbare Reichsherrschaft gewesen, und der Besitzer davon, sol (!) zu der Zahl der vier Reichsritter gehört haben."

²⁹⁷ Knipping, a.a.O., Bd. 2/1901, S. 68, Nr. 405.
Vgl. auch Lacomblet, a.a.O., Bd. 1, S. 234,
Nr. 346.

²⁹⁸ Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S. 15 f.,
 Nr. 22. Vgl. auch Lacomblet, a.a.O., Bd. 2, S.
 307, Nr. 540.

Aus den Quellen geht hervor, daß die Strünkeder die Besitzer dieser Motte waren.

²⁹⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 12 ff.

³⁰⁰ Ebd., S. 15.

system gesichert. Es ist kaum anzunehmen, daß die Strünkeder diese Arbeit eigenhändig verrichtet haben. Da ein solches Unternehmen Arbeitskräfte, Material, Grundbesitz und Geld voraussetzte, müssen die Strünkeder bereits im Hochmittelalter über diesen erforderlichen Grundbesitz in ausreichendem Maße verfügt haben, den sie von ihren hörigen Bauern bewirtschaften ließen. Die abhängigen Bauern wurden sicherlich auch für Arbeit an der Errichtung der Motte herangezogen. Immerhin mußten dafür ca. 50.000 m³ Erdreich bewegt werden, was für eine Arbeitsgruppe von fünfzig Leuten eine Aufgabe von über zwei Jahren gewesen wäre.301

Für die Erträge aus ihrem Grundbesitz läßt sich festhalten, daß sie hoch genug waren, um sich einen solchen Stützpunkt bauen zu können.

Einen weiteren Hinweis auf den mit der Familie von Strünkede verbundenen Besitz bietet die bereits erwähnte Urkunde aus dem Jahr 1142; hier nennt sich Wessel ausdrücklich "de Strunkete", also nach seinem Wohnsitz und folgte damit den damaligen Gepflogenheiten des Adels, dem eigenen Vornamen durch den des Wohnsitzes zu ergänzen und damit einen regionalen Machtanspruch zum Ausdruck zu bringen .302

Aber auch in späterer Zeit müssen die Gewinne, die sie aus ihren Besitzungen erzielten, nicht nur für die Lebensführung ausreichend, sondern darüber hinaus so gut gewesen sein, daß sie spätestens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Neubau einer Steinburg finanzieren konnten³⁰³. Bereits 1243 unterschieden Gerlach

³⁰¹ Ebd., S. 14.

³⁰² Ebd., S. 15.

³⁰³ Ebd., S. 15 f.

und Wessel von Strünkede zwischen "castro nostro Strunkede" und "mons propinquus", zwischen "unserer Burg Strünkede" und "dem benachbarten Berg", der Motte. 304

"Mit dem Bau einer zweiten Burg, die also spätestens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtet worden sein muß, verliehen die Strünkeder trotz ihrer Abhängigkeit von den Klever Grafen ihrem Anspruch auf weitergehenden politischen Einfluß in der Region unübersehbar Gewicht."305

Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß die Strünkeder ausreichende Gewinne mit ihrem Grundbesitz erwirtschaftet haben müssen, denn sonst wäre es ihnen nicht möglich gewesen, sowohl die Motte als auch die Burg zu errichten. Obgleich, wie bereits erwähnt, Quellen zum Grundbesitz der Strünkeder und den daraus zu ziehenden Gewinnen fehlen, könnten sich die Einkünfte aus Grundbesitz folgendermaßen zusammengesetzt haben:

Grundzins: Der Grundzins ist die für das grundherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis besonders charakteristische Abgabe. Er war das Entgelt für die Nutzung von Grund und Boden. Naturalien oder Geld war die überwiegende Form der Leistung der Bauern an den Herren.

Weidezins: Der Weidezins wurde für die Nutzung grundherrlicher Weiden und Wiesen erhoben.

Mortuarium: Das Mortuarium gab im Todesfalle eines Bauern dem Herren das Recht, über dessen gesamten Nachlaß zu verfügen. Später wurde dieses Recht darauf reduziert, daß dem Herren das beste

³⁰⁴ Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 240 Nr. 542.

³⁰⁵ Wand-Seyer, a.a.O., S. 15 f.

Stück Vieh oder, beim Tod einer Frau, das beste Gewand zu überlassen war.

Heiratsgebühr: Sie mußte dem Herren im Falle einer Heirat entrichtet werden. Überwiegend betraf diese Gebühr Frauen, die einen Mann heirateten, der zu einem anderen Herren gehörte.

Zehnt: Der Begriff "Zehnt" gehört eigentlich in den Bereich der kirchlichen Grundherrschaft, wurde später aber auch in Verbindung mit der weltlichen Grundherrschaft benutzt. Er stellte den zehnten Teil des Gesamtertrags dar.

Frondienste: Als Frondienst bezeichnet man die Verpflichtungen zu Arbeitsleistungen der Bauern gegenüber ihrem Grundherren. Sie mußten an bestimmten Tagen in der Woche Arbeiten verrichten, wobei das Hauptgewicht auf den Ackerfronden lag. Aber auch Fuhrdienste, Wachdienste oder die Mithilfe bei der Jagd gehörten dazu. Im Verlauf des Mittelalters kam es vielfach zu einer Ablösung von Frohndiensten durch Geldabgaben. 306

All diese Abgaben bezogen sich nicht ausschließlich auf Allodialbesitz, sondern auch auf Grundstücke, die Adelige durch ein Lehnsverhältnis zugesprochen bekamen.

Ein genaues Bild über Einkünfte aus Allodial- und Lehnsbesitz ergibt sich jedoch erst, wenn man die Höhe des Rentenfußes in die Analyse einbezieht, der die Einnahmen aus Grundbesitz bestimmt³⁰⁷. Görner stellt bis 1400 für Westfalen starke Schwankungen fest: Zwischen 1350-59 stieg der Rentenfuß auf über 10%³⁰⁸, was bedeutet, daß die

³⁰⁶ Schulze, a.a.O., S. 149 ff.

³⁰⁷ Görner, a.a.O., S. 28 f.

³⁰⁸ Ebd., S. 29.

Einkünfte zu dieser Zeit außerordentlich gut waren. Danach erfolgte ein kontinuierlicher Abfall bis 1410 auf Werte knapp unter 5%. 309 Insgesamt stellt Görner vom 14. bis zum 15. Jahrhundert einen Abfall des Rentenfußes um 56% fest. 310 Die zu erwartenden Einnahmen verringerten sich also innerhalb eines Jahrhunderts auf über die Hälfte.

Als einer der Gründe, warum viele Niederadelige im Verlauf des Spätmittelalters in das Raubrittertum abglitten, wurde von der Forschung immer wieder die Verarmung infolge der ausbleibenden Einkünfte aus Grundbesitz durch die Agrarkrise angeführt. Der für diese Analyse bedeutsame Zeitraum liegt demnach zwischen 1360 und 1410, da es in diesen Jahrzehnten zu einem derart starken Einbruch der gewöhnlich erzielten Einkünfte aus Grundbesitz kam, so daß er für die Ritter dieser Zeit nicht ohne finanzielle Auswirkungen bleiben konnte. Untersucht man finanzielle Situation der Strünkeder in dieser Zeit, wird man feststellen, daß sie insgesamt 81.645 Goldschilde ausgaben, was einem Wert von etwa 367 kg Gold entspricht. 311 Das bedeutet, einer Zeit in der allgemein eine Verarmung der Ritterschaft festgestellt wurde, waren Strünkeder außerordentlich finanzkräftig. Für die Strünkeder läßt sich folgern, daß sie mit Gewißheit nicht durch die Agrarkrise in die Armut getrieben worden waren, und sie waren darüber hinaus nicht ausschließlich von ihren Einnahmen aus Grundbesitz abhängig. Betrachtet man diese Feststellungen vor dem Hintergrund der Frage ihrer

³⁰⁹ Ebd.

³¹⁰ Ebd.

³¹¹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 43.

Ein Goldschild entsprach einem Wert von 4,5g Gold.

Zugehörigkeit zum Raubrittertum, kann Zweifel darüber bestehen, daß sie finanziell nicht von einer Betätigung als Raubritter abhängig waren. Jedoch wird auch die These, die den Rittern eine Anpassung an diese Zeit und die damit verbundene Möglichkeit, Verluste zu kompensieren absprach, entkräftet. Da die Strünkeder von ihren Einnahmen aus Grundbesitz ganz offensichtlich nicht abhängig waren, müssen andere, von den gerade untersuchten Möglichkeiten abweichende Einnahmequellen zur gestanden haben, die im folgenden Kapitel näher untersucht werden sollen.

4.2 Kirchliche und weltliche Ämter

Die Ausübung eines Amtes gehörte neben den ursprünglichen Gewinnen, die durch Grundbesitz erzielt werden konnten, ebenfalls zu den Einnahmequellen, aus denen die mittelalterlichen Ritter schöpfen konnten. Die Landesherren benötigten zur Verwaltung ihres Territoriums verläßliche Dienstleute, die sie, gegen eine Entschädigung in Form von Geld oder Naturalien, mit Ämtern betrauen konnten. Es ist sehr schwierig, genaue Angaben über die Entlohnung der verschiedenen Ämter und Funktionen zu machen, da in den Verträgen nur selten davon die Rede ist. Selbst wenn Angaben zur Verfügung stünden, würden sich durch die komplizierten Umrechnungen der verschiedenen Währungen, die im Mittelalter in Deutschland verneue Probleme ergeben. 312 breitet waren, wenigstens Anhaltspunkte über die Einnahmen geben zu können, stütze ich mich teilweise auf die von Görner benutzten Vergleichssgrößen: Die Einkünfte eines Pfarrers galten im Spätmittelalter als gehobenes Einkommen und werden nach Görners Analyse

312 Görner, a.a.O., S. 23.

-

mit durchschnittlich sieben Mark veranschlagt.³¹³ Die Einnahmen, die durch Dompfründe erzielt werden konnten, bewertet Görner als "Spitzenverdienste".³¹⁴ Als Dompfründe bezeichnet man die jährlichen Einkünfte der Domherren, die in einem Domkapitel tätig waren. Eine "gewöhnliche" Dompfründe brachte jährlich durchschnittlich bis zu 15 Mark.³¹⁵

Die Strünkeder waren sowohl in kirchlichen als auch in weltlichen Ämtern tätig. So finden wir sie als Truchseß, Amtmann bzw. Drost, Regierungsrat und Etatsminister, im kirchlichen Bereich als Vogt, Propst, Inhaber eines Kammeramtes und als Komthur in den Quellen überliefert. Eine Übersicht über die von den Mitgliedern der Familie von Strünkede bekleideten Ämter befindet sich im Anhang.

Aus der Übersicht sollen nun diejenigen Ämter herausgegriffen und analysiert werden, über die zusätzliches übergreifendes Informationsmaterial vorhanden ist, so daß eine Untersuchung in Bezug auf finanziellen Wert und regional-politisches Gewicht durch diese Ämter vorgenommen werden kann. Als erster Dompropst der Strünkeder ist Hermann (II) zu nennen, der vor 1210 Dompropst zu Osnabrück wurde. 316 Als Propst bezeichnet man den

³¹³ Ebd., S. 24 f.

³¹⁴ Ebd., S. 24.

³¹⁵ Ebd., S. 25.

³¹⁶ Steinen, a.a.O., S. 777.

Wann er mit diesem Amt betraut wurde, geht nicht aus der Quelle hervor. Es wird nur erwähnt, daß dem Herrmann 1210 in der Kirche zu Herne gedacht wurde und er zuvor Dompropst zu Osnabrück war.

Vorsteher eines Filialklosters³¹⁷, der mit der Vermögensverwaltung des jeweiligen Doms oder betraut wurde³¹⁸. Hier folgten Strünkder den damaligen Gepflogenheiten nachgeborene Kinder mit kirchlichen Pfründen zu versorgen³¹⁹, um so eine Aufspaltung ihres Besitzes zu verhindern. 320 Diese Art der Versorgung nachgeborener Kinder hatte nicht nur den Vorteil, daß der zu vererbende Besitz nicht geteilt werden mußte, sondern er bot für die Betroffenen eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle. 321 Dompröpste standen an der Spitze der Domkapitel³²², so daß man Hermann als "Spitzenverdiener" der damaligen Zeit zählen muß. 323 Da das Amt des Dompropst als eine Domäne des Hochadels galt³²⁴, man voraussetzen, daß der Einfluß Strünkeder in dieser Zeit als bedeutend eingestuft werden muß, wenn es Hermann gelungen war, diese hohe Amtsebene zu erreichen. Das gleiche gilt für Bernd (II), der für 1296 als Propst zu Wissel überliefert ist. Nähere Angaben hierzu sind in den Quellen allerdings nicht zu finden.

Wie aus der Übersicht hervorgeht, sind im frühen 13. Jahrhundert für die Strünkeder zwei Vogtei-Ämter überliefert. Als Vogt bezeichnet man einen

³¹⁷ Haberkern/Wallach, a.a.O., S. 498.

³¹⁸ Ebd., S. 157.

³¹⁹ Steinen, a.a.O., S. 786.

Hermann war der jüngere Bruder von Bernd und damit nicht erbberechtigt.

³²⁰ Görner, a.a.O., S. 34.

³²¹ Ebd.

³²² Ebd., S. 35.

³²³ Ebd., S. 24.

³²⁴ Ebd., S. 35.

weltlichen Schutz- bzw. Schirmherren³²⁵, der "Kirchengüter zu schützen, die Abgaben einzuziehen und Recht zu sprechen³²⁶ hatte."

Gerlach von Strünkede ist als Vogt des kölnischen Stifts Herdecke erwähnt, der ab 1214 die Vogtei an Bruno von Stiepel gegen 40 Mark auf vier Jahre weitergab. 327 Gerlach ist durch diesen Vertrag zwar weiter Vogt, doch die eigentlichen Aufgaben des Vogts übernimmt nun für vier Jahre Bruno von Stiepel. Nach Ablauf der vier Jahre mußte Gerlach, wollte er weiterhin das Vogteiamt innehaben, ebenfalls 40 Mark an den Erzbischof von Köln zahlen. 328 Warum Gerlach die Vogtei verpfändet hat, ist ungewiß. Da er von Bruno die 40 Mark in einer einzigen Zahlung forderte, was eine große Summe für die damaligen Zeit darstellte³²⁹, könnte man vermuten, daß er das Geld dringend benötigte. Zum anderen hätte er aber an der Vogtei mehr verdient, wenn er sie nicht verpfändet hätte und alleiniger Nutznießer der Vogtei geblieben wäre. Anhand der Summe von 40 Mark, die Gerlach für die Vogtei bezahlt hat, läßt sich für die Einträglichkeit der Vogtei über einen Zeitraum von 4 Jahren folgende Rechnung aufmachen: Bruno hätte in dieser Zeitspanne an der Vogtei mindestens 40 Mark verdienen müssen. Damit hätte er aber noch keinen Gewinn gemacht, sondern nur die an Gerlach gezahlte Summe wiedererlangt. Folglich muß der zu erwartende Betrag in 4 Jahren weit über 40 Mark gelegen haben. Aus der

³²⁵ Haberkern/Wallach, a.a.O., S. 647.

³²⁶ Gronemann, Walter: Kleine Geschichte des Amtes Mengede. Dortmund 1978, S. 10.

³²⁷ Knipping, a.a.O., Bd. 3, S. 24, Nr. 128. Vgl. auch Schnettler, a.a.O., S. 74.

³²⁸ Schnettler, a.a.O., S. 74.

³²⁹ Ebd.

Sicht Gerlachs ist der überschüssige Betrag, der Brunos Gewinn darstellte, sein Verlust, den er, unterstellt man ihm ein Geldproblem, wohl nur widerwillig hingenommen hätte. Da man aber für diese Zeit bei den Strünkedern keine Hinweise auf finanzielle Not feststellen kann, liegt eher eine andere Interpretation nahe. Da Herdecke von Strünkede weit entfernt war, ist es hypothetisch möglich, daß Gerlach nicht immer präsent sein konnte, und auf Grund dessen das Vogteiamt an Stiepel weitergegeben hat.

Ob Gerlach nach Ablauf der vier Jahre seine eigene Pfandschaft auf das Stift gegenüber dem Erzbischof verlängerte, ist nicht überliefert. Sein Bruder Bernd wird jedoch 1227 als einer der Lehnsherren der Vogtei Herdecke aufgeführt³³⁰, bedeutet, daß er eine Teilhabe Gewinnen der Vogtei erhalten haben muß. Anhand der Urkunde von 1227 möchte ich einen Eindruck davon geben, wie kompliziert die damaligen Belehnungsvorgänge gewesen sein müssen. bereits ausgeführt, war Bruno von Stiepel einer der Mittelsmänner, die von seiten der Strünkeder in dieses Belehnungssystem eingebunden wurden. 1227 gibt jener Bruno gegen eine nicht weiter angegebene Zahlung die Vogtei an Ritter Brunsten von Westerm.³³¹ Brunsten verlehnt sie seinerseits auf Rat des Klosters an die Dienstleute Godschalk von Haldene.³³² und Für Bruynward komplizierte Transaktion mußten der Erzbischof und die von ihm eingesetzten Lehnsherren, unter ihnen Bernd von Strünkede, ihre Zustimmung geben. 333 Es ist nicht mehr festzustellen, was

³³⁰ Knipping, a.a.O., Bd. 3, S. 97 f., Nr. 637.

³³¹ Ebd.

³³² Ebd.

³³³ Ebd.

Bernd an dieser Vogtei verdiente, jedoch kann es sich dabei nicht um einen geringen Anteil der Gesamteinnahmen gehandelt haben kann.

Bernd war jedoch nicht nur Vogt in Herdecke, sondern auch in Mengede. Aus einer Urkunde aus dem Jahr 1222 ist zu ersehen, daß ihm das Stift in Goslar Güter in Mengede übertragen hat³³⁴:

"Dieses Reichsgut (gemeint ist der Hof zu Mengede, Anm. d. Verf.) hatte König dem Heinrich III. 1052 Goslarer Domstift übertragen. Es bestand insgesamt 28 Höfen im Bereich heutigen Städte Dortmund und Castrop-Rauxel. Unter den für Mengede bekannten Verwaltern befanden sich auch Gerlach und sein Bruder Bernd, der nach dem Tode Gerlachs von Dekan Hartmann und dem Domkapitel zu Goslar zusammen mit seiner Frau Agnes gegen eine Zahlung von dreißig Mark Silber jährlich das Reichsgut in Mengede, Vallendar und Gielsdorf erhält."335

Bernd hatte sich zwar verpflichtet, dem Goslarer Domstift jährlich dreißig Mark Silber zu zahlen, jedoch klagte das Domkapitel im Jahre 1238, daß die vereinbarten Zinszahlungen ausblieben. 336 Auf diese Beschwerde des Domstifts hin wurde Bernd zur Nachzahlung verurteilt, die aber nie stattfand. 337 Es kam sogar soweit, daß Bovo von Strünkede, der Sohn Bernds, 1300 eine Urkunde beibrachte, wonach der Hof durch den Kauf seines Vaters Bernd in den Strünkeder Besitz über-

Westfalens, a.a.O., S. 1275 f., Nr. 225 b. Vgl. auch Schleidgen, Kopiar ..., a.a.O., S. 51, Nr. 4.

³³⁵ Wand-Seyer, a.a.O., S. 51.

Rübel, Karl: Dortmunder Urkundenbuch, Ergänzungsband 1. Dortmund 1910, S. 45 f., Nr. 116.

³³⁷ Wand-Seyer, a.a.O., S. 51.

gegangen sei. 338 Obwohl man sich in Goslar nach 1300 noch mehrmals bemühte, den Hof zurüchzuerlangen, blieb er bis 1543 in Besitz der Strünkeder. 339

"Seit Anfang des 14. Jahrhunderts hatte das Domstift seinen Einfluß endgültig verloren. Den Rittern von Strünkede wurde der Besitz nicht mehr streitig gemacht. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gingen jedoch nach und nach Teile des alten Königsgutes durch Verpfändungen an andere Adelige über: an die von Ovelacker, von Schenkebier und von Bodelschwingh."340

Da Bernd nachweislich die vereinbarten 30 Mark Silber nicht an das Goslarer Domstift zahlte, muß man voraussetzen, daß er das Geld für sich einbehielt. Jedoch wird man den realen Gewinn für Bernd mit über 30 Mark Silber ansetzen müssen, da sein eigentlicher Gewinn im Überschuß der genannten Summe lag.

1308 wird Bovo (I) von Strünkede als Amtmann des Kölner Erzbischofs Heinrich II. erwähnt; von diesem Bovo das Amt Recklinghausen sowie das Amt Dorsten. 341 Als Amtmann bezeichnet man einen vom Landesherren über ein Amt, der kleinsten Verwaltungseinheit in einem Territorium, eingesetzten besoldeten Beamten. 342 Der Amtmann wurde dadurch innerhalb seines Amtes zum Stellvertreter seines Landesherren mit allen Rechten und Pflichten. Oft findet sich in den Quellen auch die Bezeichnung "Drost". Daß es zwischen den Bezeichnungen

³³⁸ Rübel, a.a.O., S. 165, Nr. 405.

³³⁹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 51. Vgl. auch Brandt, Strünkede und seine Ritter ..., a.a.O, S. 42.

³⁴⁰ Gronemann, Walter, a.a.O., S. 10.

³⁴¹ Kisky, a.a.O., Bd. 4, S. 81, Nr. 399.

³⁴² Haberkern/Wallach, a.a.O., S. 37.

"Amtmann" und "Drost" keinen für die Analyse wesentlichen Unterschied gibt, beweist die Tatbei Haberkern/Wallach unter daß Schlagwort "Amtmann" auch der Begriff "Drost" als Äquivalent aufgeführt wird. 343 Zu den Aufgaben eines Amtmannes oder Drosten gehörte die Landesverteidigung, die Gerichts- und Polizeifunktion sowie das Einziehen von Steuern und Abgaben³⁴⁴, die sich unter anderem aus Gerichtsurteilen (Gerichtsgefälle), Zollerhebungen oder Geleitsgebühren zusammensetzten³⁴⁵. Als Gehalt für diese Amtleute sind Naturalien oder festgelegte bekannt.346 Einkünfte Prozentsätze der weitere Amtleute aus der Familie der Strünkeder sind mit Goddert(I) für das Jahr 1437, Goddert(II) für das Jahr 1449 bekannt. Sie waren Amtleute in den Bezirken Unna und Kamen, die zur Grafschaft Mark gehörten. Unna und Kamen bildeten seit den 1420er Jahren zwei von insgesamt sechs Hauptstädten in den märkischen Besitzungen. Die Hauptstädte zählten zu den Landständen, die alljährlich im Landtag zusammenkamen und politischen Druck auf ihren Landesherrn ausüben konnten. 347 Die Strünkeder als Amtmänner dieser Hauptstädte verfügten daher mit Gewißheit über weitreichenden politischen Einfluß.

343 Ebd.

³⁴⁴ Görner, a.a.O., S. 115 f. u. S. 141.

³⁴⁵ Ebd., S. 138 ff.

³⁴⁶ Ebd., S. 57 f.

³⁴⁷ Kloosterhuis, Jürgen: Fürsten, Räte,
Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen
Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve,
1. Teil. In: Der Märker. Landeskundliche
Zeitschrift für den Bereich der ehemaligen
Grafschaft Mark und den Märkischen Kreis. Heft
1/1986, S. 3.

Eine Bestallung als Amtmann war für die Strünkeder, die solch einen Posten bezogen, sicherlich ein lukratives Amt, da bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts "Amtleute praktisch unkontrolliert schalten und walten konnten." 348

"Ihre Kompetenzen waren weitreichend, ihre Handlungsspielräume kaum eingeschränkt, ihre Machtbefugnisse beträchtlich. Neben den vorzüglichen Einkünften, die Amtleute mit ihrer Tätigkeit erzielen konnten, vermochten sie auch in solchem Umfang fürstliche Hoheitsrechte an sich zu ziehen, daß man geneigt ist, in ihnen nicht nur die Stellvertreter der Landherren, sondern die eigentlichen Herren im Lande zu sehen."349

Mit letzter Sicherheit läßt sich dies für Bovo (I), Goddert (I) und Goddert (II) von Strünkede nicht sagen, da in den Quellen keine Angaben zu ihren Machtbefugnissen gemacht werden. Andererseits ist es kaum wahrscheinlich, daß die Strünkeder in dieser Hinsicht eine Ausnahme bildeten, wenn Görner in ihrer Analyse feststellt, daß diese Umstände allgemein für Amtleute dieser Zeit galten.

Als ein für diese Analyse sehr aufschlußreiches Familienmitglied der Strünkeder ist Heinrich (III) zu nennen, der von 1358 bis 1380 mit den verschiedensten Ämtern betraut wurde. Heinrich machte sich die Finanznot seines Lehnsherren Johann von Kleve zunutze³⁵⁰ und erhielt 1358 gegen eine Zahlung von 4236 Schilden die Ämter

³⁴⁸ Görner, a.a.O., S. 154.

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Kastner, Dieter: Die Grafen von Kleve und die Entstehung ihres Territoriums vom 11. bis 14. Jahrhundert. In: O.V.: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg. Kleve 1985³, S. 61.

Wesel und Schermbeck in Pfandschaft. 351 Hält man sich vor Augen, daß die dem Grafen Johann gezahlte Summe knapp 18 kg Gold entsprach³⁵², lassen sich daraus zwei Dinge ableiten: Erstens um die Mitte des 14. Jahrhunderts Strünkede ein beträchtliches Vermögen verfügbar gewesen sein, aus dem Heinrich schöpfen konnte; zweitens gibt die genannte Summe Aufschluß über die zu erwartenden Einkünfte, die Heinrich aus diesen Ämtern erzielen konnte. Er hätte diese Zahlung wohl kaum geleistet, wenn nicht mit einem Gewinn zu rechnen gewesen wäre, der weit über die gezahlte Summe hinausgegangen wäre. Diese Vermutung wird durch die von Kastner vorgenommene Analyse bestätigt, der Wesel als eine der wirtschaftlich stärksten Städte im Klever Territorium zu jener Zeit bezeichnet. 353 Wie lange Heinrich diese Ämter verwaltete, ist nicht genau zu bestimmen: 1362 wird er als Amtmann von Wesel aufgeführt³⁵⁴, wobei unklar bleibt, ob er dieses Amt seit 1358 ohne Unterbrechung innehatte, oder ob 1362 eine erneute Belehnung mit diesem Amt stattgefunden hat.

1359 erhielt Heinrich ein weiteres bedeutendes Amt, diesmal aus der Hand des Erzbischofs von Köln. Heinrich wurde für ein Jahr Drost des Vestes Recklinghausen. Der Vertrag bestand aus insgesamt zwölf Punkten, wobei der erste den Gewinn betraf:

³⁵¹ Ilgen, a.a.O., S. 111 ff., Nr. 101.

³⁵² Wand-Seyer, a.a.O., S. 43.

³⁵³ Kastner, a.a.O., S. 61.

³⁵⁴ Brandt, Notizen ..., a.a.O., November 1964, S. 18.

"1. Heinrich soll das Drostenamt ein Jahr auf Gewinn und Verlust verwalten, ohne Rechnung legen zu müssen."³⁵⁵

Weiter wird in dem Vertrag festgesetzt, daß, sollte Heinrich in einer "normalen Fehde" Gefangene machen, ihm das Lösegeld zustehe. 356 Ob Heinrich je in die Lage kam, Gefangene zu machen, ist nicht überliefert. 1361 wurde Heinrich nach dem Willen Kaiser Karls IV. mit der Ernennung von Freigrafen und Freischöffen beauftragt. Das bedeutete, daß er "an geeigneten Orten eine seinem Gutdünken anheimgestellte Anzahl" von Gerichten und die dazugehörigen Richter, die Freischöffen, einsetzen durfte. 357 Da Heinrich immerhin mit dem Aufbau eines Rechtsprechungssystems betraut wurde räumte ihm dies eine aktive Mitwirkung an der Territorialpolitik ein.

Die bereits im Kapitel 3.2. ausführlich dargestellten Belehnungen Heinrichs mit den Ämtern Linn und Orsoy durch Mechthild von Geldern 1368, der Witwe des verstorbenen letzten Klever Grafen, waren von erheblicher politischer Tragweite. Mechthild standen unter anderem die Nutznießungen aus diesen Ämtern für die Zeit ihrer Witwenschaft zu. Damit hatte sie jedoch keinen Herrschaftsanspruch auf diese Gebiete, die von politischer Bedeutung waren, da sie an der Klevischen Grenze zu Geldern lagen. Nach dem Tod ihres Mannes gingen alle zum Klevischen Territorium gehörenden Gebiete an Adolf von Kleve. Schon allein die Tatsache, daß Mechthild die Ämter Linn und Orsoy eigenmächtig mit einem Verwalter ihrer Wahl besetzte³⁵⁸, muß ein Affront für Adolf von Kleve

³⁵⁵ Janssen, a.a.O., Bd. 6, S. 349, Nr. 1246.

³⁵⁶ Ebd.

³⁵⁷ Ebd., S. 411 Nr. 1429.

³⁵⁸ Ilgen, a.a.O., S. 165 ff., Nr. 149.

gewesen sein. Hinzu kam noch, daß sie mit der Unterstützung Heinrichs von Strünkede offenbar Anstalten machte, über diese Gebiete hinaus zu expandieren, was für Adolf eine weitere Entfremdung seiner Gebiete bedeutet hätte. Diese abzeichnenden Bestrebungen Mechthilds stellten aber nicht nur für Adolf sondern auch für Wilhelm von Jülich und Geldern eine Bedrohung seiner Grenzen dar. So kam es, daß 1377 ein Bündnis zwischen Graf Adolf von Kleve, dem Erben der Klevischen Besitzungen, Erzbischof Friedrich von Köln, Herzog Wenzel von Luxemburg, sowie Herzog Wilhelm von Jülich und Geldern und den Städten Köln und Aachen geschlossen wurde, das sich zum Ziel setzte die Stadt Linn "zum Nutzen des Landes und des Landfriedens" für Kleve zurüchzuerobern. 359 Die von Heinrich von Strünkede ausgeführten politischen Pläne Mechthilds müssen zu diesem Zeitpunkt eine bedenkliche Form angenommen haben, anders läßt sich die Beteiligung fast sämtlicher westlichen Territorialherren an dieser "Rückeroberung" nicht erklären. Der Erzbischof von Köln machte seine Beteiligung allerdings davon abhängig, daß im Falle der Eroberung der Stadt Linn, Adolf von Kleve sie Friedrich von Köln zum Lehen auftragen sollte. 360

> "Erzbischof Friedrich von Saarwerden versuchte auf diese Weise, an klevischen Besitz zu gelangen, der nach langjähriger Auffassung der Kölner Kirche dieser ohnehin zustand."³⁶¹

³⁵⁹ Schleidgen, Kopiar ..., a.a.O., S.56 f., Nr.
91.

³⁶⁰ Ebd. Vgl. auch Lacomblet, a.a.O., Bd. 3, S. 703 f., Nr. 798.

³⁶¹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 42.

Die Belagerung war jedoch nicht erfolgreich, denn Heinrich blieb von 1378 bis 1382³⁶², allerdings mit einer Unterbrechung von zwei Jahren³⁶³, Amtmann von Orsoy und Linn. Erst 1382, nach dem Tod Mechthilds von Geldern, konnte der Erzbischof seine Pläne verwirklichen, Linn und Orsoy in seinen Besitz zu bringen.³⁶⁴ Schon allein die Summen, die aufgewendet wurden, um die an strategisch wichtigen Punkten gelegenen Ämter in Besitz zu bringen, zeigen, welche Bedeutung ihnen beigemessen wurde.

Für die Strünkeder sind im 15. Jahrhundert neben den schon als Amtleute von Unna und Kamen erwähnten Strünkedern Goddert (I) und Goddert (III) 365 noch weitere Ämter bekannt: 1400 wurde Bernd (IV) mit dem Kammeramt der Abtei in Werden betraut. Seine Aufgabe war es bei einer Prozession den Bischofsstuhl von dem Abt herzutragen. Neben diesem Amt erhielt Bernd die Nutznießung einiger Werdener Güter³⁶⁶, über deren Ausmaß weiteren Informationen vorliegen. 1432 hielten die Brüder Bernd (VI) und Goddert (I) gemeinsam das Vogteiamt des Hofes Castrop, das ihnen vom Herzog von Kleve übertragen worden war. 367 1468 und erhielt Wessel (VI) als Mitglied Deutschen Ordens das Komthuramt in Marienburg,

³⁶² Lacomblet, a.a.O., Bd. 3, S. 713 f., Nr. 810
u. S. 739, Nr. 843.

³⁶³ Ebd., S. 714, Nr. 811.

³⁶⁴ Siehe Abschnitt 3.2., S. 25.

³⁶⁵ Lacomblet, a.a.O., Bd. 4, S. 266 ff., Nr. 224. Vgl. auch Steinen, a.a.O., S. 791.

³⁶⁶ Reiners, Heberegister ..., a.a.O., 9. Februar 1935

³⁶⁷ Dösseler/Oedinger, a.a.O., S. 321, Nr. 425.
 Vgl. auch Brandt, Notizen ..., a.a.O., März
 1965, S. 18.

1481 wurde er Komthur in Dünamünde und von 14941503 war er erneut in Marienburg tätig. ³⁶⁸ Es
handelte sich hierbei um ein kirchliches Amt, das
seinen Inhaber zum Vorsteher und Verwalter einer
Ordensprovinz machte. ³⁶⁹

Die bisher gemachten Ergebnisse sollen nun im Hinblick auf die Frage, ob man bei der Familie von Strünkede Hinweise auf ihre Zugehörigkeit zum Raubrittertum feststellen kann, reflektiert werden:

Die Erlöse aus den Ämter der einzelnen Familienmitglieder der Strünkeder müssen als zusätzlicher Verdienst zu den aus Eigenbesitz fließenden Geldern gerechnet werden. Addiert man die Einnahmen, die Bernd (I) und Gerlach (II) durch die von ihnen verwalteten Vogteien verbuchen konnten, zu ihren zu vermutenden Gewinnen aus Grundbesitz, kann am Beginn des 13. Jahrhunderts in Strünkede keine akute Geldnot bestanden haben. Zwischen 1227 (Bernd (I) erhält das Vogteiamt Herdecke) 370 und 1296 (Bernd (II) wird als Propst zu Wissel erwähnt) 371 fehlen Hinweise auf mögliche Ämter der Strünkeder. Bei näherer Betrachtung dieses Zeitraums stellt man fest, daß 1230, 1253 und 1276 Verkäufe von Lehen stattgefunden haben: 1230 verkaufte Bernd(I) dem Fröneberg für 10 Mark seinen Zehnt bei Kump. 372 1253 ging durch Verkauf der Kölner Zehnt zu

³⁶⁸ Wiggermann, a.a.O., S. 177.

³⁶⁹ Haberkern/Wallach, a.a.O., S. 347.

³⁷⁰ Knipping, a.a.O., Bd. 3, S. 97 f., Nr. 637.

³⁷¹ Steinen, a.a.O., S. 786. Vgl. auch Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 1123, Nr. 2351. Vgl. auch Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S. 51, Nr. 91.

³⁷² Knipping, a.a.O., Bd. 3, S. 107, Nr. 702.

Clotingen an das Kloster Welver über, jedoch lassen sich keine Angaben über den Preis finden.³⁷³ Über den Verkauf des Osthofes Mengede, der durch Everhard von Strünkede getätigt wurde, sind ebenfalls keine Angaben zum Preis überliefert.³⁷⁴ Den einzigen indirekten Aufschluß über die finanzielle Lage in dieser Zeit gibt der Hinweis, daß Bernd (II) 1271 "wegen seines Reichtums der goldgeschmückte Ritter" genannt wurde. 375 Die finanzielle Situation Strünkeder in jener Zeit dürfte daher nicht nur als ausreichend, sondern als gut bezeichnet werden können. Das Fehlen von Ämtern hatte der finanziellen Lage der Familie von Strünkede zwischen 1227 und 1296 keinen großen Schaden zugefügt.

Am Beispiel Heinrichs wird deutlich, daß man für das 14. Jahrhundert bei den Strünkedern ebenfalls keine Anzeichen für ihre Zugehörigkeit zum Raubrittertum feststellen kann. Nicht nur die genannten Summen machen deutlich, daß von Verarmung keine Rede sein kann, auch die Bedeutung der einzelnen Ämter, und hier sind auch die der anderen Strünkeder mit einzubeziehen, zeigen, daß auch das Argument des Funktionsverlustes nicht zutrifft. Heinrich hatte mit der Verwaltung der Ämtern Linn und Orsoy eine Position erlangt, die von weitreichender politischer Bedeutung war. Durch den Schutz Mechthilds von Geldern war er politisch so mächtig, daß die aufgebotene Allianz des Grafen von Kleve vorerst nichts gegen ihn ausrichten konnte. Heinrich war darüber hinaus mit der Einrichtung von Freistühlen betraut

³⁷³ Ebd., S. 238, Nr. 1739 u. S. 281, Nr. 2084.

³⁷⁴ Rübel, a.a.O., S. 92 f., Nr. 230.

³⁷⁵ Brandt, Notizen ..., a.a.O., November 1964, S. 17.

ihn zum verantwortungsvollen Mitworden, was gestalter des Rechtsystems machte. Heinrich, der 14. Jahrhundert am häufigsten aus seiner Familie als Amtsträger auftaucht, war zudem Lage sich die Neuerungen, die durch die Territorialstaatenbildung entstanden, zunutze machen. Die Territorialherren benötigten Realisierung ihrer Politik enorme Summen, die sie bei ihren finanzkräftigen Lehnsmännern liehen. Als Gegenleistung vergaben sie Ämter als Pfand. 376 Johann von Kleve bildete da keine Ausnahme: er starb hochverschuldet bei den Adeligen seines Landes. 377 Heinrich lieh seinem Landesherren 1358 4236 Goldschilde³⁷⁸ und 1365 sogar 5445 Goldschilde 379 , was zeigt, daß er die Umstände seiner Zeit durchaus zu seinem eigenen Vorteil zunutzen wußte, um politisch aktiv sein. Sein geschicktes Handeln zeigt eher, wie anpassungsfähig er war und seine Ämter beweisen, daß er in das Geschehen der Territorialpolitik eingebunden war.

Da das Raubrittertum ein Phänomen des Spätmittelalters ist, und die Analyse der Ämter der Familie von Strünkede auf ihre finanzielle und politische Bedeutung hin damit in ihrem Zeitraum eingeschränkt ist, würden die Ämter, die Jobst, Conrad Strünkede Johann Conrad von strenggenommen aus dem Betrachtungszeitraum herausfallen, da sie bereits in der frühen Neuzeit liegen. Sie wurden aber nicht nur der Vollständigkeit halber mit in die Übersicht aufgenommen, sondern auch aus dem Grund, da sie nach der Lücke von 86 Jahren auftauchen. Nachdem

³⁷⁶ Görner, a.a.O., S. 57.

³⁷⁷ Kastner, a.a.O., S. 61.

³⁷⁸ Ilgen, a.a.O., S. 111 ff., Nr. 101.

³⁷⁹ Ebd., S. 114.

die Strünkeder so lange Zeit keine Ämter mehr bekleideten, würde es nicht verwundern, wären sie gänzlich von der politischen Bühne jener Zeit verschwunden. Doch gerade die Ämter im Anschluß an diese Zeit von fast hundert Jahren machen deutlich, daß die Mitglieder der Familie Strünkede ihren politischen Einfluß nicht eingebüßt hatten. Für das 16. Jahrhundert treffen wir die Strünkeder in wichtigen Regierungsämtern: So war Jobst (*1551 - +1602)³⁸⁰ viele Jahre für die herzögliche Regierung von Kleve als Diplomat in Frankreich und den spanischen Niederlanden tätig.³⁸¹ Sein Sohn Conrad (*1597 - +1657) wurde 1640 von der klevisch-märkischen Regierung zum Geheimrat ernannt. 382 Zum Ausgleich für Dienste erhielt er das Haus Mehrum und 1642 das Gericht Castrop. 383 Der Enkel Conrads, Johann Preußischen 1722 der Conrad, erhielt von Regierung das Amt des Etatsministers. 384

4.3. Kapitalgeschäfte

Laut der allgemeinen Auffassung der Forschung sind die Agrarkrise und die politische Neuorganisation der Territorien diejenigen Faktoren, die die spätmittelalterlichen Ritter verarmen ließen und sie von der Mitwirkung im politischen Geschehen ausschlossen. Wie Maaß ausführt, hätten die Ritter in wirtschaftlicher Hinsicht das Schwergewicht auf das Agrarwesen gelegt, und seien nicht in der Lage gewesen sich nach anderen

³⁸⁰ Steinen, a.a.O., S. 796 f.

³⁸¹ Wand-Seyer, a.a.O., S. 47.

³⁸² Steinen, a.a.O., S. 799 f.

³⁸³ Wand-Seyer, a.a.O., S. 48.

³⁸⁴ Aders, G./Richtering, H., a.a.O., S. 366, Nr. 5598.

Wirtschaftsformen umzusehen.³⁸⁵ Ferner seien sie im territorialen Behördenwesen merklich zurückgedrängt worden.³⁸⁶ Ob diese Aussagen auch auf die Familie von Strünkede zutreffen, soll die Untersuchung der von ihnen getätigten Kapitalgeschäfte zeigen. Hierbei beziehe ich mich hauptsächlich auf die von Heinrich von Strünkede überlieferten Pfandschaften, da über seine Finanzgeschäfte ausreichend Material zur Verfügung steht.

Die Pfandgeschäfte waren im Spätmittelalter bei finanzkräftigen Adeligen dadurch beliebt, weil die Landesherren Geld benötigten, mit dem sie ihre Territorialpolitik finanzieren konnten. 387 Um ihre Kapitalgeber zu entschädigen, vergaben sie unter anderem Ämter als Pfand. 388 Die Pfandinhaber eines Amtes waren mit dem Recht ausgestattet, die daraus entstehenden Gewinne für sich einzubehalten. 389

"Die Verpfändungspraxis des Mittelalters sicherte dem Kapitalgeber also durch das uneingeschränkte Verfügungsrecht über den Pfandgegenstand bereits eine Verzinsung, (...)."390

Die Tatsache, daß 1475 die klevisch-märkische Kanzlei keinen Überblick mehr über die verpfändeten landesherrlichen Vermögensbestandteile hatte, da die Verpfändungen zu zahlreich waren zeigt, daß dies eine weitverbreitete Methode war

³⁸⁵ Maaß, a.a.O., S. 102.

³⁸⁶ Andreas, a.a.O., S. 267.

³⁸⁷ Görner, a.a.O., S. 57.

³⁸⁸ Ebd., S. 65.

³⁸⁹ Ebd., S. 70.

³⁹⁰ Ebd., S. 70 f.

in den Besitz von landesherrlichen Besitztümern zu kommen.³⁹¹

Auch Heinrich von Strünkede beteiligte sich an diesen Geschäften: 1358 wurde er gegen eine Zahlung von 4236 Goldschilden (19 kg Gold) klevischer Amtmann in Wesel und Schermbeck. 392 1363 erscheint er erneut in den Quellen als Amtmann von Wesel. 393 Man muß davon ausgehen, daß es dem Grafen von Kleve innerhalb dieser vier Jahre nicht gelungen war seine Schulden bei Heinrich zu begleichen, oder daß ein weiterer Finanzbedarf des Klever Grafen bestand, den er durch erneute Verpfändung dieses Amtes an Heinrich deckte. Als Heinrich 1365 die Schulden, die der Graf von Kleve bei ihm hatte, zusammenrechnete, kam er auf eine Summe von 5445 Goldschilden (über 24 kg Gold). 394 Die Pfandschaften der Ämter Linn und Orsoy, die er durch Mechthild von Geldern 1378 und 1380 erhielt, kosteten ihn insgesamt 66.000 300 Gold).395 Goldschilde (knapp kg Heinrichs Sohn beteiligte sich an Kapitalgeschäften: Er war in der Fehde gegen den Erzbischof von Köln 1388 mit 10.000 Goldgulden der Hauptgläubiger der Stadt Dortmund³⁹⁶ und hätte, wenn Dortmund dabei erfolgreich gewesen wäre, einen ansehnlichen Gewinn an Zinsen verbuchen können.

³⁹¹ Ebd., S. 64.

³⁹² Ilgen, a.a.O., S. 111 ff., Nr. 101.

³⁹³ Brandt, Notizen ..., a.a.O., November 1964, S. 18.

³⁹⁴ Ilgen, a.a.O., S. 114.

³⁹⁵ Lacomblet, a.a.O., Bd. 3, S. 713 f., Nr. 810 u. S. 739, Nr. 843.

³⁹⁶ Görner, a.a.O., S. 82.

Diese Transaktionen sind in mehrerer Hinsicht bedeutungsvoll: Zum einen liegen sie in einer Zeit, die von der Agrarkrise 1360-1410 begleitet war und laut der Auffassung der Forschung allgemein eine Verarmung der Ritterschaft bewirkt haben soll. Die enormen Summen, über die Heinrich und Bernd verfügten, zeigen, daß in Strünkede jener Zeit von Verarmung keine Rede sein kann. Zum anderen zeigt sich, daß die Familie von Strünkede durchaus geneigt war, sich den wirtschaftlichen Umständen anzupassen, da sie Geld in Bereiche investierte, die vom empfindlich getroffenen Agrarwesen unabhängig waren. Daß sie ihr Geld jedoch nicht in Grundbesitz anlegten, sondern verliehen, zeugt von gezielten nomischen Überlegungen. Wie schon ausführlich dargestellt wurde im Kapitel 4.1., sank der Rentenfuß zwischen 1360 und 1410 derart stark, daß die Niederadeligen sich nach grundbesitzunabhängigen Einkunftsmöglichkeiten mußten. 397 Parallel dazu blieb der Zinsfuß dieser Zeit relativ konstant bei 10% und lag damit weit über den zu erwartenden Einkünften aus Grundbesitz. 398 Dies bedeutet, daß durch Kapitalgeschäfte wesentlich höhere Gewinne werden konnten, als durch Invesitionen in Grundbesitz. Wie die Kapitalgeschäfte der Strünkeder zeigen, nutzten sie die ihnen damit gebotene Möglichkeit, die durch die Agrarkrise entstandenen Verluste zu kompensieren.

Die Pfandschaften Heinrichs von Strünkede sind jedoch nicht nur auf wirtschaftlicher, sondern auch auf politischer Ebene interessant. Die Finanznot seines Landesherren machte es ihm möglich, Ämter in Pfandschaft zu nehmen, und damit

³⁹⁷ Ebd., S. 31.

³⁹⁸ Ebd., S. 289.

aktiv an den regional-politischen Geschehnissen mitzuwirken. Wie weitreichend die politischen Kompetenzen eines Amtmannes in jener Zeit waren, bereits dargestellt. 399 Die bisherigen Feststellungen ergeben in Hinblick auf die Frage, die Familie von Strünkede ein Raubrittergeschlecht war, folgendes Bild: Die Krisenzeit zwischen 1360 und 1410 hat bei der Familie von Strünkede weder zu Verarmung noch zu politischer Ausgrenzung geführt, so daß Hinweise für eine mögliche Zugehörigkeit zum Raubrittertum fehlen. Vielmehr scheint sie sich erfolgreich behauptet zu haben, da sie die nach der Auffassung der Forschung zu erwartenden Nachteile durch die Umstände jener Zeit offensichtlich zu ihrem Vorteil umzuwandeln verstand.

4.4. Militärische Aktivitäten

Die militärischen Aktivitäten der Familie von Strünkede sind aus mehreren Gründen für diese Analyse von Interesse: Zum einen wird laut der Ansicht der Forschung der Niedergang des Rittertums im Spätmittelalter unter anderem vom militärischen Funktionsverlust abgeleitet⁴⁰⁰, über den bereits berichtet wurde⁴⁰¹. Zum anderen gaben die von den Strünkedern ausgetragenen Fehden wohl den entscheidenen Ausschlag, sie als Raubritter in die Geschichte eingehen zu lassen. Die Untersuchung der militärischen Aktivitäten geht damit in zwei Richtungen: Einerseits soll die Frage ge-

³⁹⁹ Siehe Abschnitt 4.2.

Maaß, a.a.O., S. 102. Vgl. auch Andreas, a.a.O., S. 267. Vgl. auch Borst, Arno: Das Rittertum im Hochmittelalter. Idee und Wirklichkeit. In: Borst, Arno (Hrsg): Das Rittertum im Mittelalter. Darmstadt 1989², S. 244.

⁴⁰¹ Siehe Abschnitt 2.1., S. 4.

klärt werden, ob ihre militärische Bedeutung im Verlauf des Spätmittelalters sank. Andererseits sollen ihre Privatfehden daraufhin untersucht werden, ob sich als deren Ursache Hinweise auf reine Mord- und Raublust finden lassen, oder ob andere Gründe ausschlaggebend waren.

Um die Fehden der Familie von Strünkede bewerten zu können, ist es wichtig vorab einige Informationen über das mittelalterliche Fehdenwesen zu geben: Die Fehde, die germanischen Ursprungs ist, wurde im mittelalterlichen Staat, der keine grundsätzlich friedliche zivile Rechtsordnung kannte, als legitime Gewaltanwendung im Kampf um das Recht übernommen. 402 Die Fehde ist damit neben dem öffentlichen Recht als ein legitimes privates Verfolgungs- und Strafrecht zu verstehen⁴⁰³, deren Ziel es war, durch Kampf die göttliche Weltordnung wiederherzustellen⁴⁰⁴. Die Fehde war Recht und Pflicht, wer auf das Recht verzichtete, verlor seine Ehre. 405 Im späteren Verlauf des Mittelalters versuchten Staat und Kirche, eine staatliche Justiz zu schaffen, die die Fehde überflüssig machen sollte, was jedoch weitestgehend nicht gelang.406 Die langandauernden Kämpfe der Landesherren, die ihre Territorien zu vergrößern und zu sichern suchten, sorgten dafür, daß für viele Streitfälle lange ein wirksames Gericht fehlte. Damit erschien die Fehde um so mehr als das gegebene Austragungsmittel.407 Darüber hinaus bedienten sich die

⁴⁰² Rössler/Franz, a.a.O., S. 256.

⁴⁰³ Klocke, a.a.O., S. 5.

⁴⁰⁴ Rössler/Franz, a.a.O., S. 256.

⁴⁰⁵ Ebd.

⁴⁰⁶ Ebd. S. 257.

⁴⁰⁷ Klocke, a.a.O., S. 8.

Landesherren selbst dieses Rechtes, denn ohne das Fehdenwesen hätten sie die innere und äußere Gestaltung ihrer Territorien nicht vornehmen können. 408 Die Fehde ist damit wesentliches Merkmal des mittelalterlichen Staates und mittelalterlicher Politik und keine Verfallserscheinung 409, denn vom Bauern bis zum Landesherren machten alle Gebrauch vom Fehdenrecht 410. In Bezug auf die historische Rezeption ritterlicher Fehden kommt Klocke allerdings zu folgendem Resultat:

"Das Fehdenwesen der Ritter und Rittergenossen hat jedoch das Pech gehabt, daß seine Chronisten gerade in den Kreisen der Geistlichkeit und des Bürgertums saßen, die ihm alles andere als Verständnis entgegenbrachten, und deren Urteile meistens von vornherein zu Verurteilungen wurden."411

Die von den Strünkedern ausgetragenen Fehden mit der Stadt Recklinghausen, bei denen es stets um die Nutzungsrechte der Recklinghäuser Mark ging, sind ein typisches Beispiel für Beurteilung, und zeigen, wie leicht einer Ritterfamilie, die von Fehdenrecht Gebrauch machte, der Stempel "Raubritter" aufzudrücken Pennings "Geschichte der Stadt Recklinghausen", auf die ich mich im Folgenden beziehen werde, finden sich dem entsprechende Formulierungen:

⁴⁰⁸ Ebd., S. 6.

⁴⁰⁹ Rössler/Franz, a.a.O., S. 257.

⁴¹⁰ Klocke, a.a.O., S. 19.

⁴¹¹ Ebd., S. 19 f.

"Dieses (gemeint ist das Haus Loe, Anm. d. Verf.) gehörte dem hart südlich der Emscher hausenden Raubrittergeschlechte derer von Strünkede."412

"Der 'dulle Jobst von Strünkede' wurde zum Vertreter des gesamten Raubrittergeschlechtes, der in seiner Person all die Gewalttaten, all die Raublust verkörperte, unter deren Druck die Stadt Recklinghausen und Umgebung seufzte (..)."413

"Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte das berüchtigte Raubrittergeschlecht derer von Strünkede, das an Wildheit des Charakters und gewalttätiger Gesinnung weit und breit seinesgleichen suchte, schon eine bewegte Geschichte hinter sich."414

Pennings begründet seine Auffassung mit seiner Ansicht nach ungerechtfertigten Angriffen der Strünkeder auf die Stadt Recklinghausen, bei denen die Nutzungsrechte der Recklinghäuser Mark stets den Anlaß boten. Der Hinweis Pennings', daß Aussagen über die "Kämpfe Recklinghausen und dem Hause Strünkede" durch die "unbewußt dichtende Volksseele" bestätigt werden 415 , zeigt deutlich, daß seine Darstellung der Ereignisse als parteiisch eingestuft werden müssen. Um festzustellen, ob sich die Behauptungen Pennings bestätigen lassen, ist folglich zu überprüfen, ob die Angriffe, die bei weitem nicht immer nur von den Strünkedern ausgingen, eine nach dem damaligen Fehdenwesen rechtliche Grundlage hatten.

Pennings, Heinrich: Geschichte der Stadt Recklinghausen und ihrer Umgebung, Bd. 1. Recklinghausen 1930, S. 283.

⁴¹³ Ebd., S. 301.

⁴¹⁴ Ebd., S. 302.

⁴¹⁵ Ebd., S. 300 f.

Als am 16. Oktober 1316 Giselbert und Bovo von Strünkde mit Strünkede belehnt wurden, beinhaltete der Vertrag ausdrücklich die Jagdrechte im Emscherbruch und die Fischereirechte in der Emscher. 416 In den heute zur Verfügung stehenden Überlieferungen findet sich kein Hinweis darauf, daß an den Belehnungsinhalten in Bezug auf die Nutzungsrechte in der Recklinghäuser Mark eine Veränderung stattgefunden hat. Man muß also davon ausgehen, daß den Strünkedern diese tatsächlich zustanden und sie dadurch im Recht waren, wenn sie sich als die rechtmäßigen Nutzer der Mark ansahen. Diese Feststellung ist für die Fragestellung von größter Wichtigkeit, denn nach Pennings kann die Berechtigung der Strünkeder zur nicht bewiesen werden417. Markennutzung merkenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß er ebenso den Beweis vermissen läßt, der die Recklinghäuser als rechtmäßige Nutzer der Mark ausweisen würde. Die Auseinandersetzungen zwischen Recklinghausen und Strünkede, die 1405 auf Grund einer Viehbeschlagnahmung begannen418, erstreckten sich über mehr als eineinhalb Jahrhunderte; da es nicht möglich ist, den gesamten Verlauf der Geschehnisse im Rahmen dieser Arbeit nachzuzeichnen, sei hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte gegeben: Bernd von Strünkede wurde 1405 von Seiten der Stadt zu Verhandlungen gebeten, die eine friedliche Lösung des Konflikts herbeiführen sollten.419 Recklinghausen sicherte Bernd für seinen Weg zu diesen Verhandlungen sicheres Geleit zu. Jedoch wurde bereits

⁴¹⁶ Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S. 88 f., Nr. 152.

⁴¹⁷ Pennings, Geschichte ..., a.a.O., S. 302 f.

⁴¹⁸ Ebd., S. 303.

⁴¹⁹ Ebd., S. 303 f.

ersten Tag der Verhandlungen einer von Bernds Knechten von zwei Recklinghäuser Bürgern schlagen. 420 Wortbrüchigkeit und Aggression gingen in diesem Fall von Seiten der Stadt aus, die dazu führten, daß es zu einer vierjährigen Fehde kam. Betrachtet man Bernds Handlungsweise vor dem Hintergrund des damaligen Fehdenrechts, nicht dem Hintergrund einer vor Vorurteile entstandenen "Raubrittermentalität", so rückt sie in ein anderes Licht. Bernd war in zweierlei Hinsicht Unrecht angetan worden. Erstens wurden ihm durch die Recklinghäuser seine Rechte in der Recklinghäuser Mark streitig gemacht und zweitens einer seiner Knechte trotz zugesicherten freien Geleits erschlagen. Die Fehde, deren Ziel die Wiederherstellung des Rechts war, war somit berechtigt. Er mußte, wollte er nicht seine Ehre verlieren, auf seinem Recht bestehen.

Am 22. April 1471 fand auf Betreiben von Johann von Strünkede in der selben Angelegenheit ein Zeugenverhör statt, was den Bochumer Richter Heinrich Steinhaus zu dem Urteil kommen ließ, die Rechte der Strünkedern in der Recklinghäuser Mark erneut zu bestätigen. 421 Die Recklinghäuser gaben sich jedoch mit diesem Urteil nicht zufrieden und so kam es Anfang 1497 zu erneuten Zwistigkeiten der beiden Parteien.⁴²² Reynar von meldete bei verschiedenen Bürgern der Schuldforderungen an, die Pennings pauschal als Erpressungsgelder deklariert. 423 Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, daß diese Behauptung

⁴²⁰ Rübel, a.a.O., Bd. 3, S. 193 f., Nr. 228. Vgl. auch Pennings, Geschichte ..., a.a.O., S. 304.

⁴²¹ Steinen, a.a.O., S. 765 ff. Vgl. auch Pennings, Beziehungen ..., a.a.O., S. 13 f.

⁴²² Pennings, Geschichte..., a.a.O., S. 398.

⁴²³ Ebd., S. 399.

Pennings' durch Quellen nicht zu belegen ist. Viel wahrscheinlicher scheint es dagegen zu sein, daß Reynar gegen ein Entgelt einigen Bürgern von Recklinghausen die Benutzung der Recklinghäuser Mark gestattet hatte und auf diese Weise seine Schuldforderungen entstanden waren. Gestärkt wird diese Annahme durch den Hinweis von Pennings, daß die alten Ansprüche der Strünkeder wieder auflebten⁴²⁴, wobei damit wohl der Urteilsspruch von gemeint ist. Auch in diesem Zusammenhang ging die Aggression von seiten der Stadt aus: Die Recklinghäuser rissen die von den Strünkedern errichteten Ställe in der Mark ab und Pennings betont ausdrücklich, daß Recklinghausen sich "sein" in der Mark zu jagen, nicht streitiq machen ließ. 425 Jedoch erwähnt er an keiner Stelle, daß den Recklinghäusern dieses Recht überhaupt nicht zustand, wie der Richterspruch von 1471 beweist.

Da seit 1495 die Fehde als Selbsthilfemittel untersagt war 426, ergriffen die Strünkeder andere Mittel, um den Übergriffen der Recklinghäuser beizukommen. Reynar von Strünkede ließ in der Mark Wachen aufstellen, um die Bürger der Stadt daran zu hindern, in diesem Gebiet zu jagen und zu fischen. 427 Am 3. Juli 1497 wurden vier Recklinghäuser Bürger gefangen genommen und nach Strünkede gebracht. 428 Nach der Rechtslage beurteilt, waren es nicht die Strünkeder, die sich etwas zu Schulden kommen ließen, sondern die Recklinghäuser, da sie sich nachweislich nicht an

424 Ebd.

⁴²⁵ Ebd.

⁴²⁶ Ebd., S. 397.

⁴²⁷ Ebd., S. 400.

⁴²⁸ Ebd.

die Rechtslage hielten, die Strünkeder zur Nutzung der Mark berechtigte. Um die Strünkeder jedoch noch weiter zu schädigen, erlaubten sie deren Feinden Unterschlupf in ihrer Stadt, damit diese ihre Raubzüge nach Strünkede, woran sich laut Pennings auch Bürger der Stadt beteiligten, von dort aus durchführen konnten. 429 Trotz der unerfreulichen Umstände kam es nicht zur Fehde, vielmehr einigte man sich darauf, die Angelegenheit erneut vor Gericht zu bringen. 430 Offenbar waren die Bemühungen der Stadt erfolgreich:

"Denn späterhin sehen wir sie (die Stadt Recklinghausen, Anm. d. Verf.) ungestört alle die Rechte ausüben, die ihr seit langer Zeit durch das Haus Strünkede bestritten worden waren."431

Da Pennings die Formulierung "ungestört" benutzt, haben die Strünkeder offenbar keine Versuche mehr unternommen, den Recklinghäusern diese Rechte streitig zu machen. Als Folgerung ergibt sich, daß sich die Strünkeder offenbar an das Gerichtsurteil hielten und es akzeptierten. Die Stadt Recklinghausen, die nun das erreicht hatte, was sie wollte, hätte demnach zufrieden sein müssen. 1505 gingen jedoch erneut Aggressionen von seiten der Stadt aus. Am 9. Oktober raubten zwei Recklinghäuser Bürger einem Strünkeder Bauern fünf Ackerpferde. 432 Reynar beauftragte märkische Beamte, die Angelegenheit zu regeln und reichte, Recklinghausen Schadensersatz daß leisten mußte. 433 Daß Reynar nach Abschaffung der Fehde die Angelegenheit auf dem Rechtsweg zum Ab-

⁴²⁹ Ebd., S. 399.

⁴³⁰ Ebd., S. 403 f.

⁴³¹ Ebd., S. 405.

⁴³² Ebd., S. 414.

⁴³³ Ebd., S. 414 f..

schluß brachte, widerspricht der von Pennings gegebenen Charakterisierung Reynars, der ihn als "Raubritter vom Scheitel bis zur Sohle" 434 bezeichnet.

Auch Reynars Sohn Jobst von Strünkede geriet 1528 mit Recklinghausen in Streit. Grund für diese Auseinandersetzung war der Umstand, Recklinghäuser Bürger auf der Strünkeder Seite der Emscher fischten. Die Recklinghäuser, damit des Landfriedensbruchs sich machten, wurden von Jobst gefangengesetzt. Recklinghausen wandte sich daraufhin an Drosten von Bochum, der die Freilassung der Bürger veranlassen sollte. Ohne jedoch auf dessen Entscheidung zu warten, drangen die Bürger der Stadt Recklinghausen über die Emscher und versammelten sich vor der Burg Strünkede, um mit Jobst auf eigene Faust über die Freilassung der Gefangenen zu verhandeln. Nachdem Jobst versicherte, daß er zu friedlichen Verhandlungen bereit sei, trennte sich eine kleinere Gruppe von der übrigen Menschenmenge und machte Gefangene unter den Bauern in Strünkede. Nachdem Jobst bemerkte, daß er betrogen worden war, war er nicht mehr bereit, die Gefangenen freizulassen, und die Recklinghäuser kehrten mit ihren Geiseln in die Stadt zurück. Als der Drost von Bochum von den Übergriffen der Recklinghäuser erfuhr, drohte er deren Fehlverhalten dem Herzog von Kleve melden; daraufhin entließen sie ihre Geiseln und auch Jobst die seinen. Man einigte sich darauf, die Angelegenheit auf schiedsrichterlichem Wege beizulegen. 435 Auch bei diesem Vorfall beruhte die Ausgangssituation auf einer Provokation von seiten der Recklinghäuser Bürger. Nachdem sie

⁴³⁴ Ebd., S. 397.

⁴³⁵ Ebd., S. 418 f..

1499 erreicht hatten, daß sie die Mark auf ihrer Seite nutzen konnten, provozierten sie die Strünkeder dennoch, indem sie sich nicht an die Regelungen hielten, die auf ihr Betreiben hin getroffen worden waren.

Da die Recklinghäuser sich auch in den darauffolgenden Jahrzehnten nicht daran hielten, ihrer nördlich der Emscher gelegenen Seite der Mark, zu jagen und zu fischen, richtete Goddert von Strünkede 1564 einen Wachdienst ein. Dieser Wachdienst sollte dafür sorgen, daß in dem südlich der Emscher gelegenen Gebiet der Mark die Rechte der Strünkeder gewahrt wurden. Allein die Tatsache, daß Goddert sich dazu genötigt sah, einen solchen Wachdienst einzurichten, zeigt, daß von seiten der Recklinghäuser die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten wurden. Darüber hinaus beschlagnahmten sie das Vieh Strünkeder, wenn es in die Mark getrieben wurde, und überfielen nachts in großen Horden Strünkeder Bauern. Auch diese Provokation Recklinghausens wäre in älterer Zeit ein rechtmäßiger Grund für den Beginn einer Fehde gewesen; da diese jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt verboten war, wandten sich die Strünkeder an den Herzog von Kleve, der ihnen seine Zustimmung gab, auf das "unerhörte Vorgehen" der Städter reagieren, und sich das gestohlene Vieh rückzuholen. Am 8. Juli 1564 marschierte Goddert, unterstützt von einem Aufgebot aus Bochum, in die Mark und beschlagnahmte Recklinghäuser Kühe.436 Daraufhin strengte Recklinghausen einen erneuten Prozeß Strünkede an, der jedoch erst nach zehn Jahren zum Abschluß kam.437

436 Ebd., S. 421.

⁴³⁷ Ebd., S. 422.

Die angeführten Beispiele machen deutlich, die Verantwortung an den jahrelangen Recklinghausen Zwistigkeiten zwischen Strünkede nicht nur bei den Strünkedern zu suchen ist. Recklinghausen war den Strünkedern nicht hilflos ausgesetzt, wie es bei Pennings oft geschildert wird, da die Stadt oft genug durch provozierendes Verhalten Unfrieden eigenes heraufbeschwor, der hätte vermieden werden können. Spätestens nach 1499, als die Stadt laut Richterspruch im Nordteil der Mark ihre Rechte ausüben durfte, hätte sie zufrieden sein können. Jedoch zeigen die von ihrer Seite ausgegangenen Rechts- und Landfriedensbrüche, daß offenbar nicht viel am Frieden gelegen haben kann. Daß gerade die Fehden zwischen Strünkede und Recklinghausen zu der Auffassung führten, die Strünkeder seien ein Raubrittergeschlecht gewesen, liegt in dem Umstand begründet, Recklinghausen die Ansprüche der Strünkeder, nie akzeptierten. Die historischen Fakten belegen daß die Strünkeder mit Sicherheit jedoch, diejenigen waren, die denen Nutzung der Recklinghäuser Mark rechtlich zustand. Aus der Sicht der Strünkeder betrachtet, verteidigten sie ihre rechtmäßigen Ansprüche, was ihnen nach den damaligen Fehderecht auch zustand. Aus der Sicht Recklinghäuser erschien der Sachverhalt freilich in einem anderen Licht. Sie sahen in den Verteidigungsmaßnahmen der Strünkeder Recht willkürliche und aus Raublust geborene Angriffe. Da die Recklinghäuser Sicht historische Rezeption Einzug gehalten hat, ist es nicht verwunderlich, daß die Strünkeder heute noch als Raubritter gelten. Die Übergriffe der Recklinghäuser auf die Mark, die laut Pennings "nichts weiter als Abwehrmaßnahmen gegen die ungeheuerlichen Ansprüche des Hauses Strünkede"438

⁴³⁸ Ebd.

waren, müssen als Landfriedensbrüche gewertet werden. Damit erscheint die Maßnahmen, die die Strünkeder gegen die Verletzungen ihrer Rechte ergriffen, nicht nur als gerechtfertigt, sondern sie verlieren auch den Charakter von Raubzügen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Feststellungen läßt sich die These, die Strünkeder seien ein Geschlecht von Raubrittern gewesen, nicht aufrecht erhalten.

Die Analyse wendet sich nun der Frage nach der militärischen Bedeutungslosigkeit zu, die nach allgemeiner Auffassung der Forschung mit dafür verantwortlich war, daß viele Niederadelige ins Raubrittertum abglitten. Die Tatsache, daß die Burg Strünkede an einem geographisch wichtigen Punkt stand, hebt die Strünkeder aus der üblichen Betrachtungsweise der Forschung heraus, lediglich den Blick auf die überalterte ritterliche Kampftechnik richtet. In der ersten 13. Jahrhunderts versuchte der des Erzbischof von Köln gebietsmäßig zu expandieren, um seine Macht östlich des Rheins zu stärken. Da kölnische Vest Recklinghausen Territoriumsgrenze von nördlichen Kleve lag, benötigte Kleve dort eine starke Burg, um das eigene Territorium vor etwaigen Übergriffen des Erzbischofs zu schützen. 439 Die Burg Strünkede war durch ihre Lage und Wehrhaftigkeit für diese wichtige Aufgabe der militärischen Grenzsicherung sehr geeignet⁴⁴⁰ und darüber hinaus ein idealer Ausgangspunkt für militärische Aktionen in die nördlich der Emscher gelegenen kölnischen Grenz-

⁴³⁹ Kastner, Dieter: Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve. Düsseldorf 1972, S.20 f.

⁴⁴⁰ Reiners, Leo: Das Gericht Strünkede. Herner Anzeiger v. 8. Oktober 1938.

gebiete441. Wie wichtig die Burg Strünkede für Kleve war, ist aus der Tatsache zu ersehen, daß sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einer der stärksten klevischen Festungen ausgebaut wurde.442 Jedoch war die Burg Strünkede durch ihre exponierte Lage in der Nähe der Emscher und der feindlichen Grenzgebiete auch stets $gefährdet^{443}$, da sie für klevische Feinde eine Art "Sprungbrettfunktion" hatte. Für den Grafen von der Mark war die Burg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein unerwünschtes Hindernis beim Ausbau seines eigenen Territoriums.444 Der Besitz der Burg hätte seine Landesherrschaft in willkommender Weise abgerundet.445 Jedoch scheiterte der Versuch Engelberts von der Mark 1317, die Burg einzunehmen, da Dietrich von Kleve der Unterstützung des Bischofs von Münster die Befreiung der Burg gelang.446 Strünkede wurde im Verlauf seiner Geschichte häufig von klevischen Feinden gegriffen und belagert, was ein weiterer Hinweis auf ihre militärische Bedeutung ist:

441 Kastner, Territorialpolitik ..., a.a.O., S. 128.

⁴⁴² Ebd., S. 48 f.

⁴⁴³ Ebd., S. 128.

⁴⁴⁴ Reiners, Das Gericht ..., a.a.O., 8. Oktober 1938

⁴⁴⁵ Frisch, a.a.O., S. 25.

⁴⁴⁶ Kastner, Territorialpolitik ..., a.a.O., S. 127.

"Die mehrfachen Zerstörungen und Eroberungen der Burg Strünkede sind (...) eine Bestätigung ihrer Wichtigkeit, (...)."447

Über 200 Jahre versuchten die Strünkeder sich aus dem Lehnsverhältnis der Klever Grafen zu befreien, in dem sie Bündnisse mit Klever Gegnern eingingen, die die Strünkeder als willkommene Bündnispartner ansahen. 448

"In alle Händel der Zeit verwickelt, bald auch auf eigene Faust Krieg führend, waren sie (die Strünkeder, Anm. d. Verf.) wegen ihrer Tapferkeit stets begehrte Bundesgenossen und allzeit gefürchtete Feinde."449

In den Jahren 1230 bis 1240 herrschte in Westfalen eine Zeit, die von politischer Unruhe geprägt war. 450 Köln und Kleve standen sich feindselig gegenüber, da Dietrich von Kleve auf Kosten des Erzbischofs seine Macht zu erweitern suchte, was zahlreiche Fehden zwischen beiden Landesherren nach sich zog. 451 1243 verbündeten sich Wessel und Gerlach von Strünkede mit dem Kölner Erzbischof Conrad von Hochstaden gegen ihren Lehnsherren, den Grafen Dietrich von Kleve. 452 Die Hoffnungen der Strünkeder, sich auf diese Weise aus der Oberherrschaft Dietrichs zu befreien, zerschlugen sich jedoch 1247, als Kleve

⁴⁴⁷ Spürk, Gustav: Haus Berge. In: Verein für Orts- und Heimatkunde Gelsenkirchen-Buer (Hrsg.): Beiträge zur Stadtgeschichte, Bd. 10. Gelsenkirchen 1980, S. 63.

⁴⁴⁸ Frisch, a.a.O., S. 94.

⁴⁴⁹ Pennings, Geschichte ..., a.a.O., S. 302.

⁴⁵⁰ Wand-Seyer, a.a.O., S. 16.

⁴⁵¹ Kastner, Entstehung ..., a.a.O., S. 57.

⁴⁵² Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 240, Nr. 542.

und Köln Frieden schlossen. 453 1397 unternahm Bernd von Strünkede einen Versuch, sich vom Haus Kleve zu befreien, indem er dem Herzog von Berg seine Burg zum Offenhaus auftrug 454 und sich 1398 mit ihm in einer Fehde gegen Kleve verbündete 455. Der Grund für die Differenzen zwischen Kleve und Berg war darin begründet, daß Ende des 14. Jahrhunderts die Machtkonzentration Kleve-Marks die Stellung des Herzogs von Berg zu gefährden drohte. 456 Diese Fehde endete jedoch mit einer eindeutigen Niederlage der bergischen Truppen 457 und damit auch zu Ungunsten der Strünkeder, die 1399 erneut die Oberherrschaft Kleves anerkennen mußten 458.

Die bisherige Analyse der militärischen Bedeutungslosigkeit läßt folgendes Fazit zu: Die Bedeutung der Burg Strünkede liegt vor allem in ihrem militärischen Wert für Kleve begründet, was zum einen durch ihre geographische Lage und zum anderen durch die von Kleve vorgenommenen Ausbauten der Burg zu einer ihrer stärksten Festungen zum Ausdruck kommt. Die Tatsache, daß die Strünkeder als Bündnispartner gefragt waren, ist ein weiterer Hinweis dafür, daß ihre militärische Bedeutung eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben muß.

Aber nicht nur mit Hilfe klevischer Gegner, sondern auch auf eigene Faust versuchten die Strünkeder immer wieder, ihre Selbständigkeit zu

⁴⁵³ Kastner, Entstehung ..., a.a.O., S. 57.

⁴⁵⁴ Lacomblet, a.a.O., Bd. 3, S. 915, Nr. 1029.

⁴⁵⁵ Lacomblet, a.a.O., Bd. 3, S. 935, Nr. 1054.

⁴⁵⁶ Wand-Seyer, a.a.O., S. 43.

⁴⁵⁷ Ebd.

⁴⁵⁸ Dösseler/Oedinger, a.a.O., S. 585, Nr. 773/4.

behaupten. Die Selbständigkeitsbestrebungen der Strünkeder, die sich in ihren Weigerungen, die klevische Oberherrschaft anzuerkennen, dokumentieren, geben den Blick auf einen weiteren Aspekt frei, der zur Klärung der Frage nach einer möglichen Zugehörigkeit der Strünkeder zum Raubrittertum herangezogen werden muß.

verweigerte Gerlach von Strünkede Graf Dietrich von Kleve den Eintritt in die Burg Strünkede und es kam zu Kampfhandlungen, bei denen Gerlach unterlag und Dietrich schließlich Treue schwören mußte. 459 Gerlach wurde vom Grafen gezwungen, ihm die Burg als Offenhaus zu überlassen, durfte aber als Gegenleistung weiter in der Burg wohnen. 460 Wenige Monate später entschloß sich Dietrich jedoch, die Burg für 100 Mark Kölner Pfenninge zu kaufen, verpflichtete Gerlach, die Burg zu verlassen und zwang ihn, auf der benachbarten Motte zu wohnen.461 Die Bemühungen Gerlachs um Selbständigkeit waren damit eindeutig fehlgeschlagen. In Abwesenheit Gerlachs wurde die Burg durch Kleve zu einem beachtlichen militärischen Stützpunkt ausgebaut. 462

1352 kam es zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen Heinrich von Strünkede und Kleve. Trotz der Unterstützung der Bürger von Wesel gelang es dem Grafen nicht, Strünkede einzunehmen. Der

⁴⁵⁹ Lacomblet, a.a.O., Bd. 2, S. 310, Nr. 533.
Vgl. auch Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S.
14, Nr. 20. Vgl. auch Wand-Seyer, a.a.O., S.
16.

⁴⁶⁰ Wand-Seyer, a.a.O., S. 16 f.

⁴⁶¹ Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S. 15 f., Nr. 22. Vgl. auch Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 522, Nr. 1147.

⁴⁶² Kastner, Territorialpolitik ..., a.a.O., S. 48 f.

augenblickliche Triumph führte jedoch nicht zum gewünschten Erfolg, da Strünkede sich nicht aus den Lehnsverpflichtungen befreien konnte und es zu einem Vergleich kam: Heinrich mußte, wollte er seinen Besitz behalten, den Grafen von Kleve als Lehnsherren anerkennen. 463

Auch Johann von Strünkede versuchte aus der Herrschaftsgewalt Kleves auszubrechen. Der Grund hierfür war, daß der Graf von Kleve Johann zur Beilegung seiner Fehde mit den Steverlingen zwingen wollte. 464 Johann war damit nicht einverstanden und verweigerte 1478 seinem Lehnsherren den Zutritt zur Burg; dies hatte zur Folge, daß die Burg eingenommen und Johann sein Burglehen entzogen wurde. 465

Die Beispiele zeigen, wie wichtig den Strünkedern ihre Selbständigkeit war, da sie mit oder ohne Bündnispartner stets bestrebt waren, Einverleibung durch das Klever Herrscherhaus zu Ihre in diesem Zusammenhang entziehen. sehenden militärischen Kämpfe gegen ihren Landesherren passen in das traditionelle Raubritterbild, denn auf dem Hintergrund heutiger Staatsvorstellungen müssen die Widersetzlichkeiten eines kleineren Herren gegenüber einem Territorialherren wie kriminelles Verhalten scheinen. 466 Diese Art der Interpretation der Ereignisse in Strünkede findet sich bei Pennings, der auch das Aufbegehren der Strünkeder gegen ihren Landes- und Lehnsherren als umgesetzte

⁴⁶³ Brandt, Strünkede und seine Ritter ..., a.a.O., S. 17.

⁴⁶⁴ Reiners, Vest Recklinghausen ..., a.a.O., S. 45.

⁴⁶⁵ Wand-Seyer, a.a.O., S. 45 f.

⁴⁶⁶ Görner, a.a.O., S. 226.

Raubrittermentalität wertet.⁴⁶⁷ Hier wird deutlich, daß in Bezug auf die Strünkeder ihre Bemühungen um Selbständigkeit in der historischen Rezeption ungerechtfertigter Weise mit Raubrittertum gleichgesetzt werden.

"Strünkede ist ein deutliches Beispiel für das Bemühen von Ministerialen um Selbständigkeit und für die Aussichtslosigkeit eines solchen Unterfangens angesichts eines übermächtigen und konsequent agierenden Territorialherren."468

Die Strünkeder hatten ihren "schlechten Ruf" also zum einen ihren Fehden und zum anderen ihrer Unabhängigkeitsliebe verdanken. Betrachtet man die Summe ihrer Fehden, die sich unter anderem aus den Streitigkeiten mit Recklinghausen, den Steverlingern und ihrem Lehnsherren zusammensetzen, ist es nicht verwunderlich, daß sie als Raubritter in die Geschichte eingegangen sind. Jedoch zeigt die Analyse deutlich, daß dieses Ergebnis der historischen Rezeption auf ihre undifferenzierte Betrachtungsweise zurückzuführen und damit als pauschalierende Aussage in Bezug auf die Strünkeder nicht gerechtfertigt ist.

467 Pennings, Geschichte ..., a.a.O., S. 396 ff.

-

⁴⁶⁸ Wand-Seyer, a.a.O., S. 16.

5. Zusammenfassung

Das Schicksal des spätmittelalterlichen Niederadels hat durch die historische Forschung eine Bewertung erfahren. Das der negative von historischen Rezeption geprägte Bild des spätmittelalterlichen Ritters zeigt ein verkommenes, moralisch abgestumpftes und verarmtes Individuum, das an Bedeutung, Macht und Ansehen verloren hat. gewinnt den Eindruck, daß genössischen Rittern durch die unglückliche Verkettung verschiedener Umstände und Veränderungen Raubritterschicksal nicht erspart bleiben konnte. Die überlieferte Familiengeschichte der Strünkeder ist auf diese Veränderungen und Umstände hin untersucht worden, um Antworten auf folgende Fragen zu finden: Waren sie infolge der Agrarkrise in die Armut gestürzt worden? Verloren sie durch die Veränderungen im Zuge der Territorialstaatenbildung an politischem Gewicht? War ihre militärische Präsenz für ihre Region uninteressant? Die Summe dieser Fragen lautet: Waren die Strünkeder eine Familie von Raubrittern?

Strünkeder waren gewiß keine pazifistisch eingestellte Familie und sie als friedliebend zu bezeichnen, wäre sicherlich falsch. Sie allerdings auf Grund ihrer militärischen Aktivitäten als Raubritter zu bezeichnen, wie es bei ihnen geschehen ist, wäre eine grobe Verfälschung der geschichtlichen Wahrheit. Die Familie von Strünkede ist vielmehr den Aussagen ihrer Opfer gefallen. Sowohl Chronisten zum Selbständigkeitsbestrebungen als auch ihre Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Rechte wurden von den Geschichtsschreibern als raubrittermäßiges Verhalten eingestuft. Die Untersuchung historischen Fakten zeigen, daß das allgemeine Bild des Raubritters auf die Strünkeder nicht zutrifft, da ihre Stellung durch die Verwaltung von Ämtern, die Ausübung von Hoheitsrechten und den Besitz von Grundherrschaften gekennzeichnet ist.

In der Zeit, in der allgemein eine Verarmung der Ritterfamilien durch die Agrarkrise von 1360 bis 1410 zu erwarten war, konnte als Ergebnis für die finanzielle Lage der Strünkeder folgendes festgehalten werden: Die Strünkeder verfügten in dieser Zeit über derartig hohe Summen, daß die Frage nach der aus Verarmung bedingten Zugehörigkeit zum Raubrittertum eindeutig verneint werden muß. Ihre Finanzkraft erlaubte ihnen die Beteiligung an Kapitalgeschäften und Pfandschaften, die als Kompensation der Verluste im Agrarwesen zu bewerten ist; besonders wenn man sich den niedrigen Stand des Renten- und den hohen Stand des Zinsfußes vor Augen hält. Das der wirtschaftlichen Lage angepaßte Verhalten der Strünkeder läßt die Bezug auf das Raubrittertum gemachte hauptung der Anpassungsunfähigkeit im Hinblick auf diese Familie als unglaubhaft erscheinen. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Beteiligung an Kapitalgeschäften nicht nur von finanzieller sondern auch von politischer Bedeutung war. Die Territorialpolitik der Landesherren bewirkte einen starken Finanzbedarf, der die Landesfürsten dazu zwang, Ämter als Pfand für ihre aufgenommenen Kredite zu vergeben. Die von den Strünkedern getätigten Finanzgeschäfte, zogen damit zeitig eine Einbettung in die Territorialpolitik nach sich. Die Untersuchung der von der Familie von Strünkede bekleideten Ämter zeigt deutlich, daß von politischer Ausgrenzung keine Rede sein kann. Die Begründung einer möglichen Zugehörigkeit der Strünkeder auf Grund von regional-poli-Bedeutungslosigkeit fehlt damit Basis und muß ebenfalls als unzutreffend zurückgewiesen werden.

Hinsichtlich der militärischen Bedeutungslosigkeit, die laut der historischen Rezeption mit dazu beigetragen hat, daß viele Niederadelige ins Raubrittertum abglitten, kam die Untersuchung zu folgendem Ergebnis: Die militärische Bedeutung Familie von Strünkede liegt in der graphischen Lage ihrer Burg begründet. Sie diente der Sicherung der klevischen Grenze und wurde zu diesem Zweck von den Grafen von Kleve zu einer ihrer stärksten Festungen ausgebaut. Daraus läßt sich folgern, daß die Burg Strünkede für Kleve von großer militärischer Bedeutung war. Ebenso zeugen die vielen Angriffe und Belagerungen der Burg durch klevische Gegner davon, wie bedeutungsvoll ihr Besitz gewesen sein muß.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Untersuchung des Quellenmaterials auf die in der historischen Forschung abgeleiteten Kriterien keine ausreichenden Hinweise lieferte, die die These von der Zugehörigkeit der Strünkeder zum Raubrittertum rechtfertigen würde. Durch die sich ändernden Rahmenbedingungen ging für die Strünkeder keine existenzielle Bedrohung aus, die eine Zuwendung zum Raubrittertum bedingt haben könnte. Die Strünkeder schienen von den neuen Gegebenheiten eher profitiert zu haben.

6. LITERATURVERZEICHNIS

- Aders, G./Richtering, H.: Gerichte des alten Reiches, Bd. 1-3. Münster 1966-1973.
- Aders, G.: Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen, Bd. 2. Münster 1968.
- Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitwende. Stuttgart 1959⁶.
- Bayer, Erich (Hrsg.), Wörterbuch zur Geschichte. Begriffe und Fachausdrücke, Stuttgart 1960.
- Borst, Arno: Das Rittertum im Hochmittelalter. Idee und Wirklichkeit. In: Borst, Arno (Hrsg): Das Rittertum im Mittelalter. Darmstadt 1989². S. 212-247.
- Brandt, Karl: Notizen aus der Geschichte der Strünkeder. In: Herne Unsere Stadt. Nr. 9/1964, S. 16-17; 11/1964, S. 17-19; 3/1965, S. 17-18; 7/1965, S. 18-20; 3/1966, S 14-16.
- Brandt, Karl: Das Wasserschloß Strünkede und seine Ritter. In: Ortsverband Castrop-Rauxel des westfälischen Heimatbundes (Hrsg.): Kultur und Heimat (Sonderdruck). Castrop-Rauxel 1962.
- Doering, Christian: Chronik von Strünkede und umgebenden Gemeinden. Bochum 1896.
- Dösseler, E./Oedinger, F.W.: Die Lehnregister des Herzogtums Kleve. Siegburg 1974.
- Droege, G.: Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414-1463). In: Rheinisches Archiv, Bd. 50/1957.
- Engel, Gustav: Politische Geschichte Westfalens. Düsseldorf 1969².
- Ennen, Leonard/Eckertz, Gottfried: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2. Köln 1863.
- Frisch, Margarete: Die Grafschaft Mark. Münster 1937.

- Görner, Regina: Raubritter. Untersuchung zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen. Münster 1987.
- Gronemann, Walter: Kleine Geschichte des Amtes Mengede. Dortmund 1978.
- Haberkern, Eugen/Wallach, Joseph Friedrich:
 Hilfswörterbuch für Historiker. Tübingen
 1987⁷.
- Hartmann, Johannes: Das Geschichtsbuch, Frankfurt 1976^{19} .
- Hulshoff, A.L./Anders, G.: Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen 1200-1250, Bd. 2. Münster 1963.
- Ilgen, Th.: Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien, Bd. 2. Düsseldorf 1978.
- Janssen, Wilhelm: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 6. Köln/Bonn 1977.
- Kastner, Dieter: Die Grafen von Kleve und die Entstehung ihres Territoriums vom 11. bis 14. Jahrhundert. In: O.V.: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg. Kleve 1985³. S. 53-62.
- Kastner, Dieter: Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve. Düsseldorf 1972.
- Kisky, W.: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 4. Bonn 1915.
- Klocke, Friedrich von: Beiträge zur Geschichte von Faustrecht und Fehdewesen in Westfalen. In: Westfäische Zeitschrift, Bd. 94/1938. S. 3-57.
- Kloosterhuis, Jürgen: Fürsten, Räte, Untertanen.
 Die Grafschaft Mark, ihre lokalen
 Verwaltungsorgane und die Regierung zu
 Kleve, Teil 1. In: Der Märker.
 Landeskundliche Zeitschrift für den Bereich
 der ehemaligen Grafschaft Mark und den
 Märkischen Kreis. Heft 1/1986. S. 3-20.
- Knipping, Richard: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 2- 3. Bonn 1901-1909.

- Lacomblet, T. J.: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. 1-4. Düsseldorf 1840-1858.
- Maass, Max Peter: Halsgericht. Kriminalität und Strafjustiz in alter Zeit. Darmstadt 1968.
- Marrou, Henri-Irenee: Über die historische Erkenntnis. Freiburg/München 1973.
- Müller, Otto Heinrich: Deutsche Geschichte, Frankfurt a.M. 1958⁹.
- Pennings, Heinrich: Die Beziehungen zwischen Recklinghausen und Strünkede im 15. und 16. Jahrhundert. In: Vestische Zeitschrift, Nr. 32/1925, S. 1-45; 33/1926, S 1-80.
- Pennings, Heinrich: Geschichte der Stadt Recklinghausen und ihrer Umgebung, Bd. 1-2. Recklinghausen 1930-1936.
- Reiners, Leo: Aus der Geschichte des Strünkeder Archivs. Seine Vernichtung ein schwerer Verlust für die Heimatforschung. In: Herner Anzeiger v. 25.9.1937.
- Reiners, Leo: Das Gericht Strünkede. In: Herner Anzeiger v. 8. Oktober 1938.
- Reiners, Leo: Haranni im Werdener Heberegister, Teil 3. In: Herner Anzeiger v. 9. Februar 1935.
- Reiners, Leo: Vest Recklinghausen und seine Grenzgebiete in den Fehden der Herren von Strünkede mit münsterländischen Adeligen. In: Vestisches Jahrbuch Bd. 54/1952. S. 37-55.
- Rössler, Hellmuth/Franz, Günter: Sachwörterbuch zu Deutschen Geschichte, München 1958.
- Rübel, Karl: Dortmunder Urkundenbuch, Bd.3. Dortmund 1899.
- Rübel, Karl: Dortmunder Urkundenbuch, Ergänzungsband 1. Dortmund 1910.
- Sablonier, Roger: Zur Wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelaltter. In: O.V.:
 Adelige Sachkultur im Spätmittelalter.
 Veröffentlichung des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs.
 Wien 1982. S. 9-34.

- Schleidgen, Wolf-Rüdiger: Das Kopiar der Grafen von Kleve. Kleve 1986.
- Schleidgen, Wolf-Rüdiger: Kleve-Mark Urkunden 1223-1368. Siegburg 1983.
- Schnettler, Otto: Herdecke an der Ruhr im Wandel der Zeiten. Stift, Dorf, Stadt. Dortmund 1939.
- Scholz, Klaus: Das Spätmittelalter. In: Kohl, Wilhelm (Hrsg.): Westfälische Geschichte, Bd.1. Düsseldorf 1983.
- Schulze, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1-2. Stuttgart 1985-1986.
- Spürk, Gustav: Haus Berge. In: Verein für Ortsund Heimatkunde Gelsenkirchen-Buer (Hrsg.): Beiträge zur Stadtgeschichte, Bd. 10. Gelsenkirchen 1980.
- Steinen, Johann Diederich von: Westphälische Geschichte. 3. Theil. Das 17. Stück. Historie von den Gerichtern und Kirchspielen Mengede, Bodelschwingen, Langentreer, Witten, Castop und Strünkede. Lemgo 1757.
- Toch, Michael: Geld und Kredit in einer spätmittelalterlichen Landschaft. Zu einem unbeachteten hebräischen Schuldenregister aus Niederbayern (1329-1332). In: Fuhrmann, Horst/Schaller, Hans Martin (Hrsg.): Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters. Köln 1982. S. 499-550.
- Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Hrsg.): Westfälisches Urkunden-Buch. Bd. 7. Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom J. 1200-1300. Münster 1908.
- Wand-Seyer, Gabriele: Ein uhralt, adelich und ritterlich Geschlechte. Zur Geschichte der Herner Adelsfamilie von Strünkede. Herne 1992.
- Wiggermann, Herrmann: Heimische Adels- und Bürgergeschlechter als Kolonisatoren im fernen Osten (Livland). In: Heimatblätter für Castrop und Umgegend 4, Nr. 12/1925. S. 175-179.
- Wohlfeil, Rainer: Adel und neues Heerwesen. In: Rössler, Hellmuth (Hrsg.): Deutscher Adel 1430-1555, Darmstadt 1965. S. 203-233.

7. ANHANG - ÜBERSICHT DER KIRCHLICHEN UND WELTLICHEN ÄMTER DER STRÜNKEDER

Jahr	Name	Kirchliches Amt	Weltliches Amt
1209	Bernd(I)		Truchseß am Klevischen Hof $f 1$
1210	Hermann (II)	Dompropst zu Osnabrück $^{f 2}$	
1214	Gerlach (II)	Vogt von Herdecke ³	
1222	Bernd (I)	Vogt von Mengede $^{oldsymbol{4}}$	
1227	Bernd (I)	Vogt von Herdecke ⁵	
1296	Bernd (II)	Propst zu Wissel 6	
1308	Bovo (I)		Amtmann von Reckl. u. Drosten 7
1358	Heinrich (III))	Amtmann v. Wesel/Schermbeck 8
1359	Heinrich (III))	Amtmann im Vest Reckl. 9
1362	Heinrich (III))	Amtmann von Wesel 10
1368	Heinrich (III))	Amtmann von Linn/ Orsoy 11

¹ Ennen, Leonard/Eckertz, Gottfried: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2. Köln 1863, S. 35 f., Nr. 30.

² Steinen, a.a.O., S. 777.

³ Knipping, a.a.O., Bd. 3, S. 24, Nr. 128. Vgl. auch Schnettler, Otto: Herdecke an der Ruhr im Wandel der Zeiten. Stift, Dorf, Stadt. Dortmund 1939, S. 74.

Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 1275 f., Nr 225b. Vgl. auch Schleidgen, Kopiar ..., a.a.O., S. 51, Nr. 4.

⁵ Knipping, a.a.O., Bd. 3, S. 97 f., Nr. 637.

⁶ Steinen, a.a.O., S. 786. Vgl. auch Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, a.a.O., S. 1123, Nr. 2351. Vgl. auch Schleidgen, Urkunden ..., a.a.O., S. 51, Nr. 91.

⁷ Kisky, W.: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 4. Bonn 1915, S. 81, Nr. 399.

⁸ Ilgen, a.a.O., S. 111 ff., Nr. 101.

⁹ Janssen, a.a.O., S. 349, Nr. 1246.

¹⁰ Brandt, Notizen ..., a.a.O., November 1964, S. 18.

```
Heinrich (III) Vogt von Friemersheim 12
1378
       Heinrich (III) Vogt von Friemersheim Amtmann von Linn/Orsoy 13
1380
                              Kammeramt in Werden^{14}
1400
       Bernd (IV)
                              Vogt des Hofes Castrop 15
1432
       Bernd (VI)
                              Vogt des Hofes Castrop 16
1432
       Goddert (I)
                                                             Amtmann von Unna/ Kamen 17
1437
       Goddert (I)
                                                      Amtmann von Unna/ Kamen 18
1449
       Goddert (III)
                              Komthur in Marienburg 19
1468
       Wessel (VI)
                              Komthur in Dünamünde 20
1481
       Wessel (VI)
                              Komthur in Marienburg 21
1494
       Wessel (VI)
                                                              Diplomat 22
       Jobst (II)
                                                              Regierungsrat 23
1640
      Conrad (II)
```

- 11 Ilgen, a.a.O., S. 165 ff., Nr. 149.
- 12 Lacomblet, a.a.O., Bd. 3, S. 713 f., Nr. 810.
- 13 Ebd., S. 739, Nr. 843.
- 14 Reiners, Leo: Haranni im Werdener Heberegister, Teil 3. In: Herner Anzeiger v. 9. Februar 1935.
- 15 Dösseler/Oedinger, a.a.O., S. 321, Nr.425. Vgl. auch Brandt, Notizen ..., a.a.O., März 1965, S. 18.
- 16 Dösseler/Oedinger, a.a.O., S. 321, Nr.425. Vgl. auch Brandt, Notizen ..., a.a.O., März 1965, S. 18.
- 17 Lacomblet, a.a.O., Bd. 4, S. 266 ff., Nr. 224.
- 18 Steinen, a.a.O., S. 791.
- 19 Ebd., S. 791 u. S. 793 ff. Vgl. auch Wiggermann, Herrmann: Heimische Adels- und Bürgergeschlechter als Kolonisatoren im fernen Osten (Livland). In: Heimatblätter für Castrop und Umgegend 4, Nr. 12/1925, S. 177.
- 20 Wiggermann, a.a.O., S. 177.
- 21 Ebd.
- 22 Steinen, a.a.O., S. 797. Vgl. auch Pennings, Die Beziehungen ..., a.a.O., S. 2.
- Es läßt sich nicht genau sagen, ab wann Jobst für die herzögliche Regierung von Kleve tätig war. Wahrscheinlich ist ein Zeitpunkt um 1600.
- 23 Wand-Seyer, a.a.O., S. 48.

1722 Johann-Conrad Etatsminister 24

²⁴ Aders, G./Richtering, H.: Gerichte des alten Reiches, Bd. 1-3. Münster 1966-1973, S. 366, Nr. 5598.